Zeitschrift für Grammatik.

Erster Jahrgang

1860

mit den drei Probenummern vom Jahre 1859.

München.
Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Bavar 3007 c

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Erster Jahrgang

1860

mit den drei Probenummern vom Jahre 1859.

München.
Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt

a. der drei Probenummern v. J. 1859.

Vorwort. S. 1
Bezirksgeometer-Conferenz im Juni 1859. S. 2.
Bisherige Thätigkeit (in den allgemeinen Standesangelegenheiten 1847 — 1859). S. 13, 17, 33.
Landwirthschaft. S. 43.
Verordnungen, Generalia. S. 29, 44.
Personal-Nachrichten. S. 30.
Correspondenz. S. 46.
Bekanntmachungen. S. 16, 31, 47.

b. der neun Nummern v. J. 1860.

Vorwort. S. 1.
Wiesenbau. S. 2.
Entwässerung des Kühmooses. S. 3, 9.
Correction des Hopfenbaches. S. 19, 25.
Landesvermessung. S. 35.
Einige Worte in Bezug auf das in Aussicht stehende Arrondirungsgesetz für das Königreich Bayern. S. 41, 49, 57.
Literatur. S. 45
Geometer-Versammlung im Oktober 1860. S. 85, 101.
Landwirthschaft. S. 114.
Gesetze, Verordnungen, Generalia ꝛc. S. 36, 55, 61, 77, 96, 115.
Personal-Nachrichten. S. 4, 23, 38, 47, 56, 76, 80, 118.
Correspondenz. S. 7, 24, 40, 98.
Bekanntmachungen. S. 7. 24, 48, 76, 82, 99, 120.

Titelblatt. S. I.
Inhalts-Verzeichniß. S. III.
Druckfehler. S. IV.
2 Tafeln Pläne, Beil. A und B.

Alphabetische und bezüglich der Verordnungen ꝛc. ꝛc. chronologische Inhalts-Verzeichnisse werden am Schlusse des III. Jahrganges folgen.

Digitized by Google

Druckfehler:

Probenummer I. pag. 10 Zeile 7 von oben ist nach „gestellte" das Komma zu streichen

Probenummer I. pag. 16 Zeile 10 von unten lies Anfrage statt Anfrage.

Probenummer III. pag 45 Zeile 9 von unten lies 12 kr. statt 11 kr.
„ III. „ 46 „ 6 von oben lies Coulon statt Conton.
„ III. „ 46 „ 8 „ „ „ Rikauer statt Dikauer.
„ III. „ 48 „ 10 von unten lies Wenninger statt Wenniger.

1860. Nr. I. pag 4 Zeile 2 von oben lies N u. O statt N. u. O.
„ „ I. pag. 4 „ 3 „ unten lies Rathe statt Rath.
„ „ II. „ 15 „ 9 „ oben lies von O bis zu statt von O zu.

1860. Nr. II. pag. 15 Zeile 19 von oben ist nach „Privatwiesen" das Komma zu streichen.

1860. Nr. II. pag. 19 Zeile 13 von oben lies Brouillon statt Bruillon.

1860. Nr. II. pag. 23 Zeile 15 von unten lies Herrn statt Herr.
„ „ VIII. „ 100 „ 7 „ „ „ Röther statt Böther.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Probeblatt I.

München im Juni 1859.

Die Zeitschrift für Geometer erscheint vorderhand, namentlich i. J. 1859, nicht nach Ablauf gewisser Zeiträume, sondern je nach dem Bedürfnisse; das Gleiche gilt von der Ausdehnung der einzelnen Nummern. — Aufsätze und Inserate, welche auf das Fach Bezug haben, wollen portofrei an den k. Obergeometer der bayerischen Ostbahnen, **Spielberger**, Schwanthalerstrasse 91/II, als provisorischen Redakteur eingesandt werden. — Der Abonnementspreis pro 1859 und 1860, als Ister Jahrgang, ist in minimo auf vier Gulden festgesetzt; Ersparnisse aus diesen und den freiwillig höher gestellten Beiträgen fallen dem hiemit zu gründenden Unterstützungsfonde für Geometer anheim.

An die verehrlichen Leser.

In der gegen Ende des vorigen Jahres von dem Unterzeichneten herausgegebenen Brochüre „Vorschläge zur Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts im Königreiche Bayern" wurde bereits der Gedanken zu einer besonderen Zeitschrift für Geometer angeregt.

Bei der jüngst im Monate Juni l. J. dahier stattgehabten Bezirksgeometer-Conferenz wurde dieser Gegenstand neuerdings von einigen der anwesenden Herren Mitglieder aufgegriffen und die sofortige Ausführung beschlossen, wobei zugleich dem Unterzeichneten die einstweilige Redaction übertragen ward.

Indem man daher hiemit die erste Nummer der Zeitschrift für Geometer der Oeffentlichkeit übergibt, glaubt man, Zweck und Tendenz derselben hier kurz bezeichnen und vorausschicken zu müssen.

Die Aufgabe, welche sich die Zeitschrift für Geometer

Digitized by Google

gestellt hat, ist Besprechung verschiedener Standesangelegenheiten und Berufsfragen, gegenseitige Fortbildung durch Austausch der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und Mittheilung von neuen und älteren Verordnungen, so wie aller hohen und höchsten Entschließungen von allgemeinerem, auf die Sache bezüglichem Interesse, soweit natürlich hiezu die Erlaubniß von der höchsten Stelle, da wo vorher nothwendig, ertheilt wird, ferner von Rechtsfällen und öffentlichen Gerichtsverhandlungen, welche in irgend einer Weise den Wirkungskreis des Bezirksgeometers berühren, und endlich von allen sich ergebenden Vacaturen und Wiederbesetzungen der mit Geometern zu besetzenden technischen Stellen.

Um aber nun diese Aufgabe auch vollständig erfüllen zu können, bedarf es der allseitigsten Unterstützung, namentlich von den sämmtlichen Herren Collegen, um welche daher der Unterzeichnete im Interesse der Sache bittet, und zur zahlreichen Betheiligung durch Subscription, wie durch Zusendung von Artikeln oder Mittheilung aller sonstigen der oben bezeichneten Aufgabe entsprechenden Notizen ergebenst einladet.

München, am Fronleichnamstage 1859.

Spielberger.

Conferenz der kgl. bayer. Bezirksgeometer zu München im Juni 1859.

Auf Anregung des k. Bezirksgeometers und bisherigen Geschäftsführers, Herrn Windstoßer von Straubing, versammelten sich zwischen dem 11. und 17. des laufenden Monats mehrere Geometer aus allen Kreisen des Königreichs, Unterfranken ausgenommen, zu einer Conferenz in München. Schon am Abende des erstgenannten Tages fand eine Vor-

Digitized by Google

besprechung im Gasthause zum Oberpollinger statt, wobei die erste Conferenz-Sitzung auf den Pfingstsonntag Morgens 9 Uhr festgesetzt wurde. Die bei dieser, wie bei den folgenden Sitzungen Anwesenden, dann die der gemeinschaftlichen Berathung unterzogenen Punkte sind aus den hier wörtlich nachfolgenden Protocollen ersichtlich:

I. Protocoll.

Abgehalten bei der Sitzung am 12. Juni 1859 in München.

Anwesend die Unterzeichneten.

In Folge der vom Hrn. Bezirksgeometer Windstoßer ergangenen Einladung, dd. Straubing den 10. Mai d. Js., haben sich die Unterzeichneten zu einer Conferenz eingefunden, und heute bei der Vormittags-Sitzung, folgende Punkte nach vorheriger Berathung zum Beschluß erhoben:

I.

Wurde für die Sitzungen der dermaligen Conferenz ein Vorsitzender in der Person des k. Obergeometers Spielberger und zum Schriftführer der Bezirksgeometer Heyder gewählt.

Zugleich wurde die Bestimmung getroffen, daß der jeweilige Vorsitzende einer Conferenz bis zur nächstfolgenden die Geschäftsführung in den allgemeinen Fachangelegenheiten zu übernehmen habe, nachdem der Hr. Bezirksgeometer Windstoßer, welcher bisher mit dieser Function betraut war, und selbe mit aller Bereitwilligkeit und großem Eifer versah, um Enthebung hievon den Antrag stellte.

II.

Als Tagesordnung gilt Nachstehendes:

a) außer der heutigen Morgensitzung,

b) Montag den 13. die II. Sitzung von 8—11 Uhr Vormittags,

Digitized by Google

c) III. Sitzung am Dienstag den 14. Früh 7—10 Uhr,
d) die Zeit für nöthige Aufwartungen ist an diesem Tage von 10—1 festgesetzt,
e) für die Nachmittags-Sitzung am 14. wurde sich weiterer Beschluß vorbehalten.
f) Außerdem sollen gemeinschaftliche Spaziergänge zu Vorbesprechungen für spätere Anträge benützt werden.

III.

Eine Eingabe von Seite der versammelten Geometer an das allerhöchste Staatsministerium der Finanzen einzureichen, und hievon der kgl. Steuerkataster-Commission Abschrift zur Unterstützung mitzutheilen. Die einzelnen in dieselbe aufzunehmenden Punkte sollen bei der morgigen Sitzung in Vorschlag gebracht und berathen werden.

IV.

Zur Unterstützung dieser Eingabe sollen persönliche Aufwartungen bei Hrn. Ministerialrath v. Sperl, Hrn. Steuerdirektor v. Reber, dann den uns allen bekannten Gönnern Hrn. Ministerialrath v. Wolfanger, ferner Hrn. Regierungsrath Grafen v. Rambaldi von 3 oder 4 der Conferenz-Mitglieder gemacht werden.

Zur Anerkennung unterzeichnen

Windstoßer, v. Fabris, Enzensperger, Groß, Spielberger,

Heyder.

II. Protocoll.

Abgehalten in der Sitzung am 13. Juni 1859.

Anwesend die Unterzeichneten.

Nach erfolgter Eröffnung der heutigen Sitzung übergab Hr. Bezirksgeometer Windstoßer die während seiner Geschäftsleitung gesammelten wichtigsten Aktenprodukte an den

Digitized by Google

Obergeometer Spielberger, welche Gelegenheit der letztere benützte, dem abtretenden Geschäftsführer Hrn. Windstoßer für seine seitherigen Bemühungen um das Wohl der allgemeinen Standesangelegenheiten den verdienten Dank auszusprechen, in welchen alle anwesenden Conferenz-Mitglieder durch Erhebung von ihren Sitzen einstimmten.

Hierauf schritt man zu den weiteren Berathungen und einigte sich über nachstehende Punkte.

I.

Einseitiges Vorgehen einzelner Bezirksgeometer in Sachen, welche den Stand im Allgemeinen berühren, wurde für nicht zweckdienlich erachtet, weßhalb in solchen Fällen stets die vorgängige Besprechung mit wenigstens 3—4 Kollegen und dem jeweiligen Vorsitzenden dringend anempfohlen wird.

II.

Nach Punkt III. des gestrigen Protokolls gieng man dann zu den Anträgen über den Inhalt der an das königl. Finanzministerium einzureichenden Vorstellung über, welcher auf die 4 Hauptmomente beschränkt werden soll:

a) Es soll auf die früheren Eingaben und Vorlagen angebunden und gleichzeitig die Spielberg'sche Brochure vom 4. Nov. 1858 offiziell eingereicht werden;

b) Wiederholung der früheren Bitte um Verleihung eines Dienstsiegels und

c) das Prädikat „Königlich";

d) es mögen bei allen wichtigeren, die Interessen des Standes, wie des einzelnen Bezirksgeometers berührenden Fragen, bei welchen bisher nur die Gutachten der kgl. Regierungen und Rentämter erholt wurden, in Zukunft auch die Ansichten der zunächst betheiligten Bezirksgeometer gnädigst gehört werden.

Digitized by Google

III.

Der vom dermaligen Vorsitzenden, Obergeometer Spielberger, eingebrachte Antrag bezüglich der Gründung einer Zeitschrift für Geometer fand allseitige Zustimmung, und wurde dabei nur noch festgesetzt, daß

1) Obergeometer Spielberger die provisorische Redaction derselben übernehmen möge,
2) das Minimum des Beitrages für den I. Jahrgang (1859 u. 1860 umfassend) auf 4 fl. festgesetzt werde,
3) in die erste Probe-Nummer die Resultate der dermaligen Conferenz aufzunehmen seien,
4) der mit der Zeitschrift verbundene Nebenzweck: „die Gründung eines Unterstützungsfonds für Geometer und deren Relikten" lobende Anerkennung und daher volle Berücksichtigung verdiene.

Windstoßer, Enzensperger, Einsle, Groß,
Seipel, v. Fabris, Gerstl,
Spielberger,
Heyder.

III. Protocoll.

Abgehalten in der III. Conferenz-Sitzung
München, den 14. Juni 1859.

Gegenwärtig die Unterzeichneten.

Zu den im Punkte IV. des Sitzungs-Protocolls vom 12. d. erwähnten Aufwartungen wurden die Conferenz-Mitglieder HH. v. Fabris, Heyder und Spielberger bestimmt und denselben der Auftrag ertheilt, gelegenheitlich dieser persönlichen Vertretung namentlich die demnächst einzureichende Eingabe, sowie die Heranbildung eines tüchtigen Hilfspersonals für Bezirksgeometer zu berühren.

Da Obergeometer Spielberger durch Dienstesge-

Digitized by Google

schäfte in der zuerst anberaumten Zeit verhindert war, so wird einer der nächstfolgenden Tage hiezu verwendet werden.

Im Laufe der Sitzung erschien Hr. Bezirksgeometer Reber von Augsburg, welcher nach genommener Einsicht der früheren Protocolle, sich mit den darin niedergelegten Beschlüssen vollkommen einverstanden erklärte.

Hierauf gieng man zur allgemeinen Besprechung und Beantwortung der von einzelnen Conferenz-Mitgliedern gestellten Fragen über, von denen die wichtigsten in gegenwärtiges Protocoll aufgenommen werden:

1. Nach den Mittheilungen der Collegen Gerstl und Reber, daß in den Kreisen Niederbayern und Schwaben die Flächen-Repertorien an die betreffenden Bezirksgeometer abgegeben worden seien, wurde der Wunsch ausgesprochen, daß dieß zur Förderung des Dienstes, auch in den übrigen Kreisen in Bälde geschehen, daß aber auch noch gleichzeitig die Extradition nummerirter Gemeinde-Pläne angestrebt werden dürfte, da die Kosten für die Anfertigung dieses unstreitig wichtigsten Materials zu geometrischen Operationen weniger maßgebend sein können.

2. Die Deponirung der bereits zur Umschreibung gelangten Messungsoperate in der Registratur des Bezirksgeometers würde dem Dienste desselben gleichfalls wesentliche Erleichterung verschaffen, und könnte um so eher realisirt werden, da dieselben nach erfolgter Umschreibung für das k. Rentamt nicht mehr nothwendig sind; während der Bezirksgeometer gar oft in die Lage kömmt, bei späteren Arbeiten solche, und namentlich deren Planbeilagen und Rechnungs-Manualien benützen zu müssen.

3. Als vielseitig gefühltes Bedürfniß und daher einstimmig lebhafter Wunsch wurde ausgesprochen, daß zu den Plan-Abdrücken nicht durchgehends Maschinen-, sondern

Digitized by Google

nebenbei handgeschöpftes Papier verwendet werden dürfte, da ersteres sehr häufig ein Aufspannen in's Normalmaaß gar nicht oder nur sehr erschwert zuläßt, und bei größeren Ummessungen überhaupt nicht jene Vortheile gewährt, wie sie vom handgeschöpften Papiere geboten werden.

4. Alle für den Stand günstigen Entschließungen hoher und höchster Stellen, sowie gerichtliche Entscheidungen in Einzelnfällen, sollen im Interesse des Dienstes den sämmtlichen Collegen zur Kenntniß kommen, weßhalb jeder Bezirksgeometer aufgefordert wird, derlei Producte an den jeweiligen Geschäftsführer einzusenden, dessen Aufgabe es dann wird, für deren Aufnahme in die Zeitschrift Sorge zu tragen.

Auf Selbstlesen unterzeichnen

Groß, Gerstl, v. Fabris, Reber, Windstoßer, Seipel, Einsle, Enzensperger, Spielberger,

Heyder.

IV. Protocoll.

Abgehalten in der Sitzung zu München am 15. Juni 1859 Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig die Unterzeichneten.

Bei Eröffnung der Sitzung hatte man das Vergnügen, den gestern Abends noch eingetroffenen Collegen Hrn. Stadelmeyer von Illertissen begrüßen zu können, welcher im Laufe der Sitzung von den früheren Protocollen Einsicht nahm, und sich mit dem Inhalte derselben vollkommen einverstanden erklärte.

Wegen der auf heute anberaumten Aufwartungen konnte man nur einen Punkt in Berathung ziehen, welcher dahin endete, den dermaligen Geschäftsführer zu ermächtigen, alle

Digitized by Google

ihm geeignet erscheinenden Schritte zur möglichen Verbreitung der Zeitschrift für Geometer zu unternehmen.

Nach Verlesen unterzeichnen

Seipel, Enzensperger, Reber, v. Fabris,
Einsle, Stadelmeyer,
Spielberger,
Heyder.

V. Protocoll.

Abgehalten zu München in der V. Sitzung am 15. Juni 1859 Nachmittags 2 Uhr.

Gegenwärtig die Unterzeichneten.

Die bei der I. Sitzung beschlossenen Aufwartungen wurden heute Vormittags gemacht und auf eine weitere bei Hrn. Steuerrath Hopp ausgedehnt, nachdem man in Erfahrung gebracht, daß derselbe in unseren Angelegenheiten Referent bei der kgl. Steuerkataster-Commission sei, jene bei Hrn. Ministerialrath v. Sperl mußte verschoben werden, nachdem man nicht die Ehre hatte, Hrn. Ministerialrath in seinem Bureau zu treffen. Die von mehreren Conferenz-Mitgliedern schon vor unserm gegenwärtigen Zusammentritte ausgesprochene Befürchtung, daß für selbe kein günstiger Zeitpunkt gewählt sei, fand bei den heutigen Aufwartungen von Seite der hohen Beamten, deren gnädige Unterstützung nachgesucht wurde, mehrfache Bestätigung.

Auf den uns hiebei freundlichst ertheilten Rath, bei der einzureichenden Eingabe sich nur auf die eine oder andere Bitte zu beschränken, indem hiedurch noch am ehesten Etwas erreicht werden dürfte, wurde von sämmtlichen Sitzungs-Mitgliedern beschlossen, den Punkt II des Protocolls vom 13. d. Mts. aufzuheben, und lediglich das eine dringende Bedürfniß, „Verleihung eines Dienst-Siegels" hervorzuheben und anzustreben.

Digitized by Google

Im weiteren Verlaufe der Sitzung kamen noch zur Besprechung:

A. Perception der Messungsgebühren.

Ueber die Frage, welche Perceptionsweise die bessere sei, die bisherige mehr übliche durch die kgl. Rentämter oder die durch ein neueres Ministerial-Rescript in Aussicht gestellte, Selbsterhebung der Gelder durch den Bezirksgeometer, entspann sich eine längere Debatte, deren Endresultat aber dahin ging, daß die Befugniß des Bezirksgeometers zur Selbstperception seiner Gebühren dankbar anzuerkennen sei, insoferne hiebei die Unterstützung der kgl. Rentämter, namentlich bei Neubaumessungen, auch fortan in Aussicht gestellt bleibt.

B. Controlle des Geschäftsführers.

Auf den eigenen Antrag des dermaligen Geschäftsführers, es möge ihm zur Selbstberuhigung eine Assistenz beigegeben werden, durch welche alle ihm durch sein gegebenes Mandat auferlegten Verpflichtungen gewissermaßen controllirt werden, wurde beschlossen, daß der jeweilige Geschäftsführer bei allen, die allgemeinen Standesangelegenheiten berührenden Schritten, vorher die Ansicht von 2 bis 3 Collegen, deren Gesinnungen den bisherigen Bestrebungen entsprechen, einzuvernehmen und zu beachten habe. In wie weit die in die Zeitschrift aufzunehmenden Artikel unter obige Bestimmung zu stellen seien, muß vor der Hand der provisorischen Redaktion überlassen bleiben.

Nach Vorlesen unterzeichnen

Stadelmeyer, Reber, Enzensperger, Einsle,
v. Fabris,
Spielberger,
Heyder.

Digitized by Google

VI. Protocoll.

Abgehalten zu München in der VI. Sitzung am 16. Juni 1859 Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig die Unterzeichneten.

Nach Verlesung des Protocolls der Vormittagssitzung wurde den Anwesenden eröffnet, daß die betreffenden Conferenz-Mitglieder bei der heute dem kgl. Ministerialrathe v. Sperl nachträglich gemachten Aufwartung freundlich aufgenommen und dabei seine wohlwollende Unterstützung in unseren Bestrebungen zugesichert erhielten.

Hierauf wurde die an das allerhöchste Staatsministerium der Finanzen einzureichende Vorstellung im Betreff der Verleihung des Dienstes-Siegels durch den Schriftführer verlesen, und durch Unterzeichnung des Conceptes von Seiten der Anwesenden genehmiget.

Zum Schlusse der dießmaligen gemeinschaftlichen Berathungen wurde dem dermaligen Geschäftsführer die Beantwortung der Windstoßer'schen Zuschrift vom 13. d. Mts. in besprochener Weise übertragen, wobei allgemein das Bedauern ausgesprochen wurde, daß Hr. Windstoßer den letzten Sitzungen seine Anwesenheit entzogen habe.

Nach einer kurzen Ansprache von Seite des Vorsitzenden, welcher im Namen aller Collegen den Mitgliedern der dermaligen Conferenz für ihre Bemühungen dankte, wurde von Seite des Hrn. Enzensperger auch dem Vorsitzenden und dem Schriftführer in gleicher Weise Dank ausgesprochen, und hierauf die Sitzungen der dießmaligen Conferenz durch Unterzeichnung vorstehenden Protocolls geschlossen.

v. Fabris, Enzensperger, Einsle, Reber,
Spielberger,
Heyder.

Digitized by Google

Ueberblickt man den Inhalt dieser Protocolle, so wird man den Nutzen von periodisch sich wiederholenden Conferenzen auch bei unserm Fache nicht in Abrede stellen können.

Durch Besprechung von Fragen, wie: „Welcher Papiersorte ist bei der Planvervielfältigung der Vorzug zu geben? Wird durch die Extradition von Repertorien und nummerirten Gemeindeplänen, dann durch Deponirung der Messungsoperate in der Registratur des Bezirksgeometers dem Dienste desselben eine Erleichterung zu Theil? ꝛc. ꝛc." werden die wohl stets volle Berücksichtigung verdienenden Erfahrungen der mit dem Dienste seit 10 und 20 Jahren vertrauten Geometer gesammelt; ebenso können in andern Sachen „z. B. der in Aussicht gestellten Perception der Messungsgebühren durch den Bezirksgeometer selbst" die verschiedenen Spezial-Verhältnisse der einzelnen Kreise und Bezirke in Erwägung gezogen werden.

Gelegenheitlich der mit den Conferenzen verbundenen Spatziergänge und Ausflüge können die sich am schroffsten gegenüber stehenden Ansichten ausgeglichen und die Debatten in den Sitzungen selbst wesentlich abgekürzt werden; übrigens lernt man sich dabei auch mehr und mehr persönlich kennen, was häufig leichtere Einigkeit und größere Collegialität zur Folge haben und allmählig ein freundschaftliches Band um die meisten Geometer schlingen wird. Die Conferenzen der Geometer verdienen demnach von Seite der Standesangehörigen die vollste Berücksichtigung und gesteigerte Theilnahme.

Das Ersprießliche der jüngsten Conferenz erblicke ich in der Fortdauer und Controlle der centralisirten Geschäftsführung, in der nunmehr erscheinenden Zeitschrift für Geometer und der hiemit verbundenen Gründung eines Unterstützungsfonds für Geometer und deren Relicten, endlich in der Verleihung

Digitized by Google

eines Dienſtſiegels, da die Bevorwortung dieſer billigen Bitte uns mehrfach zugeſichert wurde, und dem wohlwollend ertheilten Rathe: „Nicht zu viel auf einmal zu begehren“ durch Aufhebung der früheren Sitzungsbeſchlüſſe gewiß volle Rechnung getragen wurde, ſonach die allein erbetene Gewährung um Abhilfe dieſes dringenden Bedürfniſſes wohl als ſicher angenommen werden darf.

Die bei der Conferenz anweſenden Bezirksgeometer können, nun in ihrer Heimath wieder angelangt, ſich demnach der beruhigenden Ueberzeugung hingeben, für ihre Collegen und das Intereſſe des Dienſtes ſelbſt nach Möglichkeit gewirkt zu haben.

Schlüßlich glaube ich erwähnen zu müſſen, daß der in der letzten Conferenz vorwaltende Geiſt ein ſehr erfreulicher war, und namentlich auf ein collegiales, gegenſeitige Achtung erweiſendes Benehmen ſich ſtützte, was die Aufgabe des Vorſitzenden weſentlich erleichterte und wofür ich den Betheiligten wiederholt meinen Dank ausſpreche.

München, den 23. Juni 1859.

Spielberger.

Bisherige Thätigkeit.

Ich glaube, daß es für jeden Bezirksgeometer und ebenſo für die Adſpiranten zu dieſem Fache nur von Intereſſe ſein kann, zu erfahren, welche gemeinſame Schritte eine große Anzahl der Bezirksgeometer bisher gethan hat, welche Anträge von einzelnen derſelben in Circularen und Conferenzen geſtellt wurden, um allmählig eine alle Dienſtverhältniſſe würdigende Reorganiſation des Bezirks-Geometers-Inſtituts in Bayern zu erzielen.

Indem ich die neu entſtandene Zeitſchrift für Geometer zur Verbreitung der bisher ausgeſprochenen Wünſche ꝛc. be-

Digitized by Google

nütze, gelangt zu gleicher Zeit der wichtigere Theil der dem jeweiligen Geschäftsführer anvertrauten Registratur zur allgemeinen Kenntniß, und die daselbst deponirten Erfahrungen der im Dienste erprobten Collegen sind für alle Zeiten an verschiedenen Orten aufbewahrt und können dem weiteren Vorwärtsgehen zur Basis und Begründung dienen:

I. Circular v. J. 1847.

Das älteste Product der mir z. Z. anvertrauten Akten ist ein Circular des kgl. Bezirksgeometers Windstoßer, damals zu Aibling, vom 26. Dez. 1847, worin derselbe die Initiative zum gemeinsamen Handeln gibt, und zugleich 4 Punkte als zur allenfallsigen Berathung wünschenswerth bezeichnet, nämlich:

A. Erweiterung des Wirkungskreises,
B. Amtliche, mehr selbstständige Stellung,
C. Entfernung aller Privat-(Winkel-)Geometer,
D. Erhebung des Functionsgehaltes zum Definitivum.

Dies Circular durchwanderte bis Ende Juni 1848 die verschiedenen Kreise und Bezirke, und es reihten sich daran noch einige weitere Anträge, von welchen ich nur die wichtigsten und am meisten unterstützten hervorheben will:

1) Allgemeine Conferenzen der Bezirksgeometer zur Austauschung der gemachten Erfahrungen und zur Feststellung der hierauf sich gründenden Anträge zu veranlassen.
2) Bei allen Vorschlägen die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Kreise des Königsreichs zu beachten.
3) Aufhebung der höchsten Ministerial-Verfügung vom 14. Dezbr. 1845 Nr. 17,713, die vorherige Anfrage beim kgl. Rentamte, ob einer angemeldeten Messung kein Hinderniß im Wege stehe.

Digitized by Google

4) Verleihung eines Dienstsiegels, dann Extradition der Flächenrepertorien, Namenslisten und nummeriten Steuerpläne.
5) Die Staatskassa dürfte die Kosten für Neubaumessungen übernehmen.
6) In dieser aufgeregten Zeit (1848) keine oder nur äußerst wenige Anträge an die hohen und höchsten Stellen gelangen zu lassen, da durch die hochherzige allerhöchste Proklamation vom 6. März 1848 ohnehin allen Bediensteten des Staates eine umfassende Fürsorge versprochen sei, und da es höchst wahrscheinlich sei, daß eine allgemeine Organisation in den verschiedenen Branchen ohnedieß in nicht ferner, aber einer etwas ruhigern Zeit eintreten werde.
7) Mittheilung und Verbreitung einzelner praktischer Fälle, indem solche durch einen Geometer gesammelt und durch Circulare allmählig allen anderen Bezirks-Geometern bekannt gegeben würden.

Schon aus diesem ersten Circular geht ein erfreulicher Gemeinsinn hervor, indem 30 Geometer, an alle Geometer konnte dasselbe wegen Zeitverlust nicht gelangen, entweder den einen oder andern der Windstoßer'schen Anträge oder nebenbei die voraufgeführten weitern Punkte als zur Berücksichtigung wünschenswerth bezeichneten.

Sehr richtig wurde schon damals hervorgehoben, daß das Geschäft des Bezirksgeometers kein temporäres sei, und eben deßhalb auch eine stabilere Stellung (dieser Antrag wurde von 26 Stimmen unterstützt) wohl angemessen erscheinen dürfte.

Schlüßlich hebe ich noch zwei Momente hervor, die mich beim wiederholten Durchlesen dieses Circulars angenehm überraschten.

Digitized by Google

Wurde schon damals der Zusammentritt, gemeinschaftliche Berathung und Antragstellung von Seite der Bezirks-Geometer als sachförderlich anerkannt (s. Nr. 1), ja sogar von hohen Beamten anempfohlen.

Nach einer Mittheilung des seligen Bezirksgeometers Engel vom 1. Mai 1848 hatten die Bezirksgeometer von Niederbayern schon Anfangs des Jahres 1847 ein gemeinsames Auftreten beabsichtigt und sind davon damals nur deßhalb abgegangen, weil sie es für besser hielten, wenn die nothwendigen Verbesserungen im Institute der Bezirksgeometer nicht von den Standesangehörigen eines Kreises, sondern von der Gesammtkörperschaft hohen und höchsten Orts angeregt würden. (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Mit den nunmehr noch erfolgenden Subscriptionen auf die Zeitschrift für Geometer wolle gefälligst auch gleich der gezeichnete Geldbeitrag portofrei eingesandt werden. Hiebei wird daran erinnert, daß das Minimum des Beitrags für den ersten Jahrgang, 1859 u. 1860 umfassend, vier Gulden beträgt, daß aber höhere Beiträge um so erfreulicher sein dürften, als der aus den Subscriptionsbeiträgen nach Abzug der Redactions- ꝛc. Kosten verbleibende Activrest die erste Grundlage zu einem Unterstützungsfonde für Geometer bilden soll. In der letzten Nummer des Jahres 1860 werden sowohl die Beiträge, als die mit der Zeitschrift verbundenen Auslagen veröffentlicht werden.

Geschehener Anfrage zufolge wird zur Kenntniß gebracht, daß von den autographirten Entwürfen des frühern Bezirksgeometer-Centralausschusses, die Organisation und eine neue Instruction der Bezirksgeometer betr., v. J. 1853 keine Exemplare zur Abgabe mehr vorräthig sind.

Jenen Herren Geometern, welche diese Entwürfe nicht besitzen, selbe jedoch zu lesen wünschen, kann ein Exemplar aus der Registratur des Geschäftsführers leihweise verabfolgt werden, insoferne sich dieselben in ihren deßfallsigen Ansuchen zur Portoübernahme und baldigen Rückgabe verpflichten.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Probeblatt II.

München im September 1859.

Die Zeitschrift für Geometer erscheint vorderhand, namentlich i. J. 1859, nicht nach Ablauf gewisser Zeiträume, sondern je nach dem Bedürfnisse; das Gleiche gilt von der Ausdehnung der einzelnen Nummern. — Aufsätze und Inserate, welche auf das Fach Bezug haben, wollen portofrei an den k. Obergeometer der bayerischen Ostbahnen, **Spielberger**, Schwanthalerstrasse 91/II, als provisorischen Redakteur eingesandt werden. — Der Abonnementspreis pro 1859 und 1860, als Ister Jahrgang, ist in minimo auf vier Gulden festgesetzt; Ersparnisse aus diesen und den freiwillig höher gestellten Beiträgen fallen dem hiemit zu gründenden Unterstützungsfonde für Geometer anheim.

Bisherige Thätigkeit.

Fortsetzung.

So weit es meine Dienstverhältnisse erlauben, z. B. mit der Ordnung der mir von Herrn Windstoßer übergebenen Actenproducte beschäftigt, möchte es mir noch am ersten gelingen, in Kürze den wichtigsten Theil dieses reichhaltigen Materials auszuwählen und zu veröffentlichen oder mindestens zu berühren und dadurch die Aufmerksamkeit der sehr verehrlichen Leser darauf zu lenken. Ich fahre daher mit dem in voriger Nummer begonnenen Artikel dießmal fort, und hoffe selben im Probeblatt III vollenden zu können.

Nachdem das im vorigen Blatte erwähnte Circular so freundliche Aufnahme und Mitwirkung gefunden hatte, arbeitete Hr. Bezirksgeometer Windstoßer darauf hin, im Winter 1849 eine Conferenz mehrerer Collegen zu Stande zu bringen.

Digitized by Google

Mit diesem Gedanken erklärten sich die meisten Bezirksgeometer einverstanden, da es aber die Verhältnisse vieler nicht gestatteten, der Conferenz in eigener Person und aus eignen Mitteln beizuwohnen, so wählten die Geometer je eines Kreises einen Abgeordneten aus ihrer Mitte, und erklärten sich zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen beizusteuern bereit. So kam denn

im Februar 1849

die erste Conferenz der Bezirksgeometer

in München

zu Stande, die vom 11. bis 18. genannten Monates dauerte. Als Delegirte erschienen bei derselben die Bezirksgeometer:

Herr Windstoßer von Aibling für Oberbayern,
„ Heyder von Regensburg für Oberpfalz,
„ Reber von Augsburg für Schwaben,
„ Gerstl von Landshut für Niederbayern,
„ Petzl von Rottenburg } für Mittelfranken.
„ Düll von Eichstädt }

In Unterfranken waren damals erst zwei Bezirke, in Oberfranken noch gar keiner besetzt; die Herren Collegen aus der Pfalz hatten zwar keinen Abgeordneten gewählt, waren aber deßhalb, wie wir später sehen werden, durchaus nicht unthätig.

Außer den Delegirten betheiligten sich noch an der ersten Conferenz die Herren Bezirksgeometer Wenglein von München, Geiger von Pfaffenhofen und Kunig von Pfaffenberg.

Die Mitglieder dieser Conferenz hatten die hohe Ehre, Sr. Majestät dem Könige Max II. am 15. Februar 1849 ein allerunterthänigstes Bittgesuch von gleichem Datum „um allergnädigste Umwandlung der bisherigen drei Hundert

Digitized by Google

Gulden Remuneration in einen definitiven Standesgehalt unter allerhuldreichster Erhöhung desselben bei vorgerückten Dienstesjahren" überreichen zu dürfen.

Die weiteren Anträge, welche theils durch die vorgenannten Bezirksgeometer, theils durch die Zuschriften jener, welche bei der Conferenz nicht persönlich erscheinen konnten, als zeitgemäß damals in Anregung gebracht wurden, will ich ohne Wiederholung der in der ersten Nummer der Zeitschrift enthaltenen (1—7) an dieselben anreihen:

8) Nothwendigkeit einer Registratur.
9) Verleihung einer entsprechenden Amtstracht.
10) Erledigte Messungsbezirke dürften öffentlich ausgeschrieben werden, damit jedem Geometer die Gelegenheit zur Bewerbung gegeben wäre.
11) Durch engere Verbindung der Bezirksgeometer soll auch vorzugsweise dahin gewirkt werden, daß hilflosen Bezirksgeometers-Wittwen und Waisen eine Unterstützung zufließe, wozu unmaßgeblich ein jährlicher Beitrag von 3 fl. von jedem Einzelnen geleistet werden wolle.
12) Postportofreiheit.
13) Verabreichung von Nivellirinstrumenten.
14) Die Nachträge im rentamtlichen Atlase dürften als nicht nothwendig aufhören.
15) Die Messungen auszuscheiden in:
    a) Offizial-Messungen, die der Bezirksgeometer ohne alle Aufforderung (e. o.) vorzunehmen hat;
    b) ärarialische oder Messungen für den Staat;
    c) Privatmessungen, Theilungen, Vermarkungen ꝛc. beim Privatgrundbesitze.
16) Die Perception der Messungsgebühren durch den Bezirksgeometer selbst sei das Zweckmäßigste und Natür-

Digitized by Google

lichste; die gerichtliche Hilfe jeder Art soll nur im Nothfalle angesprochen werden.

17) Anschaffung von Plan- und Registratur-Schränken auf Staatskosten.

18) Feststellung der Arbeitszeitdauer.

Nach einer bei den Akten befindlichen Wahlzusammenstellung hat sich i. J. 1849 auch

der Centralausschuß für Bezirksgeometer

gebildet, und wurden hiezu

Herr Windstoßer mit 49,
„ Heyder „ 43 und
„ Kunig „ 28 Stimmen

bei 51 Wählern bestimmt.

Die Mitglieder des Centralausschusses prüften vor Allem in gemeinschaftlicher Berathung die den verehrlichen Lesern bereits bekannten Anträge, und reichten auf Grund dessen nach ihrem autographirten Rundschreiben vom 6. Oktober 1849 wiederholt ein allerunterthänigstes Bittgesuch bei Sr. Majestät, wie bei dessen allerhöchstem Staatsministerium ein und brachten Abschriften hievon sowohl bei der hohen Kammer der Abgeordneten, als bei der hohen Steuerkataster-Kommission in Vorlage.

Bald darauf sandte unser unermüdliche Collega Windstoßer

ein zweites Circular vom 2. Dezbr. 1849,

dann einen Nachtrag hiezu vom 9. dess. Mts.

von Aibling aus in die verschiedenen Gauen des Königreichs. Er sprach sich in diesem Circulare umfassender über die Dienstesverhältnisse aus, welche Erörterungen nebst den von anderen Geometern daran geknüpften Bemerkungen namentlich folgende Momente umfassen:

19) Die aus der allgemeinen Landesvermessung erhaltenen

Digitized by Google

Pläne und Flächenresultate seien der unter allen Verhältnissen wichtigste und unentbehrlichste Theil des großen Steuerkatasterwerkes, deßhalb verdiene derselbe auch der besonderen Pflege, daß er nicht verkümmere, nicht mißbraucht werde oder gar verloren gehe.

20) Bei einer größeren Competenz könnte der Geometer in der Landwirthschaft viel Gutes und Ersprießliches leisten, zu Culturunternehmungen aneifern, die den letztern entgegenstehenden Hindernisse beseitigen, dieselben informiren und den Betheiligten viele durch Kosten und Zeitverlust abschreckende Gänge ersparen.

21) Ferners wäre der Bezirksgeometer bei Gutszertrümmerung die am besten geeigenschaftete Persönlichkeit, den Zerstücklungsplan zu entwerfen und die übrigen hiemit verbundenen Geschäfte bis zum Hauptabschlusse vorzubereiten.

22) Der Verlag der Steuerblätter dürfte den Bezirks-Geometern übertragen werden.

23) Die Bezirksgeometer sollten sich bei ihrer weiten Zerstreuung die Gelegenheit zur Besprechung ihrer Dienstesangelegenheit möglichst erleichtern.

24ª) Anstellung von Kreisgeometern, dann Trennung der Bezirksgeometer in I. und II. Klasse. Bessere Honorirung jener I. Klasse und Kostendeckung dieser Mehrausgabe durch Erhöhung der wirklich sehr geringen Umschreibgebühren.

24ᵇ) Man sollte es dankbar anerkennen, daß die k. Steuerkatasterkommission, wie die k. Regierungen den Arbeiten der Bezirksgeometer (am Felde) unbedingt Glauben schenken. Die Anstellung von Kreisgeometern und deren allenfallsige Thätigkeit im äußeren Dienste

Digitized by Google

wäre nur dann nicht für das Geschäft selbst störend und ungeheuer kostspielig, wenn sich dieselbe auf mehr allgemeine Inspectionen der Geschäftsführung beschränken würde, und nur durch spezielles Commissorium bei jenen Geometern, deren Gewissenhaftigkeit und Geschäftskenntniß in Zweifel gezogen werden kann, zur Ueberschreitung der vorbezeichneten Gränze befugt wären. Von Manchen wurde auch die nahliegende Möglichkeit der aus dieser neuen Stellung entspringenden Vexationen und vermehrten Bevormundung berührt.

25ᵃ) Die Fixation der Messungsgebühren durch einen Tarif, der aber nur unter Beiziehung langgedienter und tüchtiger Bezirksgeometer zu Stande gebracht werden könnte.

25ᵇ) Für einen richtigen Tarif gibt es nur Eine Basis, diese sei die Zeit, welche man zu einer Arbeit brauchte, mit Einschluß aller beim Vollzuge sich ergebenden Auslagen und Berücksichtigung der eingetretenen Hindernisse. Und dieser Tarif besteht schon, indem die Bezirksgeometer gegenwärtig ihre Arbeits-Kosten nach der verbrauchten Zeit verrechnen. Wer das Geschäft in seinem Vollzuge kennt, wird beistimmen, daß kein andrer Tarif möglich ist. Die Unanwendbarkeit des bereits aufgestellten in den meisten Kreisen spricht hiefür.

26) Bei Grenzstreitigkeiten und Vermarkungen sollten die vom Bezirksgeometer unter Zuziehung des einschlägigen Gemeinde-Vorstehers oder Verwaltungs-Mitgliedes vorgenommenen Messungen den Charakter einer amtlichen Handlung tragen und die auf diese Art fixirten Grenzpunkte aus keinem Grunde verletzt werden dürfen.

Digitized by Google

27a) Die Gesammtmessungskosten solle die Staatskasse übernehmen, und die hiedurch erwachsenden Auslagen durch Kreisumlagen decken.

27b) Die sub a vorgeschlagene Bestreitung aller Messungskosten aus der Staatskasse wäre wohl der größte Mißgriff; ein Geometer für jeden Gerichtsbezirk, wenn er auch die Schnelligkeit eines Windhundes und die Geduld einer Taube besässe, würde nicht ausreichen, um in diesem Falle die dann anströmenden Messungsanmeldungen zu erledigen.

28) Vor Allem möchte eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Erhöhung des Bureau-Taggeldes und der Reiseentschädigung zu beachten sein.

29) Bedürfniß sei eine vollständigere Instruction für Bezirksgeometer, die aber dann auch die Gerichte zu beachten hätten.

30) Aufhebung des zeitraubenden und nutzlosen Tagbuches, welches namentlich in Bezirken, wo nur kleinere aber desto mehr solche Arbeiten vorkommen, sehr complicirt ist.

31) Dem nebenbei aufgetauchten Vorschlage, dem Bezirksgeometer das ganze Umschreibgeschäft zu übertragen, sei entschieden zu widersprechen. In Unterfranken müßte der Bezirksgeometer zur Evidenthaltung der Flächenrepertorien allein einen Schreiber ständig halten; man wolle nur die Gemeinden mit ca 30,000 Plannummern, bei welchen in manchem Monate über 600 Besitzveränderungen vorkommen, bedenken.

32) Exekutive Beitreibung der Messungsgebühren sei so lange nothwendig und gerechtfertigt, als der Bezirks-Geometer gezwungen ist, Arbeiten zu erledigen, welche

Digitized by Google

nicht von den Parteien selbst verlangt werden und auch nicht in ihrem Interesse liegen, wie dieß bei den Neubaumessungen der Fall ist. Bei dieser Verdienstquelle ist der Bezirksgeometer übler daran, als der geringste Gewerbsmann, der doch den freien Willen hat, einem nachläßigen oder zahlungsunfähigen Kunden die Arbeit zu verweigern und allenfallsige Verluste durch allgemein höher gestellte Preise auszugleichen.

33) Sowohl bei Messungsbezirks-Verkleinerungen, wie bei anderweitigen Dienstorganisationsfragen dürften auch die Ansichten und Gutachten der Bezirksgeometer selbst eingeholt werden.

Während das Circular vom Dezember 1849 die diesseitigen Kreise durchwanderte, hatten auch die Bezirksgeometer des Rheinkreises

eine Conferenz auf den 23. Dezbr. 1849

festgesetzt und einen nachahmungswürdigen Gemeinsinn an den Tag gelegt, indem von den 13 Messungsbezirken 7 Geometer sich einfanden und 2 durch Krankheit entschuldigt waren.

Nach vorausgegangener gründlicher Besprechung über die bisherigen Verhältnisse der Bezirksgeometer und der Kataster-Fortführung in der Pfalz, und insbesondere in Erwägung:

α) Daß das Kataster, seit Jahren schon in allen Theilen der Pfalz eingeführt, statt als eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Grundlage zur richtigen Steuervertheilung, sowie als Besitzstands-Dokument, also als eine wohlthätige Erscheinung allmälig in das Leben des Volkes überzugehen, dasselbe seitdem immer mehr in der öffentlichen Meinung gesunken und nichts weniger als populär geworden ist;

Digitized by Google

β) daß die Hemmnisse, welche dem Bezirksgeometer bei Ausübung der ihm übertragenen Functionen sowohl aus dieser Unpopularität des Katasters selbst, als auch aus der Hilflosigkeit, in welcher er sich unter den bestehenden Verhältnissen befindet, erwachsen, in der Art zunehmen, daß ihm die Ausübung seiner Funktionen nicht nur sehr schwierig, zeitraubend und mitunter unmöglich wird, sondern außerdem häufig mit Kränkungen verbunden ist,

wurde von den Mitgliedern der Conferenz beschlossen:

a) Sämmtliche Bezirksgeometer in der Pfalz verbinden sich gegenseitig mit gemeinsamen Kräften, die Hebung ihrer Stellung sowohl in dienstlicher und pekuniärer Beziehung, als auch in der öffentlichen Meinung alles Ernstes zu erstreben.

b) Darauf hinzuwirken, daß die Katasterfortführung in der Art organisirt werde, daß die Bezirksgeometer die Besitzrevision und die Führung der Repertorien mit den Namenslisten erhalten; die Umschreibkataster aber an die Bürgermeisterämter übergeben und von diesen unter Ueberwachung von Seite der Bezirks-Geometer fortgeführt werden, wodurch eine weniger kostspielige und raschere Geschäftsbehandlung und damit eine größere Popularität des Katasters erzielt würde.

c) Wurde der Ausschuß beauftragt, unter Einhaltung und Verfolgung oben aufgeführten Grundsatzes, eine Eingabe (Promemoria) zu bearbeiten, um durch selbe die berührten Dienstesverhältnisse, wie den dermaligen Zustand der Katasterfortführung darzustellen und hiemit die für das Interesse der Pfalz höchst nothwendigen Verbesserungsvorschläge in Verbindung zu

Digitized by Google

bringen, dann diese Eingabe bei den einschlägigen hohen und höchsten Stellen in Vorlage zu bringen, so wie den Abgeordneten der Pfalz, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, Kenntniß hievon zu geben.

Das beschlossene Promemoria wurde nun auch vom Ausschusse (den Herren Decher, Karl Handwerk und Koplitz) mit großem Fleiße ausgearbeitet und unterm 24. Januar 1850 beim k. Finanzministerium eingereicht. Ein Paar autographirte Abdrücke desselben wurden in collegialer Weise auch Herrn Windstoßer übersandt und sind selbe in der Registratur für allgemeine Standesangelegenheiten aufbewahrt.

Die in diesem Promemoria besprochene Behandlungsweise der Fortführung der Kataster-Elaborate ist bereits sub b angedeutet worden; da sich dieselbe jedoch lediglich auf die Rheinpfalz bezieht und unsere dortigen Collegen volle Kenntniß von der Sache haben, so glaube ich nicht näher auf deren Inhalt eingehen zu müßen, und füge hier nur noch drei Anträge der damaligen Conferenz bei, deren Realisirung auch in den diesseitigen Bayern als wünschenswerth erscheinen, und sich sonach an die bisher bekannt gegebenen anreihen lassen.

34) Gleichförmigkeit in den Druckformularien und lithographirten Papieren nebst gemeinsamer Bezugsquelle.

35) Die Erzielung einer übereinstimmenden Geschäftsbehandlung bei Renovations-Messungen, Vermarkungen und Grenzberichtigungen und zwar in der Weise, daß hiedurch nach und nach und so weit als nöthig eine vollständige Rectification des Katasters herbeigeführt werde.

36) Das öfter angeregte Bedürfniß der Verkleinerung der Messungsbezirke dürfte wegfallen, wenn den Ab-

Digitized by Google

spiranten für das Messungsfach aufgegeben würde, eine gewisse Zeit bei einem Bezirksgeometer zu praktiziren. Hiedurch würde außerdem nicht allein ein tüchtiges Personal zu Weiterbesetzung dieser Stellen herangebildet werden, sondern es wäre auch Gelegenheit zur aushilfsweisen Verwendung bei Geschäfts-Hemmungen in diesem oder jenem Bezirke gegeben.

Die Herren Abgeordneten Weeber und Römich waren so freundlich, sich im Sinne der ihnen abschriftlich zugesandten Eingaben ꝛc. bei der hohen Kammer zu verwenden, allein bei dem damaligen Budget, das mit allen Nachwehen der vergangenen bewegten Zeit kämpfte, war es allerdings nicht gerathen, den Gegenstand der Diskussion in der Kammer auszusetzen, da das Präjudiz, welches in einem abweisenden Kammerbeschlusse liegt, stets folgeschwer und gefährlich erscheint, übrigens standen nach einem Ausschreiben des Bezirksgeometers Hrn. Windstoßer vom 19. Januar 1850 Vorlagen bezüglich unserer Standesangelegenheiten von Seite des königl. Staatsministeriums bei den Kammern in Aussicht.

Aus letzterem Schreiben muß ich eine Stelle, den damaligen Bezirksgeometer Petzl von Rottenburg betr., wörtlich mittheilen:

„Herrn Collegen Petzl muß ich übrigens vor Allen für seine umfassenden brieflichen Mittheilungen, Erinnerungen und für seine offene und durchdringende Kritik in allen Punkten meinen Dank aussprechen."

Wer Gelegenheit hatte, dessen Erinnerungen und Randbemerkungen auf den Circularen oder Briefe von ihm in unseren Angelegenheiten gelesen zu haben, kann diesem Danke nur aus vollem Herzen beipflichten und bedauern, daß uns

Digitized by Google

ein so wackerer Collega seitdem durch den Tod entrissen wurde.

Bei der

München-Conferenz im Februar 1851

war der Ruf nach Stabilität gegenüber allen anderen Anträgen entschieden hervortretend. Herr Finanzminister von Aschenbrenner äußerte sich in einer gnädigst gewährten Audienz dahin, daß er eine definitive Anstellung der Bezirksgeometer, wenn auch erst nach Ablauf einiger Dienstjahre, durchzusetzen hoffe, übrigens stellte er ein Avancement bei unsrer Branche in Aussicht.

Wegen der verschiedenartigen, provinziellen Verhältnisse wurde bei dieser Zusammenkunft beschlossen, es den Geometern der einzelnen Kreise zu überlassen, ihren Verhältnissen speziell anpassende und nützende Verordnungen bei den einschlägigen Kreisregierungen anzustreben.

In dem Entwurfe des Forstsetzes v. J. 1851 waren durch Unkenntniß der Wirkungssphäre des Bezirksgeometers in die Art. 113, 117 ꝛc. 144 Bestimmungen aufgenommen, nach welchen die Bezirksgeometer die niederen Forstpolizeidienste in einer dem niederen Forstpersonale untergeordneten Stellung mit übertragen worden wären.

Daß diese Anträge jeden Bezirksgeometer mit Indignation erfüllen mußten, ist selbstverständlich, und der bestehende Centralausschuß suchte daher mit aller Entschiedenheit die Entfernung und resp. entsprechende Modification dieser Bestimmungen zu erzielen.

Durch die freundliche Unterstützung hoher Beamten, wie mehrerer Mitglieder beider hohen Kammern gelang dieß auch, und es ist den Bezirksgeometern in diesem Gesetze jetzt

Digitized by Google

eine ehrenvolle und ihrem Stande anpassende Aufgabe, bei Ausübung der höheren Forstpolizei (Art. 35—42, dann 74 bis 77) mitzuwirken, zugedacht.

Durch die bald darauf stattgehabte Neuwahl des Centralausschusses wurde den bisherigen Mitgliedern hiefür, wie überhaupt für ihre Thätigkeit die gebührende Anerkennung zu Theil, indem sie sämmtlich wieder in den Ausschuß gewählt wurden, und zwar

Hr. Windstoßer mit 36,
„ Heyder „ 32 und
„ Kunig „ 25 Stimmen

bei 38 sich an der Wahl Betheiligten.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnungen, Generalia &.

Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg v. J. 1840 Nr. 136, pag. 751.

Nro. praes. 4937. Nro. exped. 4279.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- u. Justizkanzlei, dann sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

Die Steuermessung und Fortführung der Katasterplane betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer gemachten Mittheilung kommt es sehr häufig vor, daß an bereits vermessenen und in Plan gelegten Grundstücken oder sonstigen Objekten von den Besitzern, den Siebnern und selbst unbefugten Geometern oder andern Personen Neubauten, Messungen, Theilungen und neue Steinsetzungen vorgenommen werden, ohne daß den k. Rentämtern oder den von der k. Steuerkataster-Kommission geprüften und recipirten Geometern davon Anzeige gemacht wird.

Digitized by Google

Dergleichen willkührliche Aenderungen sind nicht nur dem §. 82 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und dem §. 87 der Instruktion hiezu vom 19. Januar 1830 (Reggsbl. v. J. 1830 Nr. 10), so wie dem im Einklange hiemit unterm 24. Sept. 1833 — Intbl. v. J. 1833 Nr. 111 S. 646 — erlassenen Ausschreiben der unterfertigten Stelle zuwider, sie gefährden nebstdem die Evidenthaltung der Katasterplane und der Kataster selbst.

An sämmtliche Polizeibehörden ergeht daher die wiederholte Weisung:

1) unbefugten Personen jede Messung strengstens zu untersagen und gegen etwa zur Anzeige kommende Zuwiderhandlungen gemessen einzuschreiten,
2) die aufgestellten Siebner aufzufordern, die bereits vorgenommenen Aenderungen sogleich den treffenden Rentämtern zur Anzeige zu bringen, für die Folge aber ohne Vorwissen der k. Rentämter und Beiziehung der recipirten Landgeometer keine Neuerungen mit Grenzsteinen vorzunehmen, endlich
3) dem Vollzuge dieser Anordnungen die durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gebotene unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Würzburg, den 16. November 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Personal-Nachrichten.

Franz Xaver Wirthmann,

Assessor der k. b. Steuerkataster-Kommission,

ist am 10. Juli 1859 im 55. Lebensjahre gestorben; ein

Mann, dessen rühmenswerthe Fürsorge für die Hinterlassenen der Funktionäre der k. Steuerkataster-Kommission unter den Angehörigen dieser hohen Stelle wohl bekannt war, welch' edler Charakterzug des Dahingeschiedenen am Schlusse der gutgehaltenen Grabrede aber auch öffentlich erwähnt und entsprechend hervorgehoben wurde.

Se. Majestät der König haben die erledigte Stelle eines Assessors der Steuerkataster-Kommission dem Sekretär derselben Kommission, F. Weckmann, verliehen; an dessen Stelle den bisher controllirenden Kasseoffizianten Joh. B. Imhof ernannt, und zu der hiedurch sich erledigenden Stelle eines controllirenden Kasseoffizianten bei genannter Kommission den daselbst als Rechnungsrevisor fungirenden M. Hüther in provisorischer Eigenschaft berufen.

Im Jahre 1860 wird die k. Steuerkataster-Kommission eine Aufnahmsprüfung für Geometer abhalten und wurde bereits einigen Adspiranten, welche um die Zulassung gebeten haben, die Vormerkung und seinerzeitige Einberufung zugesichert.

Bekanntmachungen.

Künftige Abkürzungen in der Zeitschrift für Geometer:

1) K. St.K.K. lies: Königliche Steuerkataster-Kommission;
2) v. Z. f. G. 1859, I, 11 lies: vide Zeitschrift für Geometer, vom Jahre 1859 Nr. 1 pag. 11;
3) Bzgmtr. lies: Bezirksgeometer.

Von verschiedenen Collegen darum ersucht, mit einer der nächsten Nummern der Z. f. G. ein Verzeichniß der dermaligen Messungsbezirke, dann der Vor- und Zunamen, wie der Wohnsitze der Bezirks-Geometer zu vertheilen, wird an die Herren technischen Revisoren das

Digitized by Google

ergebenſte Anſuchen geſtellt, der Redaction gefälligſt ſolche Verzeichniſſe für ihren Kreis zuzuſenden, da auf dieſem Wege am einfachſten und ſicherſten ein möglichſt fehlerfreies Hauptverzeichniß angefertigt werden kann.

Mit den nunmehr noch erfolgenden Subſcriptionen auf die Zeitſchrift für Geometer wolle gefälligſt auch gleich der gezeichnete Geldbeitrag portofrei eingeſandt werden. Hiebei wird daran erinnert, daß das Minimum des Beitrags für den erſten Jahrgang, 1859 u. 1860 umfaſſend, vier Gulden beträgt, daß aber höhere Beiträge um ſo erfreulicher ſein dürften, als der aus den Subſcriptionsbeiträgen nach Abzug der Redactions- ꝛc. Koſten verbleibende Activreſt die erſte Grundlage zu einem Unterſtützungsfonde für Geometer bilden ſoll. In der letzten Nummer des Jahres 1860 werden die mit der Zeitſchrift verbundenen Auslagen veröffentlicht und hiemit entſprechende Abrechnung gepflogen werden. Die bei der Redaction eingezahlten Beiträge werden jedoch von nun an immer in der nächſten Nummer bekannt gegeben, wodurch den verehrlichen Herren Abonnenten der richtige Empfang ihrer eingeſandten Gelder gleichzeitig quittirt iſt.

Bei der Redaction ſind bis zum Heutigen nachfolgende Abonnementsbeiträge eingelaufen:

Vom	k.	Bezirksgeometer	Hrn.	Heyder in Regensburg	22	fl.	— kr.
„	„	„	„	Enzensperger in Cham	8	„	6 „
„	„	„	„	Reber in Augsburg .	6	„	— „
„	„	„	„	Stadelmayer in Illertiſſen	6	„	— „
„	„	„	„	von Fabris in Amberg	6	„	— „
„	„	„	„	Killian in Lichtenfels .	5	„	— „
„	„	„	„	Windſtoßeri. Straubing	6	„	— „
„	„	„	„	Edelmann in Kelheim	20	„	— „
„	„	„	„	Müller in Ottobeuern	5	„	24 „
„	„	„	„	Grün in Nördlingen .	4	„	— „
„	„	„	„	Koplitz in Neuſtadt a./H.	8	„	— „
„	„	Steuergeometer	Hrn.	Vogt in München . .	7	„	— „
„	„	„	„	Kaſtenmaier daſ. . .	5	„	24 „
„	„	Obergeometer	„	Reichart daſ. . . .	4	„	— „
„	„	Steuergeometer	„	Kohler daſ.	5	„	— „
„	„	„	„	Röder daſ.	4	„	— „

In Summa 121 fl. 54 kr.

München, den 8. September 1859.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Probeblatt III.

München im Oktober 1859.

Die Zeitschrift für Geometer erscheint vorderhand, namentlich i. J. 1859, nicht nach Ablauf gewisser Zeiträume, sondern je nach dem Bedürfnisse; das Gleiche gilt von der Ausdehnung der einzelnen Nummern. — Aufsätze und Inserate, welche auf das Fach Bezug haben, wollen portofrei an den k. Obergeometer der bayerischen Ostbahnen, **Spielberger**, Schwanthalerstrasse 91/II, als provisorischen Redakteur eingesandt werden. — Der Abonnementspreis pro 1859 und 1860, als 1ster Jahrgang, ist in minimo auf vier Gulden festgesetzt; Ersparnisse aus diesen und den freiwillig höher gestellten Beiträgen fallen dem hiemit zu gründenden Unterstützungsfonde für Geometer anheim.

Bisherige Thätigkeit.

Fortsetzung und Schluß.

Auf den nächsten, ziemlich rasch einander folgenden Conferenzen

zu Landshut im Juni 1852,

zu München im Februar 1853 und

in Regensburg im August 1853

wurde von den Anwesenden der weitergehende, viele, wenn nicht die meisten bisherigen Wünsche in sich fassende Antrag (vgl. Z. f. G. 1859, II, 23, Nr. 29), dessen Wichtigkeit wohl allgemein zugestanden werden muß, nämlich:

Die Vervollständigung und Ergänzung der Bezirksgeometer-Instruction vom 15. April 1834 in nähere Erwägung gezogen.

Es wurden nun als Vorbereitung zur Erlangung einer solchen die geeigneten Schritte gethan, und namentlich als

Digitized by Google

die im Februar 1853 sich in München eingefundenen Geometer bei den Audienzen und Besuchen zur persönlichen Vertretung der Standesangelegenheiten die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß eine definitive Anstellung aller Bezirksgeometer in die Ferne gerückt sei, andrerseits allerhöchsten und höchsten Orts die bestimmte Zusicherung erhielten, daß man gediegenes Material zu einer vollständigen, honorischen Instruction mit Erhöhung der Diäten, Reisegebühren und Gehilfenlöhne gnädigst berücksichtigen und unterstützen werde, so wurde diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit geschenkt, und es ergieng an sämmtliche Collegen die Aufforderung, durch Mittheilung ihrer Erfahrungen und Ansichten den Centralausschuß in dieser Aufgabe zu unterstützen, und hiebei die den verehrlichen Lesern bereits bekannten, wie die nachfolgenden Anträge zu beachten:

37) Für die Messungsanmeldungen dürften eigene Formularien, welche alle für das zu erledigende Geschäft wichtigen Momente enthalten, eingeführt werden.

38) Die bei der allgemeinen Landesvermessung bezüglich der Signale und Gränzpunkte bestehenden Bestimmungen dürften analoge Anwendung bei den Arbeiten des Bezirksgeometers finden.

39) Einführung von Post- und resp. Expeditionsbüchern.

40) Bei Dismembrationen u. dgl. dürfte der ganze Besitzstand und nicht blos die eine Theilung erleidenden Objecte in das Messungsoperat aufgenommen werden.

41) Schonung der Planbeilagen bei Versendung der Meßungsoperate.

42) Die angemessene Honorirung und Verrechnung der Geschäftsgehilfen — Praktikanten — dürfte besondere Berücksichtigung verdienen.

Digitized by Google

43) Die Verpflichtung der Bezirksgeometer dürfte bei der Kreisregierung erfolgen.

44) Abordnung eines technischen Commissärs bei Extradition und Uebernahme eines Messungsbezirks.

45) Bei der dem Bezirksgeometer auferlegten Haftbarkeit für seine Arbeiten wären vor Allem die Parteien anzuhalten, im Falle des Bedarfs auf Vorrufen bei den Messungen und sonstigen Recherchen zu erscheinen und die nöthigen Aufschlüsse zu geben.

46) Von den Aemtern dürfte gegenüber den Bezirksgeometern eine entsprechende, anständige Schreibart allgemein eingeführt werden.

47) Bei Ketten- und Tisch-Messungen soll dem Geometer stets die Verrechnung von 2 Meßgehilfen gestattet sein.

48) In Anbetracht, daß der Geometer stets mit Messungs-Instrumenten und Gehilfen reisen muß, dürfte die Reisevergütung von 15 kr. per Stunde auf 30 kr. erhöht werden und bei dringenden Messungen der ortsübliche Fuhrlohn zu verrechnen gestattet werden.

49) Einführung eines zweckmäßigen Geschäftsturnus, welcher bewirken soll, daß der Zeitaufwand für das Geschäft vermehrt, für die Reisen möglichst verringert werde.

50) Dem Bezirksgeometer dürfte es zur Pflicht und Aufgabe gemacht werden, jedes Verhältniß bei Grundtäuschen, Abtrümmerungen ꝛc. zu motiviren und sich zu verbürgen, daß der Tausch ꝛc. den beiden Betheiligten zum Vortheile gereicht und den Hypothekgläubigern keinerlei Schaden bringt (was er durch die Anschauung in der Natur verläßiger zu beurtheilen weiß, als der Hypothekenbeamte in der Kanzlei), wodurch dann die Erholung des hypothekarischen Con-

Digitized by Google

senses wegfallen und den Parteien vielseitige nutzlose Gänge, den Gerichten Arbeit erspart würde.

Alsdann wurde vom Bezirksgeometer Herrn Einsle in Bamberg eine neue Instruction entworfen, und dieser Entwurf zu Regensburg von den Mitgliedern des Central-Ausschusses, dann Herrn von Fabris, Enzensperger und Einsle nach den einzelnen Paragraphen berathen, ergänzt und festgestellt.

Gleichzeitig wurde ein

Entwurf zur Reorganisation des Bezirks-Geometerinstituts

nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse ausgearbeitet.

Diese Entwürfe wurden autographirt und nicht blos an alle Collegen vertheilt, sondern auch bei den einschlägigen hohen und höchsten Stellen mit der unterthänigsten Bitte überreicht, auf Grund derselben die äußerst dringende Aufbesserung dieses Standes zu realisiren und eine Geschäftserleichterung herbeizuführen.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Febr. 1854 wurde nun anerkannt, daß das Institut der Bezirksgeometer allerdings mancher Verbesserung fähig und bedürftig sei, und daß es zeitgemäß erscheine, die Instruction vom 15. April 1834 unter Benützung der seit 20 Jahren darüber gemachten Erfahrungen und der oben erwähnten Entwürfe einer Revision zu unterziehen.

Die kgl. Steuerkataster-Kommission wurde in diesem Rescripte gleichzeitig aufgefordert, sich deßhalb mit den kgl. Regierungsfinanzkammern in's Benehmen zu setzen und nach hinlänglich instruirter Sache über die zu treffenden Verän-

Digitized by Google

derungen oder nähern Bestimmungen ihr Gutachten zu erstatten und hiebei noch in besondere Erwägung zu ziehen:

a) ob nach vollendeter Landesvermessung das Institut der Bezirksgeometer nicht als praktische Pflanzschule des künftigen Vermessungpersonals organisirt werden könne;

b) in wie weit es der eigentliche Beruf der Bezirksgeometer gestattet, daß dieselben, wie allerdings wünschenswerth wäre, ihre Thätigkeit auch auf die Kultur-Verbesserungen, namentlich Arrondirungen, Ent- oder Bewässerungs-Anlagen ꝛc. ausdehnen.

Die Resultate dieses höchsten Rescriptes sind dem Unterzeichneten bisher unbekannt geblieben, und auch bei den mir vorliegenden Acten ist außer einem in Folge dieses höchsten Rescripts verfaßten und autographirten Nachtrage vom 7. Mai 1854 zu dem Promemoria der Pfälzer Bezirksgeometer vom 24. Jänner 1850 Nichts hierüber zu finden.

In den spätern Schreiben des Hrn. Bezirksgeometers Windstoßer vom 23. Juli 1855, dann vom 13. Februar 1856 ist das Institut der Praktikanten und Adjuncten als von größter Wichtigkeit und vielen Klagen abhelfend bezeichnet, dann der frühere Antrag bezüglich der Kreisgeometer dahin modificirt: „ein technisches Centralbureau, aus bewährten Bezirksgeometern gebildet und der kgl. Steuerkataster-Kommission unmittelbar zugetheilt, in's Leben zu rufen.

Außer einigen Eingaben bei höchster Stelle von Seite der Bezirksgeometer von Oberfranken, dann des ganzen Königreichs mit Wiederholung der schon früher an die Stufen des Thrones gebrachten Bitten folgt nun noch ein Circular vom 23. September 1858, in welchem zu einer aber-

Digitized by Google

maligen Conferenz aufgefordert wird, die aber erst auf wiederholte Einladung im Juni 1859 statt fand, und von welcher das Nähere bereits in der ersten Probenummer der Zeitschrift für Geometer mitgetheilt wurde.

Ich glaube deßhalb hier nur noch zwei Producte erwähnen zu müssen, die unseren Standes-Acten beiliegen:

a) ein Promemoria des k. Bezirksgeometers Hrn. Windstoßer vom 1. Oktober 1858 mit einem Nachtrage,

b) die Brochüre des Unterzeichneten vom 4. November 1858.

In beiden haben sich die Verfasser aus Liebe zu ihrem Fache und aus Anhänglichkeit an ihre Collegen bemüht, die dermaligen Uebelstände in der Evidenterhaltung der Kataster-Elaborate, wie im Institute der Bezirksgeometer offen darzulegen und die Mittel zu zeitgemäßen Verbesserungen in beiden Richtungen in Vorschlag zu bringen.

Meines Wissens hat Herr Windstoßer sein Promemoria in mehreren Abschriften vertheilt und circuliren lassen, meine Abhandlung ließ ich drucken und es wird selbe jeder der verehrlichen Leser in Handen haben, weßhalb Extracte, die überdieß immer schwer zu fertigen sind, nichts Neues bringen würden. Ich kann hier nur bedauern, daß mir bei Abfassung meiner Brochüre die Ansichten, Erfahrungen und Anträge meiner werthen Collegen noch nicht in so umfassender Weise bekannt waren, wie dieß durch das gegenwärtige Actenstudium nunmehr der Fall ist, da ich außerdem den größten Theil des vorliegenden Aufsatzes in diese Brochüre hätte aufnehmen können, wodurch der Werth derselben unstreitig wesentlich erhöht worden wäre. Andrerseits hat es mich sehr gefreut, in Folge meiner dreijährigen Function als Bezirksgeometer und meiner achtjährigen Praxis bei den zum Eisen-

Digitized by Google

bahnbaue nöthigen Ummessungsgeschäften häufig mit meinen weit älteren Collegen so ganz die gleichen Bedürfnisse gefühlt, die gleichen Verbesserung-Anträge in Vorschlag gebracht zu haben. — Es war mir dieß ein Beweis mehr für die Wahrheit der dargestellten Bedürfnisse, wie für die Nothwendigkeit der angeregten Abhilfe. Möchten dieß auch jene hochgestellten Männer finden, in deren Macht es liegt, gründlich unserm Stande aufzuhelfen.

Ich habe der Vollständigkeit wegen im vorliegenden Aufsatze die allmählig von den einzelnen Bezirksgeometern gestellten Anträge einzeln aufgeführt und bin hiedurch bis zur Zahl 50 gekommen. Es möchte hieraus vielleicht eine Unbescheidenheit der Bittsteller entnommen werden, weßhalb ich mir schließlich erlaube, die Sache von einer andern, und wohl dem richtigen Standpunkte aufzufassen.

Die Bitte um Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts verbunden mit einer vollständigeren Instruction klingt vielleicht bescheidener, als fünfzig Einzelanträge, allein ehe man zu einer systematischen Auffassung kommen konnte, mußten die Einzelwünsche und Bedürfnisse ausgesprochen, gehört und berathen werden, die Subsummirung in ein Paar Collectiv-Anträge konnte erst mit der Zeit erfolgen.

Gebeten wurde aber in Wirklichkeit doch blos um das Eine, wie aus Nachfolgendem hervorgehen dürfte.

Die Anträge bezüglich der Postportofreiheit, Absendung eines Extraditionscommissärs und Verlags der Steuerblätter v. Nr. 12, 44 und 22 sind bereits höchsten Orts gnädigst gewährt worden und fallen daher weg,

Nr. 1, 7, 10 und 11 sind lediglich Anforderungen an

Digitized by Google

die Geometer selbst, deren Realisirung durch die Zeitschrift für Geometer gleichfalls bereits angebahnt ist.

Zählen wir hiezu die sub Nr. 4, 9, 13, 17, 24, 28, 33, 36 und 48 aufgeführten Anträge, welche sich auf eine zeitgemäße Reorganisation beziehen, so bleiben noch vierunddreißig Anträge, die sich in die einzige Bitte um eine vollständigere und honorische Instruction zusammenfassen lassen. Nachdem aber durch das bereits erwähnte höchste Finanzministerialrescript vom 25. Februar 1854 das Bedürfniß einer umgearbeiteten Instruction, dann mancher Organisations-Verbesserungen höchsten Orts selbst gnädige Anerkennung gefunden hat, so kann von einem unbescheidenen Zuvielbegehren nicht wohl die Rede sein, und es kann den Angehörigen des Standes nicht übel gedeutet werden, wenn selbe im Interesse des Dienstes und zur Sicherung ihrer eignen Existenz, wie jener ihrer Relikten unermüdlich ausharren, die endliche Realisirung dieser von allen Seiten als zeitgemäß anerkannten Verbesserungen zu erstreben.

Es dürfte daher allgemein und namentlich von Seite der Geometer nur dankbar anerkannt werden, wenn sich einige unter ihnen, aufopfernd für das allgemeine Wohl, die Verfolgung dieser Sache angelegen sein lassen, und stets bemüht sind, mit nicht unbegründeter Angst, selbst lästig zu werden, die hohen Referenten und Gönner des Faches wiederholt um Ihre Unterstützung in diesem gerechten Streben zu bitten, um endlich an das ersehnte Ziel zu gelangen. Wollen wir hoffen und froh sein, wenn denselben die so nothwendige Ausdauer nicht fehlt, und nicht auch bei ihnen eine Entmuthigung und Lethargie eintritt, wie solche nach dem Circulare vom September 1858 leider bei so manchen unserer Collegen bereits eingetreten ist.

Digitized by Google

Ich kann nun hier auf den Wunsch des Herrn Windstoßer dessen Schreiben vom 13. Juni h. J., welches derselbe bei der letzten Conferenz übergeben hat, sowie die hierauf beschlossene Rückantwort (v. Z. f. G. 59, I, 11) folgen lassen:

München, den 13. Juni 1859.

Verehrliches Comité!

Indem ich die wichtigsten Aktenprodukte aus einer zehnjährigen Geschäftsführung für unsere Standes-Bestrebungen aus den Händen gebe, kann ich nicht umhin, nochmals und zum Schlusse Folgendes zu erinnern:

1.

Der Hauptzweck der gegenwärtigen Versammlung, nemlich durch Neuwahl eines Dirigenten oder Geschäftsführers die fernere einheitliche und kräftige Vertretung unserer Angelegenheiten zu sichern, ist erreicht, und ich wünsche vom Herzen, daß der Eifer und die Liebe für diese gute Sache nicht erkalten und dieselbe mit jener Aufopferung und Uneigennützigkeit verfolgt werde, wie es seither geschehen ist.

2.

Wenn wir uns bisher auch keiner besonders hervorragenden Erfolge zu erfreuen hatten, so haben wir doch beim Forstgesetze — beim Arrondirungsgesetz-Entwurfe ꝛc. einige Früchte geärntet, und haben einen guten Grund gelegt für die bevorstehende Organisation und es darf nicht behauptet werden, daß wir durch unser Zusammenwirken dem Stande und der Sache geschadet haben; eine solche Behauptung erkläre ich geradezu als unedle Verdächtigung und Verläumdung.

3.

Zur ferneren Aufmunterung erlaube ich mir die im Jahre 1851 feierlich ausgesprochenen Worte des Herrn Staatsraths v. Heres ins Gedächtniß zu rufen, nämlich:

*) „Drängen Sie vorwärts meine Herren — Stillstand ist

*) Nach autographirtem Ausschreiben des Central-Ausschusses vom 17. Februar 1851:
„Drängen Sie vorwärts meine Herren, man kann es Ihnen nicht verargen, Stillstand ist Rückschritt, es muß werden. Ich werde Alles thun, was in meinen Kräften liegt."
Die Redaction.

Digitized by Google

Rückschritt; verfolgen Sie Ihre Sache aufs Aeußerste — es muß werden!“

4.

Wenn ich mich auch aus vielen Gründen fernerhin von gemeinsamen Actionen zurückhalten werde, so werde ich dagegen nicht unterlassen, nach den im anliegenden Promemoria vom Jahre 1858 — klar und offen dargelegten Grundsätzen, welche sowohl von Seite mehrerer Collegen, als auch bei hohen Gönnern und Vorgesetzten erfreulichen Anklang gefunden haben — auch fernerhin für unsere Sache thätig zu sein.

Mit der Bitte, diesen Zeilen in dem seinerzeitigen Organe der technischen Zeitschrift ein Plätzchen gönnen zu wollen — sende ich allen meinen Freunden und Collegen einen herzlichen Gruß.

Der alte

Windstoßer.

München, den 29. Juni 1859.

Euer Wohlgeboren!

Im Auftrage der bei der letzten Conferenz-Sitzung anwesenden Bezirksgeometer beehre ich mich, Ihr Schreiben an uns v. 13. Juni h. Js. zu beantworten. Vor Allem wiederhole ich im Namen der Conferenz-Mitglieder unsern Dank für die Bereitwilligkeit und den Eifer, mit welchem Euer Wohlgeboren die Geschäftsführung in unsern allgemeinen Standesangelegenheiten seit 10 Jahren besorgt haben; es gebührt Euer Wohlgeboren namentlich die Ehre, die Initiative zum gemeinschaftlichen Handeln gegeben zu haben.

Die in Ihrem Schreiben erwähnte, möglicher Weise hie und da gefallene Aeußerung, es sei durch das bisherige Zusammenwirken dem Stande und der Sache geschadet worden, darf Sie so wenig als uns in dem offenen und ruhigen Vorwärtsstreben irre leiten; wir hoffen im Gegentheile, daß der Gemeinsinn unter unsern Collegen immer mehr zunehmen und daß jeder sich vor dem einseitigen Vorgehen in den allgemeinen Standesangelegenheiten ferne halten werde, nachdem letzteres in der zweiten Sitzung unserer Conferenz als nicht zweckdienlich bezeichnet wurde. Ihre freundliche Zusicherung, daß Sie auch fernerhin für unsere Sache thätig sein wollen, haben wir daher auch nur in dem eben besprochenen Sinne aufgefaßt, und deßhalb

Digitized by Google

freudig begrüßt, und rechnen wir besonders auf Ihre thätige Mitwirkung bei der nunmehr erscheinenden Zeitschrift für Geometer.

Ihr herzlicher Gruß wird hiemit in gleicher Weise von allen Collegen erwiedert, als deren Geschäftsführer die Ehre hat zu unterzeichnen.

Ihr ergebenster
Spielberger,
k. Ostbahn-Obergeometer.

Hr. Windstoßer, k. Bezirksgeometer
Wohlgeboren in
Straubing.
Dessen Rücktritt von der allgemeinen
Geschäftsführung betr.

Am Schlusse dieses sich durch die drei Probenummern der Zeitschrift ziehenden Artikels will ich nochmals an den Zweck desselben erinnern:

„Alle seither gesammelten Ansichten und Anträge der im Dienste erfahrnen Bezirksgeometer, wie deren gemeinsamen Schritte zur Verbesserung der Standesverhältnisse den verehrlichen Lesern mitzutheilen und dadurch dieses werthvolle Material zum Gemeingute aller Standesangehörigen zu machen."

Wollen wir nun auf Grund dieser Vorarbeiten mit aller Collegialität und Einheit die Erlangung einer zeitgemäßen Reorganisation, verbunden mit einer Revision und Vervollständigung der Instruction v. J. 1834 als unser Hauptziel gelten lassen und dasselbe stets im Auge behalten und verfolgen.

München, am 9. Oktober 1829.

Spielberger.

Landwirthschaft.

Im Septemberhefte h. Js. der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern wird von Seite des

Generalcomité's dem vorjährigen Antrage des Herrn Grafen von Arco-Stepperg, Vermehrung der Geometer betr., alle mögliche Aufmerksamkeit und Unterstützung zugesichert.

Auch in der heurigen Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins brachte Herr Gutsverwalter Prestele von Etterzhausen im Auftrage des Generalcomité's der Oberpfalz und Regensburg einen Antrag auf Vermehrung der Bezirksgeometer in Vorlage. Die Redaction wird hierauf, wie auf die von den Herren Bezirksgeometern Wenglein und Erhard in dieser Versammlung mündlich erstatteten Berichte über ihre Leistungen im verflossenen Jahre bei Gelegenheit zurückkommen.

Verordnungen, Generalia &.

Königliche allerhöchste Verordnung,
die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.

(Reggsblatt des Königreichs Bayern v. J. 1848 pag. 1265—1270).

Art. I.

Die Entschädigung für Reisekosten, welche den Geschwornen auf ihr Verlangen und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, zu bewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Zurückreise dreißig Kreuzer.

Kann, um zum Sitzungsorte zu gelangen, von der Eilpost, der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe Gebrauch gemacht werden, so darf die Gebühr den Betrag von achtzehn Kreuzern für die Stunde nicht übersteigen.

Digitized by Google

Art. II.

Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dollmetscher und andere Sachverständige erhalten, wenn sie in Straffachen vernommen werden, unter den im Art. I. bezeichneten Voraussetzungen eine gleiche Entschädigung der Reisekosten.

Art. V.

Sachverständige, welche an ihrem Wohnsitze gerichtlich vernommen werden, erhalten auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von sechs und dreißig Kreuzern, wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen.

Geschieht die Vernehmung außerhalb ihres Wohnortes, so gebührt jedem Sachverständigen täglich eine Entschädigung von zwei Gulden.

Art. VIII.

Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zu größeren Auslagen, als den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten, veranlaßt worden, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden.

Die Redaction hat sich zur Aufnahme vorstehender allerhöchsten Verordnung i. d. Z. f. G. veranlaßt gesehen, weil in neuester Zeit in einem Schwurgerichtsfalle dem als Sachverständigen vernommenen Bezirksgeometer lediglich 11 kr. per Poststunde Reiseentschädigung, gleich den Zeugen, ausbezahlt werden sollten. Eine deßhalb eingereichte Vorstellung wurde nun von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg laut hoher Entschließung vom 26. März 1859 dahin beschieden, daß dem Bezirksgeometer, wenn er als Sachverständiger vernommen wird, die nach Art. II. und V. vorstehend mitgetheilter Verordnung ausgesprochene Entschädigung gebühre.

Gleiches Interesse möchte auch nachfolgendes Ausschreiben aus der guten alten Zeit bieten:

Digitized by Google

(Churfürstlich bayerisches Regierungsblatt I. Stück v. 2. Jan. 1805.)

Bekanntmachung.

Die Anstellung der Landgeometer betr.

Vermöge allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni des gegenwärtigen Jahres sind die bisher bei dem topographischen Bureau arbeitenden Geometer Alois von Conton, Nikolaus Deirer, Bernhard Petzl und Oberlieutenant Max von Dikauer in Hinsicht der ihnen beigelegten guten Zeugnisse als Landgeometer mit einer jährlichen Besoldung von sechshundert Gulden und drei Gulden Diäten, wenn sie bei Vermessungen gebraucht werden, aufgenommen worden. Durch diese Bekanntmachung wird daher gegenwärtige Beförderung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

München, den 28. Dezember 1804.

Churfürstlich bayerisches General-Landescommissariat.

Frhr. von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Personal-Nachrichten.

Gestorben: Anton Handwerk, k. pens. Steuergeometer von München, 83 J. a.

Joseph Enzensperger, k. Bezirksgeometer in Cham, 47 J. a.

Correspondenz.

Durch die übernommene Redaction der Z. f. G., wie der Geschäftsführung in unsern allgemeinen Standesangelegenheiten habe ich das Vergnügen, von mehreren meiner Herren Collegen freundliche Zuschriften zu erhalten.

Da mir einerseits die Zeit mangelt, alle Briefe en

détail zu beantworten, andrerseits das Porto sich hiedurch zu einem nicht unbedeutenden Betrage steigern würde, so werde ich künftig in der Z. f. G. unter der Rubrik „Correspondenz“ alle derartigen, mir stets willkommenen Zuschriften beantworten, indem ich am Eingange jeder möglichst kurz gehaltenen Antwort neben dem Datum des erhaltenen Briefes den Anfangsbuchstaben des Namens und Wohnortes des Herrn Correspondenten aufführen werde, insoferne mir in der Zuschrift nicht eine besondere Chiffre bezeichnet wird.

München, den 16. Oktober 1859.

Spielberger.

M. i. O. vom 22. Juli 1859. Für die freundliche Uebersendung der Brochüre dankend, werde ich selbe, wie den interessanten Inhalt Ihres Briefes in der Z. f. G. später einmal geeignet erwähnen.

G. i. W. v. 17. Septbr. h. J. Ueber den Inhalt Ihres Briefes hoffe ich einmal mündlich mich mit Ihnen besprechen zu können; übrigens werden Ihre Wünsche die möglichste Berücksichtigung finden.

H. i. I. v. 28. v. Mts. Inserate zur Zeitschrift von so erfahrnen Collegen können uns nur willkommen sein.

N. i. W. v. 30. v. Mts. Probeblatt I wurde dem Nr. III beigelegt.

Bekanntmachungen.

Ein ausgezeichneter Theodolit von Frauenhofer ist in Folge Erwerbung eines zweiten derartigen Instrumentes bei Bezirksgeometer Stark in Immenstadt billig zu verkaufen.

Mit dieser Nummer schließen die Probeblätter der Zeitschrift für Geometer. Nachdem diese drei Probenummern jedem Bezirksgeometer mitgetheilt wurden, erfolgt die Zu-

Digitized by Google

sendung der ferner erscheinenden Exemplare nur an jene, welche sich bereits abonnirt haben oder noch abonniren werden.

Mit den nunmehr noch erfolgenden Subscriptionen auf die Zeitschrift für Geometer wolle gefälligst auch gleich der gezeichnete Geldbeitrag portofrei eingesandt werden. Hiebei wird daran erinnert, daß das Minimum des Beitrags für den ersten Jahrgang, 1859 u. 1860 umfassend, vier Gulden beträgt, daß aber höhere Beiträge um so erfreulicher sein dürften, als der aus den Subscriptionsbeiträgen nach Abzug der Redactions- ꝛc. Kosten verbleibende Activrest die erste Grundlage zu einem Unterstützungsfonde für Geometer bilden soll.

In der letzten Nummer des Jahres 1860 werden die mit der Zeitschrift verbundenen Auslagen veröffentlicht und hiemit entsprechende Abrechnung gepflogen werden. Die bei der Redaction eingezahlten Beiträge werden jedoch von nun an immer in der nächsten Nummer bekannt gegeben, wodurch den verehrlichen Herren Abonnenten der richtige Empfang ihrer eingesandten Gelder gleichzeitig quittirt ist.

Ausser den im Probeblatt II. mitgetheilten Abonnementsbeiträgen sind seitdem weiter eingelaufen:

Vom k. Bezirksgeometer	Hrn.	Groß in Wassertrüdingen	4 fl. — kr.
„ „ „	„	Dornbdorf in Rothenburg a. d. T.	4 „ 30 „
„ „ „	„	Stark in Immenstadt .	5 „ 24 „
„ „ „	„	Staudinger, jun. in Aichach	7 „ — „
„ Messungspraktikanten	„	Neuer in München .	4 fl. — „
„ Geometer-Assistenten	„	Wenniger in München	4 fl. — „
„ k. Bezirksgeometer	„	Wenglein in München	4 fl. — „
„ „ „	„	Hurt in Untergünzburg	5 „ 24 „
„ „ „	„	Neuner, sen., in Wolfratshausen	6 „ — „
„ „ „	„	Muckenschnabli. Passau	4 „ — „
„ „ „	„	Kunig in Viechtach .	8 „ 6 „
		In Summa	56 fl. 24 kr.

München, den 18. Oktober 1859.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. I.

München im Januar 1860.

Das Erscheinen der Zeitschrift für Geometer ist vorderhand weder in Bezug auf Zeit, noch auf den Umfang gebunden, sondern richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse und den Mitteln. — Aufsätze und Inserate, welche auf das Fach Bezug haben, wollen portofrei an den k. Obergeometer der bayerischen Ostbahnen, **Spielberger**, Schwanthalerstrasse 91/II, als provisorischen Redakteur eingesandt werden. — Der Abonnementspreis für den 1sten Jahrgang, ist in minimo auf vier Gulden festgesetzt; Ersparnisse aus diesen und den freiwillig höher gestellten Beiträgen fallen dem hiemit zu gründenden Unterstützungsfonde für Geometer anheim.

An die verehrlichen Leser.

Der im verflossenen Jahre gemachte Versuch zur Gründung einer besondern Zeitschrift für Geometer hat sich bei dem hiebei bekundeten Interesse für ein solches Organ so günstig gestaltet, daß vorerst mindestens das Erscheinen des ersten Jahrgangs 1860 mit einer dem nächsten Bedürfnisse entsprechenden Ausdehnung ermöglicht ist.

Indem Zweck und Tendenz der Zeitschrift bereits im Probeblatt Nro. I. vom Monate Juni v. J. näher erörtert wurden, ladet die Redaction alle Herren vom Fache, so wie alle Freunde desselben wiederholt ein, durch Subscription, so wie durch Unterstützung des Unternehmens mittelst entsprechender literarischer Beiträge sich immer zahlreicher zu betheiligen.

München, den 6. Januar 1860.

Digitized by Google

Wiesenbau.

Es kann nicht Aufgabe dieser Blätter seyn, in diesem oder einem andern Gegenstande ein vollständiges Lehrbuch zu bieten, hiezu ist theils der Rahmen des dem einzelnen Zweige angewiesenen Feldes zu klein, theils erscheint dieß unnöthig, wenn, wie über den Wiesenbau, bereits ausreichende und gute Werke vorliegen. Ich erinnere in letzterer Beziehung nur an Fries und Häfner's Wiesenbau, an Lauter's Anleitung zur Behandlung der Wässerwiesen ꝛc. Allein bei dem Interesse, welches ein großer Theil der Geometer in Bayern, wie im Auslande für die ihrem Berufe naheliegenden Culturen gezeigt, bei dem Eifer, mit welchem einzelne unsrer Fachgenossen sich der einen oder andern hiemit verbundenen Probleme gewidmet haben, endlich bei dem Einfluße, welchen namentlich die Bezirksgeometer in Bayern zur Hervorrufung der Culturluft unter den Grundbesitzern ausüben können, halte ich es für sehr geeignet, hie und da auch diesem Gegenstande einige Blätter zu widmen und einzelne Culturanlagen zu besprechen, da namentlich in einer Zeitschrift für Geometer weit mehr auf das Rein-Technische der Sache eingegangen werden kann, als in einem für Leser aus allen Ständen bestimmten landwirthschaftlichen Blatte.

Wenn ich hier mit zwei Anlagen beginne, die zwar z. Z. noch nicht ausgeführt sind, zu welchen ich aber früher die ersten Vorarbeiten hergestellt habe, so geschieht dieß lediglich, weil ich von sehr verehrlicher Seite wiederholt darum angegangen wurde, damit diese Projekte, deren Ausführung durch meinen Functionswechsel im Jahre 1856 auf Weiteres verschoben wurde, nicht ganz vergessen werden, und gleichzeitig einem zweiten Techniker, der diese Culturen vielleicht wirklich realisirt, die erwähnten Vorarbeiten zu Gebote stehen.

Digitized by Google

Die Entwässerung des Kühmooses.

(Das hiezu gehörige Plänchen wird mit der nächsten Nummer vertheilt werden.)

Das Kühmoos liegt im k. Landgerichte Abensberg an der Straße von Neustadt an der Donau nach Geisenfeld, eine Stunde vom erstgenannten Orte entfernt, dehnt sich auf eine bedeutende Fläche aus und fällt in mehrere Steuergemeinden.

Der Theil, von welchem hier speziell die Rede sein soll, liegt in der Steuer-Gemeinde Mauern, Flur Schwaig, hat Plan-Nr. 1292a und b und eine Fläche von ca. 330 Tagwerk.

Der Unterzeichnete lernte das Kühmoos i. J. 1854 kennen, da mit hoher Genehmigung ein Theil des anstossenden Irlets, Pl.-Nr. 1108, wie einige andere Commungründe der Landgemeinde Schwaig unter die Mitglieder derselben vertheilt werden sollten.

Der größte Theil der vorerwähnten Flächen bedurfte vor Allem einer durchgreifenden Entwässerung, was ich den Betheiligten auch gleich bei der ersten Gemeindeversammlung auseinandersetzte. Meine Mitwirkung hiebei zusichernd, fand ich sowohl von Seite des k. Landgerichts-Vorstandes Herrn Sartori, als von Seite des wackern Gemeindevorstehers Haag erfreuliche Unterstützung, so daß an zwei Partieen bei der im Sommer 1855 vorgenommenen Absteckung der einzelnen Theile auch sofort nach meiner Angabe gegen 40 Entwässerungsgräbchen, welche gleichzeitig die Grenzen der Theile bildeten, gezogen wurden.

Bei dem hart an Schwaig liegenden Dorfmoose haben diese Gräbchen nur eine durchschnittliche Länge von 150', dagegen bei der Langwaide, nordwestlich der Chaussée beim XII ⅞ bis ⅜ Stundensteine, 5 bis 600 Fuß Länge.

Die letzteren fließen in einen Hauptentwässerungsgraben, der sich vom Durchlasse beim ¾ Steine nach N. und O. zieht und erst durch Tieferlegung an einigen Stellen das nöthige Gefälle erhielt, da vorher das Wasser in selbem gerade da, wo die Seitengräbchen einmünden, stagnirte.

Nicht so einfach und selbstständig für sich konnte die zur Vertheilung vorgeschlagene Fläche des Irlets entwässert werden. Es fehlte hier noch der Hauptabzugsgraben, der nur die Fortsetzung eines solchen bei Entwässerung des Kühmooses würde, und hiedurch erscheint eben die Entwässerung des Irlets und des Kühmooses als eine gemeinschaftliche, nicht leicht von einander zu trennende Aufgabe.

(Schluß folgt.)

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 1sten Januar nachstehende Ordensverleihungen vorgenommen:

Das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone:
dem erblichen Reichsrathe J. v. Niethammer.

Das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael:
dem Staatsminister der Finanzen B. H. v. Pfeufer;
dem Ministerialrathe im Staatsminist. der Finanzen G. v. Sperl.

Das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone:
dem Regierungsdirector von Niederbayern Dr. P. v. Schwindel.

Das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael:
dem Rath bei der k. Steuerkat.-Kommission C. Jopp.

Se. Majestät der König haben den Steuerräthen Frdr. Hopp und Joh. K. Auer in huldvoller Anerkennung ihrer

während fünfzig Jahren mit Fleiß und Rechtschaffenheit und zu Allerhöchster Zufriedenheit geleisteten Dienste das Ritterkreuz des Ludwigsordens verliehen.

Se. Majestät der König haben den Regierungsrath bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, J. Zereiß zum Oberrechnungsrathe befördert.

Se. Majestät der König haben Nachstehenden wegen ihrer in verschiedenen Dienstezweigen während 50 Jahren geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. b. Ludwigsordens verliehen: Dem Trigonometer J. Fritz, den Obergeometern F. Hillebrand, J. Praxmarer, J. A. Oberhofer und G. v. Götz; dem Geometer X. Hölzle; dem Lithographiereviſor C. Merk, dem Graveur F. X. Mettenleitner.

Gestorben im Oktober 1859: Sebastian Schlecht, k. penſ. Steuergeometer in München, 82 J. a.

Stellentausch: Ein Bezirksgeometer der Oberpfalz wünscht mit einem Collegen seine Stelle zu vertauschen. Näheres bei der Redaction.

Mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen wird im Laufe des nächsten Monats bei der kgl. Steuerkataſterkommiſſion eine Aufnahmsprüfung für Geometer stattfinden.

Die Prüfung wird am 14. Februar beginnen, 8 Tage andauern und sich über nachbezeichnete Gegenstände ausdehnen:

A. Theoretiſcher Theil.

a) Arithmetik und Algebra bis zu den Gleichungen des

zweiten Grades mit mehreren unbekannten Größen, arithmetische und geometrische Proportionen und Progressionen, Rechnung mit Logarithmen, quadratische und cubische Gleichungen u. dgl. mehr.

b) Geometrie.

c) Trigonometrie und Polygonometrie.

B. Praktischer Theil.

d) Planzeichnung nach den Vorschriften der Messungs-Instruction vom 19. Januar 1830 und nach neueren Vorlagen.

e) Flächenberechnung und Flächentheilung.

f) Kenntniß der Meßinstrumente, deren Gebrauch, Prüfung und Rectification.

g) Kenntniß der verschiedenen zweckmäßigen Messungs-Methoden in Beziehung auf die erwähne Instruction.

Jeder Concurrent hat über genossene Studien an öffentlichen Unterrichtsanstalten oder über sonstige Vorbereitung für den Messungsdienst mit den erforderlichen Zeugnissen sich auszuweisen, so weit dieß nicht bereits geschehen.

Die Vorlage der Zeugnisse hat am Tage vor Beginn der Prüfung oder spätestens am ersten Prüfungstage zu erfolgen, womit auch ein Zeugniß über den Leumund des Candidaten beizubringen ist.

Praktische Uebungen auf dem Felde werden zunächst mit der abzuhaltenden Prüfung nicht verbunden werden, zu solchen Uebungen wird erst später eine Anzahl aus denjenigen Candidaten ausgewählt werden, welche den Concurs mit vorzüglichem Erfolge bestanden und die sonst erforderliche Vorbildung genossen haben, um z. B. im Katasterdienste entsprechend verwendet werden zu können.

Durch die Theilnahme an der abzuhaltenden Prüfung erlangen die Concurrenten durchaus keinen Anspruch als

Digitized by Google

Kataſtergeometer aufgenommen zu werden, vielmehr wird von der k. Steuerkataſterkommiſſion ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß, wenn überhaupt eine Aufnahme neuer Geometer Platz greifen kann, ſolch ſich nur auf einige wenige nicht blos nach dem Ergebniſſe der Prüfung, ſondern auch durch ihre bisherigen praktiſchen Leiſtungen und durch ein ganz tadelloſes Betragen ſich auszeichnende Individuen beſchränken muß. Jedoch wird der ſpätere Bedarf an Meſſungsperſonal ſowohl für den Kataſter-, als für den Ummeſſungs-Dienſt nur aus der Zahl jener Geometer genommen werden, welche die Concursprüfung mit gutem Erfolge beſtanden haben.

Correſpondenz.

E. i. B. vom 2. Oktober 1859. Für das überſandte Material zur Z. f. G. dankend wird dieſer Gegenſtand nach entſprechender Bearbeitung wahrſcheinlich in der nächſten Nummer aufgenommen werden. Die gewünſchte höchſte Miniſterial-Entſchließung beſitze ich nicht, außerdem die Mittheilung derſelben ſofort erfolgt wäre.

Bekanntmachungen.

Den ſämmtlichen Herren techniſchen Reviſoren wird für ihre freundliche Unterſtützung bei Anfertigung des jüngſt vertheilten Bezirks-Geometer-Verzeichniſſes von Seite der Redaction gedankt.

Im Laufe des verfloſſenen Jahres wurde der die Städte Straubing und Cham verbindende Poſtomnibus beraubt. Hiebei kamen bedeutende Beſchädigungen von Plänen (Originalaufnahmen im 1000 theiligen Maaße für die zu den Grunderwerbungen ꝛc. der Oſtbahn nöthigen Ummeſſungen) vor.

Die Diebe machten nämlich in die Planrolle, in welcher ſie allem Anſcheine nach Geld oder Geldpapiere vermutheten, tiefe Einſchnitte, ſo daß die Pläne nur durch Unterpappen andern Papiers wieder in einen brauchbaren Zuſtande gebracht werden konnten.

Digitized by Google

Wenn nun durch einen ähnlichen Unfall ein werthvolles, dem Bezirksgeometer noch nicht bezahltes Messungsoperat einer vollständigen Umarbeitung bedürfte, möchte die Frage entstehen, wer den Schaden resp. die Kosten der neuen Anfertigung zu tragen hätte.

Vom 18. Oktober v. J. bis zum Heutigen sind an Abonnementsbeiträgen weiter eingelaufen:

Vom	k. Bezirksgeometer	Hrn. Neubauer in Nördlingen	10 fl.	— kr.
„	„ „	„ Pausch in Mühldorf	6 „	— „
„	„ „	„ Meiser in Nürnberg	6 „	— „
„	„ „	„ Schnauffer in Schwandorf	5 „	24 „
„	„ „	„ Gerstl in Landshut	8 „	6 „
„	„ „	„ Einsle in Bamberg	4 „	— „
„	technischen Revisor	„ Seipel in Speyer	4 „	— „
„	k. Bezirksgeometer	„ Schleifer in Weilheim	10 „	— „
„	„ „	„ Huber in Dillingen	5 „	24 „
„	technischen Revisor	„ Hartmann in Bayreuth	5 „	— „
„	k. Bezirksgeometer	„ Cullmann „ „	5 „	— „
„	„ „	„ Schenbeck in Traunstein	4 „	— „
„	„ „	„ Fodermaier in Pfarrkirchen	4 „	— „
„	„ „	„ Tresch in Grünstadt	4 „	— „
„	„ „	„ Textor in Kempten	5 „	— „
„	„ „	„ Schmid in Buchloe	5 „	— „
„	„ „	„ Mayrhofer in Schwabmünchen	5 „	— „
„	technischen Revisor	„ Marberger in Augsburg	4 „	— „
„	k. Bezirksgeometer	„ Brenner in Neumarkt	5 „	24 „
„	„ „	„ Erhardt in Aibling	4 „	— „
„	„ „	„ Schneider in Weiden	11 „	— „
„	„ „	„ Haas in Höchstadt	4 „	— „
		In Summa	124 fl.	18 kr.

München, den 6. Januar 1860.

Die Redaction der Zeitschrift für Geometer.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. II

mit den Beilagen **A** u. **B**.

München im Februar 1860

Wiesenbau,
hier
die Entwässerung des Kühmooses.
(Fortsetzung.)

Ich versuchte nun, die Betheiligten über den Nutzen dieser ausgedehnten Mooskultur, sowie darüber zu belehren, daß eine zweckmässige Vertheilung nasser Wiesen oder Moosgründe erst dann möglich wird, wenn man über die Lage späterer Ent- und Bewässerungs-Gräben, dann der anzulegenden Wege ausser Zweifel ist, was bei vielen dieser Objecte, wie hier, erst ein genaues Nivellement voraussetzt, weßhalb eben die Vertheilung des Irlets bis auf Weiteres zu verschieben wäre. Die damals noch fragliche Möglichkeit der Entwässerung versprach ich durch ein provisorisches Nivellement blos gegen Rückersatz meiner Baarauslagen zu untersuchen. Da diese Vorschläge von Seite der Gemeindeglieder gleichfalls erfreuliche Zustimmung fanden und der sehr geehrte Herr Landrichter Sartori fortwährend den lebhaftesten Antheil an der Sache zeigte, so wollte ich mir vor Allem die nöthigen Localkenntnisse eigen machen.

Unter Beiziehung des Vorstehers Haag und zweier

Digitized by Google

weiterer Gemeindeglieder begieng ich nun im Juni 1855 das aus dem anliegenden Plane (Beil. A) ersichtliche Terrain. Unweit des Dorfes Schwaig und aufwärts an dem dasselbe durchfliessenden Kaltenbrunerbache beginnt das Irlet; schlägt man auf dieser Gemeindeweide angelangt eine nordöstliche Richtung ein, so ist man bald an den Schwaiger Krautgärten; ich habe deren schon viele gesehen und vermessen, aber derartige noch nicht; es sind kleine schwimmende Beete. Um nur einigen Ertrag auf selben zu erzielen, waren nämlich die Besitzer gezwungen, an dem Umfange der einzelnen Krautbeete tiefe Gräben zu ziehen und mit dem hiedurch gewonnenen Material das zwischenliegende Land so zu erhöhen, daß wenigstens die Wurzeln der Pflanzen über dem Niveau des das ganze Jahr hindurch in den Gräben stehenden Wassers zu liegen kommen. In nassen Jahren wird aber dieß nicht erreicht und eine traurige Ernte möchte dann den Fleiß der Bebauer entmuthigen, nachdem die Düngerbeischaffung, wie die Aernte auch unter günstigern Witterungs-Verhältnissen eine schwierige bleibt.

Die vom Irlet damals zur Vertheilung vorgeschlagene Fläche liegt am Wege zwischen den Krautgärten und dem südwestlichen Ecke des Kühmooses (zwischen G resp. b u. F) umgeben von Privatwiesen, und ist, wie höchst wahrscheinlich anzunehmen, eben wegen seiner sumpfigen Lage und des geringen Ertrages s. Z. Gemeindegrund geblieben.

Von da beginnt dann das Kühmoos, welches bisher nur nach andauernd trockener Witterung als Viehweide benützt werden konnte, in nassen Jahren aber auch dieß nicht gestattete. Hatte sich zu solch ungünstiger Zeit hie und da ein Stück Vieh von der Heerde entfernt und Nahrung im Kühmoose gesucht, so war ein förmliches Versinken und die Nothwendigkeit des Herausziehens durch menschliche Beihilfe

Digitized by Google

die mehrfache Folge hievon. Aber auch in trockenen Jahrgängen war die Beweidung des Kühmooses mit mancherlei Nachtheilen verbunden; ohnehin nur spärliche Nahrung findend, tritt das Vieh auch dann noch so tief ein, daß man das Schnalzen beim Herausziehen der Füsse auf eine ziemliche Entfernung hören kann; ausserdem wird dasselbe an warmen Tagen vom Ungeziefer ungemein beläſtigt und indem es sich gegen letzteres mit dem während des ganzen Tages am Moraste aufstreifenden Schweife zu wehren sucht, beschmutzt es sich dermaßen, daß es ganz torfschwarz heimkommt und erst gewaschen werden muß, um reine Milch zu gewinnen. Morastige Füsse bis zum Knie hinauf, von den altbayerischen Sennerinnen Kühstrümpfe genannt, werden hier zur Landestracht des Viehes. Endlich ist das Wasser des Kühmooses so scharf, daß der Hirt nach 2- bis 3tägigem Barfußgehen wunde Füsse bekömmt, was die schädliche Wirkung dieses verdorbenen Wassers auf die Vegetation, sowie durch Ausdünstung auf die Bewohner der nahliegenden Ortschaften wohl ausser Zweifel läßt.

Zur Entwässerung des Kühmooses war aber noch so viel wie Nichts geschehen, denn die zwei Gräben, die ich damals fand, konnten bei der großen Ausdehnung des Mooses keine Wirkung hervorbringen. Der eine derselben, Zuggraben genannt, durchschneidet das Moos von Südost nach Nordwest und zwar, wie das spätere Nivellement ergeben hat, an der tiefsten Stelle des Geländes, weßhalb dessen Lage nicht unzweckmässig erscheint, dessen Ausführung aber eine fehlerhafte genannt werden muß, wie dieß sein auffallend wechselndes Gefälle beweist. Die Grenze des Schwaiger Kühmooses bildet dann der andere Graben, der weiter unten der Bärnbach heißt und durch das Bärnbrückl unter der Chaussee durchgeführt wird. Letzterer Graben hat

schon von C nach B und A ein schönes Gefälle, das aber von da gegen die Strasse eher zu- als ab-nimmt, namentlich aber in der Nähe des Bärnbrückels sich bedeutend vermehrt. Eine Viertelstunde unterhalb, wo er von dem Litzengrunde, welchen er von da an durchfließt, den Namen Litzengraben erhält, wird der Wasserlauf wieder langsamer, aber bis zu seinem Ausfluße in den See, Pl.-Nr. 993¹/₂ der Steuergemeinde Neustadt a. d. D. habe ich keine Stelle gefunden, an welcher das Wasser stehen würde.

Erwähnt dürfte hier noch werden, daß der Zuggraben vor ca. 50 Jahren in Folge richterlichen Spruches angelegt worden sein soll, da sich die Gemeinde Mauern beschwert hatte, daß ihr durch den Bärnbach zu viel Wasser aus den Schwaiger Gründen zugeführt werde, welche Beschwerde mich nach gemachtem Nivellement an die bekannte Fabel vom Wolf und Schaf erinnerte, die beide an einem Bache ihren Durst löschten, der Wolf aber, obwohl oberhalb stehend, doch dem Schafe den Vorwurf machte, letzteres trübe ihm das Wasser.

Nach diesen an Ort und Stelle erhobenen Recherchen schritt ich bald darauf zum Nivellement des Kühmooses nach den verschiedenen im vorliegenden Plänchen ersichtlichen Richtungen. Die hiebei erlangten Resultate sind durch die nachfolgenden, im Auszuge gegebenen Terrain-Niveauzahlen ausgedrückt, wobei G. R. u. G. S. Graben-Rand und Sohle, Wsp. aber Wasserspiegel bedeutet.

I. Eigentliches Kühmoos-Nivellement.

1. Vom südwestlichen Ecke F über den Zuggraben nach dem südöstlichen Ecke B, von da an der linken Seite des Grenzgraben entlang bis A, dann zurück nach F.

Digitized by Google

Profil-Bezeichnung.		Niveau-Zahl.
	F	100,00
	a	100,71
	c	100,66
	1	99,88
	c	100,66
	2	99,78
	b	100,60
	3	99,57
Zuggraben R.	c	99,98
„ S.	d	102,62
„ Wsp.		102,02
„ R.	e	99,63
	4	99,58
	c	100,30
seitwärts	b	99,80
Baumstamm	C	96,42
Grenzgraben S. daf.		100,84
Wsp.	„	100,44
	B	99,09
G. S.		103,32
Wsp.		101,72
	5	99,70
	a	100,09
G. S.		103,15

Profil-Bezeichnung.		Niveau-Zahl.
Wsp.		102,25
	6	100,18
G. S.		103,94
Wsp.		103,04
	A	100,37
G. S.		105,06
Wsp.		104,06
	b	101,53
	7	100,79
	b	101,99
	8	100,98
Zuggraben S.	c	103,33
„ Wsp.		102,93
	d	101,08
	9	101,58
	b	102,33
	10	101,27
	b	101,67
	11	100,67
seitwärts	y	101,87
am Erlenbäumchen		100,92
	F	100,40
vide am Anfang	F	100,00
Differenz		0,40

2. Von Profil 2 des vorigen Nivellements nach der südlichen Grenze des Kühmooses E und D, dann von letzterem Punkte am Zuggraben entlang bis H an der Chaussee und O an der Hirtwiese jenseits der Strasse.

vide I, 1:)	2	99,78
	G	98,18
	E	95,98
	β	97,16
	γ	98,19
	δ	97,32
	D	97,00
Zuggraben S.		98,54
„ Wsp.		98,34
	a	97,98
	J	99,34
Zug.-G. S.		101,87
	K	100,68
(vide I, 1:) 8,	d	101,08
	b	102,32
	L	102,58
Zuggraben S. daf.		104,59
„ Wsp.		104,19
	b	103,78
	c	104,51

Digitized by Google

Profil-Bezeichnung.		Niveau-Zahl.
	d	104,59
Zug.-G. S.		106,39
„ G. Wsp.		106,19
	M	105,86
Zug.-G. S.		107,04
„ G. Wsp.		106,64
	b	106,75
	H	106,76
Zug-G. S.		108,71
„ G. Wsp.		107,91
jenseits der Chaussee		
	N	113,10
	O	114,17
Sohle des Grabens in der Hirtwiese daselbst		116,49

II. Nivellement des Irlets.

1. Vom Punkte F des ersten Nivellements längs der nordwestlichen Grenze des Irlets nach den Krautgärten G und von da in südlicher Richtung zurück nach dem Ausgangspunkte F.

(vide I, 1:)	F	100,00
	b	100,28
	A	99,85
	b	99,46
	B	99,42
(tiefste Stelle der Wasserlacke)	c	99,34
	G	97,19
	a	98,73
Wsp. bei	a	97,83
	b	96,27
	C	95,82
	b	97,78
	E	97,55
	b	99,42
Wsp. bei	b	99,22
	F	99,99
	F	99,94
vide am Anfang		100,00

2. Von den Krautgärten G nach dem Kaltenbrunnerbache.

(vide II, 1:)	G	97,19
	a	98,73
	b	96,27
	c	96,54
	D	97,11
	a	97,38
	b	95,71
Kaltenbruner-bach bei c	G. R.	95,11
	G. S.	96,76
	Wsp.	96,36

Diese Resultate, welche das Terraingefälle noch mehr verdeutlichen, wenn man dieselben z. Th. in das Plänchen

selbst einschreibt, bedürfen nun freilich noch einer Prüfung, da nicht jedes Mal an einen alten Punkt angeschlossen werden konnte und im Moose selbst höchst selten ein fester Standpunkt für das Instrument zu finden war. Allein die Möglichkeit der Entwässernng des Kühmooses nebst dem sumpfigen Theile des Irlets wie der Krautgärten ist dargethan. Wäre ich nun zur Ausführung selbst gekommen, so hätte ich zuerst noch den an der Hirtwiese hinziehenden Graben von O zu seinem Ausflusse verfolgt und sobald ich hier auf kein Hinderniß im regelmässigen Laufe gestossen wäre, den Zuggraben regulirt, namentlich aber denselben von L nach M, H, dann nach dem Durchlasse beim ¾ Steine bis N ein gleichförmiges Gefälle zu geben versucht. Hierauf wäre ich zu dem Hauptentwässerungsgraben von den Krautgärten (G) nach dem Zuggraben (bei L) am Irlet (B, A) vorüber und durch das Kühmoos (F nach L) geschritten und indem ich hiebei den Grenzen zwischen dem Irlet und dem Kühmoose einerseits und den nordwestlich gelegenen Privatwiesen, andrerseits eine regelmässigere Form durch Grundaustausch zu geben getrachtet hätte, diesen Entwässerungsgraben provisorisch abgesteckt und nochmals nivellirt, dann aber senkrecht auf diese Linie und in entsprechender Ausdehnung Querprofile genommen, um die Lage des mehrerwähnten Hauptgrabens definitiv feststellen zu können. Hiedurch würden

1) die Krautgärten trocken gelegt;
2) die Entwässerung der nach hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern dd. 16. Dezbr. 1853 Nr. 1462 vom Irlet zu vertheilenden Fläche mit ca. 10 Tagwerk, die aber vielleicht noch eine zweckmässige Ausdehnung zuließe, vorbereitet; die Theilungsgrenzen würden auch hier mit den Entwässernngsgräbchen zusammenfallen, an deren

Digitized by Google

oberen Ende aber der Weg in die einzelnen Theile anzulegen sein; endlich

3) könnte der erste Theil des Kühmooses durch 2 bis 300 Fuß lange in diesem Hauptgraben einmündende Seitengräbchen entwässert werden, und es würde sich schon nach ein paar Jahren zeigen, daß die Aufwendung weiterer Kosten und Mühe für die Entwässerung des ganzen Mooses nur anzuempfehlen ist.

Die oben erwähnte Grenzregulirung ist nicht nur ein unabweisbares Bedürfniß bezüglich des anzulegenden Haupt-Entwässerungsgrabens, sondern verdient auch deßhalb die kräftigste Unterstützung des k. Landgerichts als Curatelbehörde, weil nach Aussage der beigezogenen Gemeindeglieder beim Mähen das Einhalten der Eigenthumsgrenze zwischen den Privat- und Gemeinde-Gründen wegen Mangel von Grenzzeichen, die bei den dermaligen Zickzacklinien in großer Menge vorhanden sein müßten, nicht möglich war; übrigens verdient bei dem dermaligen hohen Grundwerthe und der aus selben entspringenden vielen Grenzstreitigkeiten die Bildung gerader oder regelmässig gekrümmter Grenzen stets die vollste Berücksichtigung.

Wie nothwendig und wünschenswerth hier eine baldige Cultivirung ist, dürfte schon aus dem Gesagten hervorgehen. Uebrigens sprechen für die Entwässerung nebenbei sanitätspolizeiliche Rücksichten, da es sich auch in dieser Gegend erwiesen hat, daß die Luft in der Nähe nasser Moosgründe für die Fortpflanzung epidemischer Krankheiten acceptabler ist als in trocknen Lagen, denn die Cholera hat bei ihrem letzten Auftreten in Bayern in dem kleinen Dörfchen Schwaig (mit ca. 50 Familien) acht Opfer gefordert.

Sollte bei der Durchführung der hier in Frage stehenden Kultur auch eine Vertheilung des Kühmooses unter die

Digitized by Google

Gemeindeglieder zur Sprache kommen, so mag sich letztere bis zu einer Ausdehnung von 1/3 oder 1/4 der Gesammtfläche wohl vertheidigen lassen, der weitaus größere Theil dürfte aber für alle Zeiten ungetheilte Gemeindeweide verbleiben; es ist dieß durch die in der Landwirthschaft stets zu berücksichtigende Viehzucht geboten. Nach Aussage von Sachverständigen sollen die sogenannten Moospferde wegen ihren guten Hufes und starker Knochen stets beliebt sein, und auch für das Austreiben des Hornviehes sprechen noch immer die meisten Oekonomen, namentlich habe ich aber einen Tummelplatz für das Jungvieh als eine Nothwendigkeit selbst von entschiedenen Freunden der Stallfütterung bezeichnen hören. Es würde sich sonach in dieser Beziehung nicht um die Aufhebung, sondern um die Verbesserung der Weide und um die Benützung derselben in nassen, wie in trockenen Jahren handeln.

Was die Anlage weiterer Hauptentwässerungsgräben und der Seitengräbchen betrifft, so will ich hiemit die verehrlichen Leser nicht ermüden, es ergeben sich dieselben aus dem mitgetheilten Nivellement, wie aus der Größe des Mooses, endlich aus den der Erfahrung entnommenen Grundsätzen über Entfernung und Vertheilung dieser Gräben. Dagegen möchte ich der seinerzeitigen Bewässerung dieses Mooses noch einige Worte widmen.

Da durch die Entwässerung allein nicht selten das entgegengesetzte Uebel der Austrocknung namentlich bis zu einer neuen Pflanzenbildung herbeigeführt werden kann, so habe ich auch auf eine allenfallsige Bewässerung des Kühmooses mein Augenmerk gerichtet, allein auch diese hat sich als möglich gezeigt und zwar in dreierlei Weise:

1) Durch zeitweise Stauung des Mooswassers selbst, obwohl solches bei seiner bekannten Kälte am wenigsten

ersprießlich dazu erscheinen dürfte, namentlich wenn man nicht die rechten Momente z. B. nach einem warmen Landregen hiezu wählt.

2) Durch Herleitung des früher erwähnten Kaltenbrunnerbaches (im Steuerplane Kaltenbach), wobei die allenfallsige Entschädigung des Schwaiger Müllers weniger, als der Umstand, daß der Kaltenbach ein reiner Wald- (Forellen-) Bach ist, zu überlegen wäre. Durch Anlage eines aus diesem Bache namentlich bei hohem Wasserstande zu speisenden Weihers, in welchen durch Beimengung von Jauche und andern Düngermitteln dem Wasser auch Nahrungsstoff gegeben werden könnte, dürfte letzterer Uebelstand sich mindern lassen.

3) Durch Herleitung von Ilmwasser, das zwar sehr warm ist, aber wenig Gefäll hat. Die allerdings hiemit verbundenen größeren Kosten möchten sich aber dennoch durch die voraussichtlich guten Erfolge lohnen.

Zum Schluße glaube ich noch darauf hinweisen zu müssen, daß sich mit der Kultur des Kühmooses und Irlets ausser den Krautgärten auch die Ent- und Bewässerung einer nicht unbedeutenden Fläche von Privatwiesen allmählig verbinden läßt, daß also die hier vorliegende Aufgabe eine nicht unbedeutende ist. Ferners wollen derlei Kulturen nicht blos angelegt werden, sondern sie erfordern auch eine sorgfältige Pflege, die der ausführende Techniker der Sache in der Regel mit der wärmsten Vorliebe besorgt, bis die betreffenden Grundbesitzer hiemit allmählig selbst vertraut werden und sich dieser Pflege wegen des erzielten Gewinnes mit mehr Eifer und Lust widmen. Endlich dürften hier wie an noch gar vielen Wässern, die Verwaltungsbehörden mit der Genehmigung von Mühlen und andern Wasserwerken nicht zu freigebig sein, jedenfalls aber die im Interesse

Digitized by Google

der Landwirthschaft und Grundbesitzer gelegenen Beschränkungen von verneherein feststellen.

Ich gehe nun zur zweiten, der in voriger Nummer erwähnten Anlage über:

Die Correction des Hopfenbachs.

(Mit einem Plänchen, Beilage B.)

Der Hopfenbach soll im k. Landgerichte Abensberg entspringen, dann im Boden versickern, und erst nach einem stundenlangen unterirdischen Laufe im k. Landgerichte Kelheim zwischen Oberschambach und Pullach wieder zu Tag treten. Von hier bis zu seiner Ausmündung in die Donau gegenüber von Kelheimwinzer ist sein mehr als dreistündiger Lauf auf dem beiliegenden Situationsbruillon ersichtlich.

Der Hopfenbach überschwemmt zu verschiedenen Jahreszeiten, namentlich bei Thau- oder anhaltendem Regenwetter streckenweise und auf kürzere oder längere Dauer die anliegenden Aecker und Wiesen und mindert dadurch deren Ertragsfähigkeit nicht unbedeutend.

Bei den vielen Grundbesitzern, die sich an der Regulirung des Baches und an der Bestreitung der hiemit verbundenen Kosten betheiligen müßten, war die Einigung namentlich bei dem Mangel eines das allgemeine Vertrauen bereits genießenden Technikers nicht so leicht zu erzielen, und so wiederholten sich denn die Klagen bei der Verwaltungsbehörde öfters, allein obwohl sich letztere, wie actenmäßig nachzuweisen, seit mehr als einem halben Jahrhundert der Sache angenommen hat, so ist dennoch die Abhilfe bis jetzt der Zukunft überlassen geblieben.

Ob nun in Erwartung der schon so lange Zeit und selbst höhern Orts in Aussicht gestellten Abhilfe der Namen

des Grabens sich allmählig in Hoffenbach verwandelt hat oder ob letztere Benennung blos ein wiederholter Schreibfehler in den mir zu Handen gekommenen Verzeichnissen der Adjacenten ist, habe ich nicht näher untersucht.

Herr Pfarrer Plank von Pullach, der sich seit mehreren Jahren mit großer Vorliebe der Sache angenommen hat, machte mich auf die berührten Uebelstände aufmerksam und übergab mir gleichzeitig einen ziemlich starken Actenfaszikel, mit dessen Studium ich meine nähere Information begonnen habe. Ausser den Augenscheinsprotokollen die stets ihren Werth behalten dürften, fand ich noch einige zur Sache und den verehrlichen Lesern vielleicht nicht uninteressante Punkte, die ich hier im Extracte mittheilen will.

α. Ziemlich viel wurde über die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten und deren Repartition geschrieben.

β. Augenscheinskommissionen von Seite der Verwaltungsbehörden oder hiezu beauftragter höherer und niederer Techniker, dann in Folge hievon Anordnungen zur Grabenräumung bald auf diese bald auf jene Tiefe, Recherchen, ob letztere vorgenommen wurden, wiederholen sich öfters, obwohl

γ. schon ziemlich frühe ausgesprochen wurde, daß den häufig wieder kehrenden Klagen durch bloße Grabenräumung nicht abgeholfen werden könne, sondern vor Allem

δ. der Graben auf seine ganze Länge (ca. 55,000′) nivellirt werden müßte.

ε. Die Vermessungkosten wurden auf 904 fl. 20 kr. angeschlagen und hiebei die allerdings nahe liegende Frage aufgeworfen, was würde dann erst die Regulirung selbst kosten?

ζ. Werden zwei von einem Geometer angefertigte Pläne erwähnt, wofür derselbe 190 fl. (auf 91,560 Fuß Länge

per Fuß 1 kl.) liquidirt hat. Diese Pläne scheinen nicht mehr vorhanden zu sein, wohl aber eine Copie der einen Tafel, die — lediglich als eine Steuerplancopie — einen sehr geringen Werth hat, was wahrscheinlich auch von den Originalen gelten dürfte.

η. Die Regulirung dieses Baches liege nicht blos im Interesse der Adjacenten, sondern auch des Staates sowohl in staatswirtschaftlicher Hinsicht zum Besten der Kultur, als auch in finanzieller Beziehung zur Vermehrung der Dominicalrenten (Steuern).

Nach dieser ersten Information ging ich zu den sichern Anhaltspunkten, nämlich den durch mehrmaliges Begehen des fraglichen Terrains und durch technische Hilfsmittel gebotenen über.

Nach der Maßabnahme aus den 6 Steuerblättern N.O. XXXIV, 10 bis XXXVII, 11, die der Hopfenbach nach dem anliegenden Plänchen durchfließt, ist dessen Gesammtlänge ca. 41,500 bayr. Fuß und zwar

von seinem Ausflusse in die Donau (a) bis zum Kelheim-Regensburger Sträßl (b)	=	ca. 3900′
von b bis an die Kelheim-Abensberger-Chaussee (c)	=	„ 3400′
„ c „ zum Pfannenstielstege (e)	=	„ 13400′
„ e „ „ Brückl am Poststeige (h)	=	„ 6300′
„ h „ „ „ „ Mühlwege (l)	=	„ 5600′
„ l „ „ Zusammenfluße den den Hopfenbach bildenden Wassergräbchen bei q	=	„ 8900′
	Summa =	41500′

Da sich die Klagen, welche mir bezüglich der Ueberschwemmungen des Hopfenbachs zukamen, ausschliessend die 20800 Fuß lange Strecke von e—q betrafen, so dehnte ich auch lediglich auf letztere meine Untersuchungen aus.

Ich werde hier zuerst die Resultate des Nivellements, und dann die weiteren Wahrnehmungen mittheilen, weil

Digitized by Google

letztere meist durch das erstere begründet und dann leichter erklärbar sind.

Die Abkürzungen sind hier dieselben wie auf pag. 12, die nivellirten Punkte entweder durch Zahlen oder Buchstaben, welche sich auch im Plane eingeschrieben finden, bezeichnet, die minder wichtigen übergangen.

Nivellement des Hopfenbachs

vom Mühlweg + ca. 3800′ oberhalb bis zum Pfannenstielstege, oder von Nr. 1 bis lit. e auf 15700′ Länge.

Hopfenbach.		Anliegendes Terrain.	
Profilbezeichnung.	Niveauzahl.	Profilbezeichnung.	Niveauzahl.
Hopfenbachsohle bei 1	501,90	Wiese des H. Pfarrers von Pullach. südöstl. Eck 1	500,00
		südwestl. Eck	499,14
		nordwestl. Eck	497,76
„ „ n	502,61	nordöstl. Eck n	501,82
„ zwischen 6 u. 7	504,04	Punkt 6	502,51
		„ 7	503,37
Sohle des neuen (Hopfen-) Baches in Mitte der Wiese bei m	508,00	„ m	505,70
Sohle des alten Hopfenbaches	504,19		
Sohle des alten und neuen Baches bei l	506,54	Mühlwegbrückl (Fahrbahn) l	502,65
Hopfenbachsohle bei k	508,79	Punkt k	506,14
„ „ 21	511,62	„ 21 „ „	510,23
„ „ i	512,73	„ i „ „	511,37
Wasserspiegel	511,29		
— vide		Profil I am Plänchen —	
Hopfenbachsohle bei 28	513,23	Punkt 28	511,10
„ „ 31	512,69	„ 31	511,70
Wasserspiegel	511,47		
— vide		Profil II —	
Hopfenbachsohle bei h	511,85	Poststeigbrückl Fahrbahn) h	506,25
		Thaldorferweg und Grabl Nr. 36	508,45
„ „ 37	511,07	Punkt 37	512,55
— vide		Profil III —	
Hopfenbachsohle bei 43	517,75	Punkt 43	517,37
Rechtseitiger Grabendamm		„ 41	518,46
u. linkseitiges Ufer	514,42	„ 42	518,44

Digitized by Google

Profilbezeichnung.	Niveauzahl.
Oestlich gelegener Nebengraben bei 44	522,45
Hopfenbachsohle bei 45	521,43
Oestlich gelegener Nebengraben bei 46	522,47
Hopfenbachsohle bei 47	523,67
„ „ f	525,22
„ „ 51	527,41
„ „ e zugleich Durchfahrt	529,44

Profilbezeichnung.	Niveauzahl.
Punkt 44 westl. (vom Nebengrab.	521,27
„ 44 östl. (	520,75
Punkt 45	519,31
Wiese südlich bei 46	522,41
Acker nördlich „ 46	518,01
Punkt 47	522,29
Langwiesenbrückl und Terrain bei f	523,01
Punkt 51	527,41
„ 53	527,52
Pfannenstiel-Stegbrett e	526,36
Groß. Pfannenstielacker(54)	528,80
Niveaupfahl e nördlich u. in der Nähe des Stegs zum Anschlusse für das Nivellement gegen die Donau	525,69

(Schluß folgt.)

Personal-Nachrichten.

Herr Bezirksgeometer Stark in Immenstadt wurde für die technische Leitung der Arrondirung in Bolsterlang (Flurarrondirung über 607 Tagwerk mit ursprünglich 1570 Parzellen) vom Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins die große silberne Vereins-Denkmünze zuerkannt. — Ferners wurde von Seite dieses hohen Comité's dem kgl. Bezirksgeometer Erhard in Aibling für seine besondern Verdienste bei Entwässerung von 170 Tagwerk Filzgründen durch einen 4132 Fuß langen Graben rühmende Anerkennung zu Theil.

Gestorben: Math. Hopbauer, k. pens. Steuergeometer in München, 65 J. a.

Joseph Kögel, k. Obergeometer von hier, 73 J. a.

Zu der im Laufe dieses Monats stattgehabten Aufnahmsprüfung für Geometer, welche am 14. begann und

Digitized by Google

am 23. endigte, haben sich 49 Candidaten gemeldet. Das schriftliche Examen dauerte 4, das mündliche 2 Tage, den Schluß machte das Planzeichnen, welches die letzten 3 Tage in Anspruch nahm.

Correspondenz.

S. i. A. vom 28. v. Mts. Sehr angenehm wäre es, wenn Sie Ihre Reise nach München bis zur nächsten Conferenz, die im Sommer oder längstens im Oktober l. J. stattfinden wird, verschieben könnten.

N. i. D. vom 28. v. Mts. Die mir durch Ihre Gefälligkeit zugekommenen Mittheilungen über Wiesencultur möchten sich am besten zu einer Debatte bei der nächsten Conferenz eignen.

C. i. B. vom 8. dieß. Der interessante Inhalt Ihres Briefes wird von Seite der Redaktion jedenfalls gelegenheitlich benützt werden, wodurch dann auch die von Ihnen gestellten Anfragen Ihre Beantwortung finden.

E. i. B. vom 22. dieß. Im Punkte 1 bin ich ganz Ihrer Ansicht, jedoch ist das Ganze Conferenzgegenstand.

Bekanntmachungen.

Seit dem 6. vor. Mts. sind an Abonnements-Beiträgen weiter eingelaufen:

Vom k. Bezirksgeometer	Hrn.	Brändlin in Würzburg	4 fl.	— kr.
„ „ Steuergeometer	„	Moreth in München	4 „	— „
„ „ Bezirksgeometer	„	Kohler in Pottenstein	5 „	— „
„ „ „	„	Sturm in Ansbach	6 „	— „
„ „ „	„	Seeberger in Deggendorf	5 „	24 „
„ „ „	„	Messert in Passau	8 „	6 „
„ „ „	„	Sartori in Schwabach	4 „	— „
		In Summa	36 fl.	30 kr.

München, den 29. Februar 1860.

Die Redaction der Zeitschrift für Geometer.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. III.

München im März 1860.

Wiesenbau,
hier
Die Correction des Hopfenbaches.
(Schluß.)

Den im vorigen Blatte mitgetheilten Nivellements-Resultaten dürften sich die an Ort und Stelle gesammelten Notizen am zweckmäßigsten anreihen. Ich lasse solche daher jetzt folgen und zwar untermischt mit den Angaben des Bauers Hirner von Berghofen, der als localkundig und für die Sache sehr eingenommen mich in der Regel hiebei begleitete.

1) Seit dem Jahre 1840 sind nach Angabe Hirner's mehrere Bachräumungen vorgenommen worden, die aber zum größten Theile ohne Erfolg blieben. Dieß bestätigt also die früher mitgetheilte und dem Akte entnommene Behauptung (γ), deren Richtigkeit übrigens auch das Nivellement beweist.

2) Hievon ausgenommen dürfte blos die Strecke vom Pfannenstielstege bis zur Donau sein, da hier der oberirdische Wasserlauf nicht in gleicher Weise, wie auf der obern Hälfte des Baches, unterbrochen wird, was schon der Umstand, daß in den Langwiesen (e—f) nach Hochwassern Donaufische gefangen wurden, und auf

Digitized by Google

dieſer ganzen Strecke der Bach blos von Ackerland begränzt iſt, beweiſt. Allein eine Regulirung des Grabenprofils dürfte z. B. gleich unterhalb dem Pfannenſtielſtege anzuempfehlen ſein, da der Pfannenſtielacker (54 = 528,80) durch Tieferlegung der Hopfenbachſohle (e = 529,44) ſeine dermalige große Bodenfeuchtigkeit verlieren würde. Möglich daß bei dieſem oder andern Aeckern ſpäter durch einige Drainageſtränge nachgeholfen werden müßte.

3) Obwohl vom Poſtſteigbrückl (h) bis zum Pfannenſtielſtege (e) das Waſſer des Hopfenbaches ein ununterbrochenes Gefälle (laut Nivellement ¼ bis ½ pro Cent) hat, ſo fand ich auf dieſer Strecke doch zwiſchen e u. f, dann 44 u. 36 ca. 4,30 Tagwerk Aecker und 11,50 Tagwerk Wieſen überſchwemmt. Wie häufig ſich dieß zum Nachtheile der Production wiederholt, möchte die glaubwürdige Angabe Hirners andeuten, der einen bei Nr. 42 liegenden Acker in 12 Jahren nur 4 mal fahnden (einärnten) konnte. Dieſe nachtheiligen Ueberſchwemmungen ſind aber die Folge der unrichtigen Lage des Hopfenbachs, der als Entwäſſerungsgraben die tiefſte Linie des Thales durchziehen ſollte, in Wirklichkeit aber wie Profil Nr. III zeigt, über den Wies- und theilweiſe auch über den Ackergründen liegt.

4) Dieſer Uebelſtand wird noch durch das von Thalborf herkommende Sammelwaſſer vermehrt, welches theils im Fahrwege (Poſtſteig) ſelbſt, theils in dem nördlich an ſelbem gelegenen Gräbchen dem Hopfenbache zufließt, ehe es den letztern jedoch bei h erreicht, ſchon bei 36 in die tiefer liegenden Wieſen gegen 42 zu austritt.

5) Das ähnliche Verhältniß wie bei Nr. 3 finden wir

Digitized by Google

oberhalb dem Poststeige, und ich glaube auch hier am besten auf die Profile II und I zu verweisen, wobei ich noch auf den hohen rechtseitigen Hopfenbachdamm aufmerksam mache, durch den es erklärlich ist, daß das Wasser in den Wiesen zeitweise noch eine Höhe von 2' und mehr hat, während im Bache selbst der Wasserspiegel blos ½ oder 1' über der Grabensohle liegt.

6) Selbst in dem sehr trocknen Jahre 1856 waren ca 25 Tagwerk der zwischen dem Poststeige und dem Mühlwege, resp. zwischen 31 u. 21 liegenden Wiesen überschwemmt, das Wasser stand stellenweise 1' hoch auf der Wiese, und die Angabe Hirners, daß es zeitweise schon eine dreifache Höhe erreicht habe, wird durch das Nivellement nicht widersprochen.

7) Am 6. März 1855 strömte das Wasser etwas oberhalb Nr. 31 ziemlich stark aus den Wiesen in den Bach, eine gleich starke Strömung bemerkte ich auch durch ein Grenzquerdämmchen unter Nr. 28, während der Graben selbst auf dieser Strecke gestaut und zugefroren war, was einen Beweis liefert, daß das Wasser des Hopfenbaches hier wenigstens zum größten Theile seinen Lauf durch die Wiesen zu nehmen gezwungen ist.

8) Etwas oberhalb Nr. 21 zeigte mir Hirner eine Quelle (Brunnen) in der Wiese, an welcher die Thaldorfer vor Zeiten schon ihr Wasser geholt hätten.

9) Die Wiese westlich von k am Waldrande, obwohl 7½ Fuß über der Hopfenbachsohle gelegen, ist feucht und sumpfig, was von Flüssen aus dem Berge herrührt.

10) Oberhalb dem Mühlwege fand ich das Wasser im neuen Graben, welcher durch die Mitte der dem Pfarrer von Theuerding gehörigen Wiese gezogen ist, ganz gestaut, von m aus aufwärts war dieser Graben durch das

Digitized by Google

ausgetretene Wasser gar nicht sichtbar. Im alten Hopfenbache stand das Wasser ziemlich hoch und hatte einen raschen Lauf. Diese Beobachtungen sind durch die Niveauzahlen des alten und neuen Grabens bei l und m erklärt.

11) Auch in den Wiesen zunächst und oberhalb des Mühlweges ist nach Hirner das Wasser schon über 3′ hoch gestanden.

12) Vom Mühlwege bis zur Kelheim-Abensberger-Chaussée (l—t) sah ich selbst ca 10 Tagwerk Ackerland und ungefähr 21½ Tagwerk Wiesen überschwemmt.

Hier, wie bei dem sub Nr. 3 und 6 erwähnten Ueberschwemmungen muß das Wasser, da dessen Ablauf häufig gestört ist, entweder verdunsten oder es versickert allmählich und steigt dann in den tieferliegenden Gründen als schädliches Grundwasser wieder zu Tag, daher auch der Wechsel in der Ueberschwemmung bald dieser, bald jener Partie, was zum Wasserstande im Graben oft im directen Widerspruche zu stehen scheint.

Die verehrlichen Leser haben nunmehr die am Hopfenbache bestehenden Uebelstände und Terrainverhältnisse kennen gelernt und werden die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer Correction zugestehen. In welcher Weise dieselbe ausgeführt werden dürfte, soll hier blos angedeutet werden.

A. Vor Allem dürfte die Sohle des Hopfenbachs nebst dem link- und recht-seitigen Ufer vom Pfannenstilstege bis zur Ausmündung in die Donau (e—a) nivellirt und die einzelnen Grabenprofile gemessen werden, damit nach dem hiedurch sich ergebenden Normal- (Durchschnitts-) Profile

Digitized by Google

an den nothwendigsten Punkten entweder in der Tiefe oder Breite etwas nachgeholfen werden könnte. Ich glaube, daß die Tragung dieser Auslagen den vielen Adjacenten an dieser Strecke mit allem Rechte auferlegt werden könnte und bei dem geringen Betrage Reclamationen wohl nicht zu befürchten wären. Aber es muß zuerst geholfen sein und dann erst zur Perzeption geschritten werden, weil außerdem die Furcht vor der Größe des Beitrages Reclamationen hervorruft, die wegfallen, sobald ich dem einen sagen kann: „Du hast 9 kr.", dem andern: „Du hast 28 kr.", dem Dritten: „Du hast 16 kr. zu bezahlen."

Die den Betheiligten so häufig zur unrechten Zeit vorgelegte Frage der Concurrenzpflichtigkeit ohne Angabe der auch nur annähernd bestimmten Beitragsgröße hat schon so manches Gute unendlich verzögert und vermehrt jedenfalls die Administrativgeschäfte auf eine nur bei größern Summen zu rechtfertigende Weise.

Hier handelt es sich um einige sogenannte Grabenräumungen auf kürzern Strecken, die bei ca 160 Adjacenten und resp. Concurrenten im höchsten Falle nur ca 2 bis 300 fl. Kosten veranlassen. Rechnet man hiezu die Kosten des leitenden Technikers, der gleichzeitig auch die weitern, unter B noch erwähnt werdenden Projectionsarbeiten auszuführen hatte, mit ca 200 fl., so wären vor Allem 500 fl. aus den für Cultur bestimmten Staats- oder Kreis-Mitteln anzuweisen, an deren Rückzahlung wenigstens zum größten Theile ich durchaus nicht zweifle. Da die Möglichkeit der Realisirung fraglicher Anlage aber bereits nachgewiesen erscheinen dürfte, so steht nach einer früheren, von competenter Seite mir gegenüber gemachten Aeußerung einer derartigen Unterstützung Nichts mehr im Wege.

Digitized by Google

B. Der oberhalb dem Pfannenstielstege liegende Theil des Hofenbachs bedarf dagegen einer totalen Correction, gestützt auf gründliche, technische Vorarbeiten, um im Voraus bestimmen zu können: „Wie hoch sich die Kosten belaufen, in wie weit die Verwaltungsbehörde wegen Grundabtretung und resp. Grundtausch ꝛc. den Techniker unterstützen muß, und um die auf die Betheiligten verhältnißmäßig ausgeschlagenen Kosten von denselben vorher anerkennen und solche rechtzeitig flüssig machen zu können."

Es handelt sich nämlich fast auf dieser ganzen Strecke darum, dem Hopfenbache eine neue, die tiefsten Stellen des Thales berührende Lage anzuweisen, wodurch er erst Entwässerungsgraben werden kann, was aber bisher vergeblich von ihm gefordert wurde, und bei seiner Anlage auch gar nicht beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Wie das Nivellement, die mitgetheilten Beobachtungen und vielleicht auch die Nähe der Klöster Weltenburg und Biburg vermuthen läßt, wollte man vor so und so viel Jahren hier eben kein Heu und Grummet ärnten, sondern Fische fangen, d. h. man hat absichtlich Weiher angelegt; denen der Hopfenbach das nöthige Wasser zuführen mußte. Wie käme der Hopfenbach außerdem so häufig auf den höchsten Stand des Wiesengeländes und zu was wären mehrfach Dämmchen quer über das Thal angelegt worden?

Um nun die richtige Achse für den neu anzulegenden Graben zu finden, würde ich mir durch den geschlängelten Wiesgrund eine aus 8 bis 9 Geraden bestehende Abscisse legen und ungefähr alle 200 Fuß ein hierauf senkrecht stehendes Querprofil von entsprechender Breite abstecken und mit den Abscissenpunkten gleichzeitig nivelliren, wodurch man dann auch die zur Aufzeichnung eines Situationsplanes im größern Maaße nöthigen Daten mit Ausnahme der noch

Digitized by Google

einzumessenden Eigenthumsgrenzen erhält. Die aus den Querprofilen entnommenen und in den Plan übergetragenen tiefsten Terrainpunkte dürfen alsdann nur durch eine regelmäßig gekrümmte Linie verbunden werden, um die Mittellinie des neuen Grabens zu erhalten. Diese Linie ist nun in natura abzustecken, zu verpflocken und zu nivelliren, ferners in das aufgezeichnete Längennivellement die künftige mit dem Gelände ziemlich gleich fallende Grabensohle einzuzeichnen, wodurch man die Tiefe der nothwendigen Erdaushebung an den einzelnen Punkten erhält. Aus dem Uebertrage der Grabensohle vom Längennivellement in die Querprofile und die Construction der Grabenböschungen ebendaselbst läßt sich die auszuhebende Erdmasse, die auf tiefgelegene Aecker oder zur Ausfüllung der Mulden in den Wiesen benützt werden könnte, so wie die Kosten hiefür berechnen. Endlich läßt sich dann auch die von jedem der betreffenden Grundbesitzer abzutretende Fläche bestimmen, wofür aber meist durch das am jetzigen Hopfenbache gewonnene Land ein Aequivalent geboten werden könnte.

Hier dürfte es am Platze seyn, zu bemerken, daß ich bei dieser Correction nicht bloß die dringend nothwendige Entwässerung im Auge hatte, sondern auch den Nutzen der letztern durch eine regelrechte Bewässerung zu erhöhen gedachte, wodurch der dermalige Hopfenbach mit verändertem Profile eine seiner jetzigen Lage meist weit entsprechendere Bestimmung erhalten würde.

Nach Vollendung und Prüfung dieser technischen Vorarbeiten, deren Kosten, wie bei A. erwähnt, vorerst aus den für Culturen angewiesenen Mitteln zu bestreiten wäre, müßte eine Gerichtskommission mit Zuziehung der Betheiligten und des allenfalls weiter nothwendige Aufschlüsse ertheilenden Technikers die fragliche Thalstrecke begehen, und

Digitized by Google

dann ein Protokoll über die von den Einzelnen zu übernehmenden Opfer, Leistungen und Geldbeiträge aufnehmen und constatiren lassen, auf Grund dessen in der Sache weiter fortgeschritten werden könnte.

Schlüßlich will ich noch auf einige Punkte aufmerksam machen, die in der vorliegenden Sache Beachtung verdienen:

a) Der Nutzen der Anlage eines neuen Entwässerungsgrabens ist sowohl zwischen f u. 44, als in der Prandl'schen Wiese factisch nachgewiesen, da durch die daselbst ersichtlichen Seitengräben die Trockenlegung bereits erzielt wurde.

b) Auf letzterer Wiese (oberhalb Nr. 1) fand ich auch den Nutzen der Bewässerung mit Hopfenbachwasser, welchem durch das aus verschiedenen Dörfern zufliessende Sammelwasser düngererzetzende Nahrungstheile zugeführt werden, bereits anerkannt. Die Wässerung dieser Wiese, durch periodische Absperrung des Hopfenbachs erzielt, wird auch die zur Zeit hier domicilirenden Maulwürfe bald wieder vertreiben.

c) Um zur Wässerung der Wiesen zwischen h und e das von Thaldorf und Berghofen kommende Sammelwasser nicht zu verlieren, müßte mit dem Brückchen über den neu anzulegenden Hopfenbach (Entwässerungsgraben) bei Nr. 36 ein Aquaduct vereinigt werden, durch den dieses Wasser dem alten Hopfenbach (als künftigen Bewässerungsgraben) zugeführt würde.

d) Der Hopfenbach in seinem dermaligen Zustande hat incl. der Basis des rechtseitigen Dammes durchschnittlich eine Breite von 12 bis 15 Fuß, und ist dessen Fläche eine sterile, für die Production verlorne. Bei seiner künftigen Bestimmung als Zuleitungsgraben für

Digitized by Google

die Bewässerung würde eine Breite von 5 bis 7 Fuß incl. Böschungen ausreichen und mit dem hiedurch gewonnenen Lande könnten die Grundbesitzer für die Arealabtretung zum neuen Graben entschädigt werden; nebenbei ist noch zu erwägen, daß auf den Böschungen gut angelegter Gräben mit Ausnahme des ersten Jahres oft das meiste und beste Gras wächst, was eben beim bisherigen Hopfenbache nicht der Fall war. Daß der Bewässerungsgraben nicht überall an die Stelle des jetzigen Hopfenbachs zu liegen käme, sondern wie bei k an den westlichen Wiesenrand (Waldsaum), bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Würden hiedurch nicht zugleich die sub 9 erwähnten Flüsse abgeleitet, oder sollte sich diese Ableitungsart der Wiesenwässerung nachtheilig zeigen, so könnte hier gleichfalls durch einige Drainagestränge geholfen werden, die unter dem Bewässerungsgraben bis zum Entwässerungsgraben einzulegen wären.

e) Daß der alte Grabendamm gutes Erdreich zur Auffüllung von Acker- oder Wiesen-Mulden enthält, habe ich ohnehin nicht bezweifelt, allein es spricht hiefür auch die Thatsache, daß derselbe im Januar oder Februar 1855 an 2 Stellen oberhalb des Poststeiges bereits zu besagtem Zwecke abgehoben wurde. Dieß erscheint jedoch vor der allgemeinen Grabencorrection als eine eigenmächtige und strafwürdige Handlung, da bei Gewittergüssen ꝛc. das Wasser hiedurch noch häufiger und schneller auf die anstossenden und tiefer liegenden Wiesen treten und namentlich vor oder während der Heuernte einen großen Schaden verursachen kann.

f) Die sub B aufgeführten technischen Vorarbeiten müssen gleich ganz durchgeführt werden, die Ausführung

Digitized by Google

der Correction zwischen e und t ließe sich allenfalls auf 2 oder 3 Jahre vertheilen, nur muß die neue Grabenanlage vom Pfannenstielstege bachaufwärts vorschreiten.

g) Einige der jetzt überschwemmten, also tiefer liegenden Aecker dürften vielleicht in Wiesen umgewandelt werden, was sich nach Durchführung der Bachcorrection noch mit größerer Bestimmtheit herausstellen wird. Ich erinnere hier nur an die Worte aus einem älteren Aufsatze des Herrn Dr. Helferich zu Weihenstephan: „Wo die Natur alle Vortheile einer Wiesenbenützung bietet, muß man keinen Acker haben wollen."

h) Um nun auch die Größe des voraussichtlichen Nutzens dieser Cultur anzudeuten, theile ich hier einige sehr glaubwürdige Angaben des Hirner mit. Im Jahre 1844 wurde eine Wiese in der Nähe des Poststeiges um 75 fl. verkauft; als im darauffolgenden Jahre durch Grabenräumung oder aus andern Gründen diese Wiese nicht durch Ueberschwemmung zu leiden hatte, wurden 300 fl., also das Vierfache, für dieselbe geboten. — 3 Tagwerk Wiesen, unterhalb dem vorigen Objecte liegend und dem Wasserschaden nicht ausgesetzt, wurden um 1000 fl. gekauft, während die untere Schlaitwiese, ca. 12 Tagwerk groß, aber häufigen Ueberschwemmungen unterworfen, im Jahre 1854 um 950 fl. angeboten wurde, also die ganz gleiche Preisdifferenz bei diesen beiden Wiesen, wie bei der ersteren.

Wie wir nun bei Nr. 3, 6 und 12 gesehen haben, sind ca. 72 Tagwerke Aecker und Wiesen diesen oft wiederholten, unzeitigen und schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt. Nehmen wir bei diesen 72 Tagwerken nur die mindeste Werthserhöhung von 150 fl. per Tagwerk an, so

Digitized by Google

würde sich der Nutzen der Trockenlegung schon auf 10,000 fl. berechnen, der aber durch regelrechte Bewässerung sicher ein noch höherer und die Kosten der Anlage sonach weit übersteigender würde.

Indem ich diesen über Wiesenbau in Nr. I. des heurigen Jahrganges begonnenen Artikel schließe, hoffe ich, den im Eingange erwähnten Zweck desselben erreicht zu haben, und vielleicht wird mir später einmal das Vergnügen, den sehr verehrlichen Lesern über die durchgeführten Anlagen Bericht erstatten zu können.

Spielberger.

Landes-Vermessung.

Den großen und mannigfachen Werth einer genauen Detailvermessung einsehend, haben sich nach und nach mehrere Staatsregierungen entschlossen, eine solche in ihren Ländern durchzuführen. In den letzten Jahren haben sich diesen auch die Herzogthümer Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen angeschlossen.

Die Landesvermessung in dem 9 Quadratmeilen großen Fürstenthume Koburg wird durch Geometer der kgl. bayr. Steuerkataster-Kommission unter Leitung des k. b. Trigonometers Herrn Jakob Rathmayer hergestellt, und nachdem die Detailvermessung bereits im Jahre 1858 daselbst begonnen hat, ist z. B. nahezu die Hälfte dieses Fürstenthums vermessen.

Nach neuerem Vertrage zwischen den betreffenden Staatsregierungen soll nun auch das Herzogthum Sachsen-Meiningen durch bayrische Geometer gemessen und im heurigen Jahre hiemit begonnen werden.

Digitized by Google

Die Landesvermessung in dem 42 Quadratmeilen großem Herzogthume Meiningen dürfte, da wie im Koburg'schen durchgehends der 2500theilige Maßstab in Anwendung kommt, immerhin 10 Jahre in Anspruch nehmen. Auch in Meiningen ist Herr Jakob Rathmayer als Messungskommissär ernannt.

In Bayern wurde bekanntlich mit der Detailvermessung i. J. 1808 begonnen, noch ehe dieselbe jedoch in den acht Kreisen vollständig durchgeführt war, sah man sich aus wohlbekannten und zu entschuldigenden Gründen veranlaßt, die zuerst gemessenen Pläne des Kreises Oberbayern durch Renovationsmessungen theils zu verbessern, theils neu herzustellen, und hiemit eine neue Bonitirung und Klassification zu verbinden, womit man z. Z. noch beschäftigt ist. Diese Revision der oberbayrischen Katasterelaborate war vorauszusehen und der Abgeordnete Mätzler hat schon im Landtage 1828 eine solche in Vorschlag gebracht und dabei sehr treffend bemerkt, was 15 Millionen gekostet hat, darf auch die 16te kosten.

Nachdem die Renovationsmessung bereits in dem größern Theile Oberbayerns durchgeführt ist, wird dieselbe im heurigen Jahre auf die Polizeibezirke Pfaffenhofen, Dachau, Weilheim und Werdenfels ausgedehnt.

(Vide Personal-Nachrichten.)

Gesetze, Verordnungen, Generalia &.

Artikel 386 des bayr. Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.

Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgrä-

Digitized by Google

den, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf einen bis drei Monate, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergl. verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die ebenfalls Gesetzeskraft habenden Anmerkungen über diesen Artikel sagen ferner:

Marksteine, Grenzzeichen vertreten die Stelle der Urkunden, welchen sie auch im Civilprozesse gleichgesetzt werden. Auch diese kann man nicht, gleich andern Sachen, verwahren, auch über sie muß sich der besondere Schutz des Gesetzes ohne Rücksicht der Größe des verursachten Schadens verbreiten. Dieses ist im gegenwärtigen Artikel geschehen. Jedes Verderben, Vernichten, Zerstören oder Verrücken der Grenzzeichen ist ein Vergehen; da der gegenwärtige Artikel bestimmt ausspricht, daß es einerlei sei, auf welche Art und Weise es geschehe, so erhellet, daß auch eine Fälschung an Grenzzeichen, ungeachtet sich diese so gut als eine Fälschung der Urkunden denken läßt, doch nicht als ein Betrug und diesem Gesichtspunkte zufolge als Verbrechen, sondern immer nur als ein Vergehen zu bestrafen sei.

Hiezu noch aus der

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Band IV pag. 539:

die Definition des obersten Gerichtshofes, daß unter Muthwille im Sinne des Artikels 386 die bloße Zerstörungslust zu verstehen sei.

Digitized by Google

Die Redaction sah sich zur Aufnahme des vorstehenden Gesetzes-Artikels nebst Anmerkungen veranlaßt, weil im verflossenen Jahre auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen von Seite der Staatsanwaltschaft gegen einen Bezirksgeometer, der ohne Beiziehung sämmtlicher Adjacenten eine Vermarkung vornahm, Untersuchung und 1monatlicher Festungsarrest nebst Tragung aller Kosten beantragt wurde. Wenn auch dieser Geometer, der sich in der öffentlichen Bezirksgerichtssitzung selbst vertheidigte, laut richterlichen Erkenntnisses von Schuld und Strafe freigesprochen wurde, so dürfte dieser Fall doch zur größten Vorsicht in ähnlichen Fällen mahnen.

Personal-Nachrichten.

Der k. Bezirksgeometer Xaver Singer ist zur k. Steuerkatasterkommission einberufen worden, dessen Nachfolger für den Messungsbezirk Ebersberg ist z. Z. noch nicht ernannt.

Die zur Renovationsmessung in Oberbayern für den heurigen Sommer gebildeten zehn Messungs-Sectionen werden in folgender Weise besetzt:

A. Nördliche Partie, Landgericht Pfaffenhofen und Dachau:

I. Section Geisenfeld durch den k. Obergeometer Wiser,
II. „ Pörnbach „ „ „ „ Beyerlein,
III. „ Hohenwarth „ „ „ „ Ziegler,
IV. „ Pfaffenhofen „ „ „ „ Reichart,
V. „ Jetzendorf „ „ „ „ v. Orthmayr,
VI. „ Schönbrunn „ „ „ „ Leber,
VII. „ Dachau „ „ „ „ Hold.

B. Südliche Partie, Landgericht Weilheim und Werdenfels:

VIII. Section Antdorf durch den k. Obergeometer Zatler,
IX. „ Murnau „ „ „ „ Mayer,
X. „ Mittenwald „ „ „ „ v. Mässenhausen.

Digitized by Google

Zur Detailirung sind bestimmt:

A in der nördlichen Partie die k. Steuergeometer: Ball, Kastenmayr, Poll, Röder, Weigl, Baier, Joseph Schreiner, Adelmann, Frey, Alois Huber, Bauer, Günzler, Graf, Joh. Huber, Lamprecht, Oberlein, Stinglwagner, Keim, Reisinger, Wild, Endl, Heinr. Kohler, Heuloth, Mennacher, Reher, Kible, Sperl, Wölfle, Hochgaßner sen., Keller, Moosbauer.

B in der südlichen Partie die k. Steuergeometer: Förg, Witt, Braun, Milz, Schleich, Uebelacker, Hochgaßner jun., Eberhard, Bumiller, Vogt, Sixt, Schmidt, Nik. Karg, Pitrof.

Zu den Messungen in den sächsischen Herzogthümern sind bestimmt und z. Th. bereits abgereist:

der k. Trigonometer Jakob Rathmayer sen., als Messungskommissär;

dann A. nach Koburg:

Geometer Kerschbaum als Adjunct des Messungscommissärs, ferners die Steuergeometer Rüb, Andr. Schreiner, Textor, Bernhard, Doisl, Ernst Karg und Phil. Kohler;

B. nach Meiningen:

der k. Trigonometer Jos. Rathmayer jun.: zur Triangulirung, Geometer Schönpaß, als Adjunct des Messungscommissärs; dann die Steuergeometer Sticht, Lang und Müller.

Außerdem sollen mit den Genannten noch 4—6 der heurigen Prüfungs-Candidaten nach Meiningen abgehen.

Verzeichniß der Messungsaspiranten, welche die Aufnahmsprüfung für Geometer im vorigen Monate mitgemacht haben:

Digitized by Google

Die Söhne von Geometern sind mit Sternchen (*) bezeichnet.

Lfde Nr.	Namen.	Geburtsort.
1.	Adler Georg	von Nördlingen,
2.	Bachmann Friedr.	von Hohenhasbach,
3.*	Brändlin Friedrich	von München,
4.	Brülbeck Ant.	v. Straubing,
5.	Collorio Fritz	v. Plassenburg,
6.*	Deyrer Jos.	v. München.
7.	Dietl Karl	v. Straubing,
8.	Dorsch Konrad	v. Bayreuth,
9.*	Düll Karl	v. Eichstätt,
10.	Eckert Friedr.	v. Haidhausen,
11.*	Ferchel Edm.	v. München,
12.*	Ferchel Rudolph	v. Steingaden,
13.	Fraaß Wilh.	v. Oberredwitz,
14.	Fröhlich Joh. Leonh.	v. Fürth,
15.	Fürst Johann	v. Langenzenn,
16.	Göbel Wilh.	v. Schwabach,
17.	Hannamann Stephan	v. Schönsee,
18.	Hofstetten Friedr.	v. Erding,
19.*	Hold Max	v. München,
20.	Koch Alois	v. Tutzing,
21.	König Joseph	v. Grafenau,
22.	Kuehl Joh. Karl	v. Nürnberg,
23.	Kulzer Joh. Bapt.	v. Bogen,
24.	Kummer Jos.	v. Höchstädt a. d. D.,
25.	Lanz Titus	v. Memmingen,
26.	Liebl Andr.	v. Petershausen,
27.	Löhlein Emil	v. Koburg,
28.	Loschge Ernst	v. Waldmünchen,
29.	Monn Adolph	v. Augsburg,
30.	Müller Pet.	v. Schwandorf,
31.	Neuer Georg	v. München,
32.*	Obermaier Karl	v. Buchloe,
33.*	Obermaier Jos.	v. „
34.	Paulus Joseph	v. Landshut,
35.*	Rathmayer Otto	v. München,
36.*	Rathmayer Jos.	v. „
37.	Reuther Paul	v. Füssen,
38.	Rieberer Joh.	v. Ingolstadt,
39.	Roiberer Joseph	v. Bogen,
40.	Schäffler Ernst	v. München,
41.*	Schleiffer Ant.	v. Velburg,
42.	Schillinger Alois	v. München,
43.	Schott Eduard	v. Sachsgrün,
44.	Schott Wilh.	v. Leupoldsgrün,
45.	v. Schweller Karl	v. München,
46.*	Seeberger Luitpold	v. München,
47.	Staudinger Pet.	v. Abbach,
48.	Uhl Ludwig	v. Neumarkt,
49.	Waltenberger Anton	v. Straubing.

Correspondenz.

M. i. P. v. 28. II. 1860. Ihre freundliche Zuschrift hat mich sehr gefreut, und ich bitte nur, auf die versprochene Uebersendung des weiteren Artikels nicht zu vergessen.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IV.

München im Mai 1860.

Einige Worte in Bezug auf das in Aussicht stehende Arrondirungsgesetz für das Königreich Bayern.*)

Vor Allem kann nur rühmend und dankbar anerkannt werden, daß eine hohe Staatsregierung mit weiser Ueberlegung und Umsicht bemüht ist, tiefgreifende Gesetze für den ausgedehntesten Erwerbszweig Bayerns — für Hebung und Belebung der Landwirthschaft — zu schaffen.

Durch das Ablösungsgesetz v. J. 1848 sind dem fleißigen und intelligenten Grundbesitzer die Früchte seines Fleißes gesichert, die Hemmkette des Culturfortschrittes ist zerrissen und der Weg zur Vergrößerung des Nationalreichthums auch nach dieser Richtung angebahnt. Schon seit diesem kurzen Zeitraume zeigen sich allenthalben die schönsten Früchte dieses legislativen Fortschrittes, da immer mehr und mehr alle kultivirbaren Oedungen in nutzbringende Felder umgewandelt werden.

*) Wie allseitig bekannt, ist von hoher Staatsregierung seit längerer Zeit ein Arrondirungsgesetz zur Vorlage an die hohen Kammern vorbereitet, was auch einige der hiebei so nahe betheiligten Geometer schon mehrfach zur näheren Besprechung dieses wichtigen Gegenstandes veranlaßt hat. Unter Anderem ist nun der Redaction vorstehende Abhandlung des mit dem Bezirksgeometerdienste, wie dem Umschreibwesen durch vieljährige Praxis innigst vertrauten k. Bezirksgeometers Herrn Messert bekannt geworden, deren Mittheilung gewiß jedem der verehrlichen Leser willkommen sein wird.

Digitized by Google

Und neuerdings soll die Landwirthschaft durch die stets wachende väterliche Sorge der hohen Staatsregierung mit einem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke beglückt werden, bei dessen Zustandekommen und umsichtsvoller Anwendung von Seite tüchtiger Verwaltungsbeamten und Geometer kein Grundeigenthümer verlieren könnte, wohl aber jeder betheiligte gewinnen müßte.

Die vollständige Arrondirung kann ohne besondere Schwierigkeiten nur bei möglichst gleichförmiger Cultur oder ziemlich gleicher Bodengüte durchgeführt werden, welche Verhältnisse mehr blos in ebengelegenen Gemeinden und Fluren zu finden sind.

In gruppirten Gegenden sind die einzelnen Objecte in Bezug auf ihren Werth mächtig verschieden, was theils von der Lage nach den verschiedenen Himmelsgegenden, von der Unterlage, steiler oder sanfter Abdachung des Bodens, so wie davon abhängt, ob Wiesen und Waldungen mehr oder minder zerstreut zwischen den Aeckern liegen u. dgl.. Hier wird in der Regel blos eine partielle Arrondirung erzielt werden können.

Diese theilweisen, leichter als die Totalarrondirungen durchzuführenden, aber sicher als die Vorboten der letzteren zu begrüßenden Zusammenlegungen und Grundtäusche hätten in äußerst wohlthätiger und die bäuerlichen Verhältnisse ersprießlich verbessernder Weise schon weit mehr zugenommen und sich verbreitet, wenn der Geschäftsgang bei Urkundenerrichtungen ein zweckmäßiger und der Sache günstiger wäre.

Da dieß ein Punkt ist, der bei Schaffung eines Arrondirungsgesetzes in Bayern die vollste Beachtung verdient, so soll er hier näher besprochen werden.

Der gegenwärtige, langwierige, den Bethei-

Digitized by Google

ligten so viele Zeit und Kosten raubende, den Aemtern so lästige, dem Staate selbst so ungemein schädliche Geschäftsgang bei Urkunden-Errichtung über Veränderungen an liegenden Gütern ist es, der den Aufschwung solch' allgemein nützlicher Austäusche und Zusammenlegungen der Gründe, wie ein Alp, mit eiserner schwerer Hand erdrückt.

Selbst der vermöglichste Grundbesitzer hat durchschnittlich einzelne im Hypothekenbuche vorgemerkte Verbindlichkeiten, so kann auf ein Gut von 40 bis 60 Tausend Gulden im Werthe eine Nahrung von 100 fl. jährlich oder noch geringer gewerthet eingetragen sein.

Dieß ist hinreichend, die freie Disposition des Gutsbesitzers über die zweckmäßigsten Besitzveränderungen — selbst Grundtäusche — zu beschränken; der alte kranke Nahrungsnießer muß vorher beim Hypothekenamte seine Einwilligung hiezu protokollarisch erklären. Wehe den Tauschenden, wenn auch noch andere Hypotheken bestehen, wenn solche auch in Summa blos den zehnten Theil des Gutswerthes betragen.

Die Tauschenden müßen die Gläubiger mit zu Gericht bringen, und erstere haben ob der verursachten Mühe nicht selten die Kündigung des Kapitales zu befürchten, jedenfalls aber die Reise- und Zehrungs-Kosten für sich und die Hypothekgläubiger zu bestreiten. Die Tauschenden selbst aber haben bei der den meisten naheliegenden Unkenntniß des Geschäftsganges sich größtentheils schon viele Monate bemüht, bis sie nur zu diesem Abschnitte der Urkunden-Errichtung vorbringen konnten. Was ist deßhalb natürlicher, als daß die Tauschenden unter diesen Verhältnissen, wenn sie wegen der augenfälligen, gegenseitig gleich großen Vortheile der

Digitized by Google

angestrebten Arrondirungen auch nicht ganz hievon abstehen, sich wenigstens dahin verständigen und verpflichten, wegen Beunruhigung der Hypothekengläubiger, der vielen Gänge, Auslagen und des Zeitverlustes ꝛc. den Tausch nirgends anzugeben.

Hierin ist aber der Grund zu suchen, daß so Vieles, was in Katastern, Plänen, Kaufs- und Uebergabs-Briefen steht, nicht mehr wahr ist, daß der im Hypothekenbuche verpfändete Besitz oft weit verschieden von dem factischen Besitze ist. Hiedurch können aber die gegenwärtigen oder künftigen Gutseigenthümer in die langwierigsten Prozesse, welche die Arrondirungsvortheile wieder verschlingen, verwickelt werden; der Staat verliert die gesetzlichen, außerdem bereitwilligst gezahlten Taxen und das große und schöne, mit vielen Kosten und in Dezennien geschaffene Werk — das Definitivum — geht zu Grunde oder erfordert periodenweise kostspielige Besitz-Renovationen.

Das Eigenthum ist frei — die Getreidpreise sind seit lange für das Landvolk günstige — und jeder rationelle Grundbesitzer wird unter solchen Verhältnissen trachten, diese oder jene Veränderungen zur Erzielung einer verbesserten Kultur und Hebung seines Gutswerthes, manchmal nach vieljährigen Projecten endlich durchzuführen. Ist ihm dieß gelungen, so möchte er selbstverständlich auch in den Katastern und Hypothekenbüchern die Sache bald geordnet wissen, allein bei dem gegenwärtigen, zwar gesetzlichen aber verzweifelt langwierigen Geschäftsgange wird ihm dieß nur bei großer Ausdauer gelingen. Diese Behauptung dürfte sowohl durch das bisher Gesagte, wie durch nachfolgende, vieljähriger Praxis entlehnte Zusammenstellung gerechtfertigt erscheinen. (Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Literatur.

Unter diesem Rubrum soll zeitweise einiger Bücher Erwähnung geschehen, die zum Gebrauche für Geometer besonders empfohlen werden können; so weit als möglich, wird eine kurze Recension derselben hiemit verbunden werden.

1. **Sehnen-Tafeln von Leop. Einsle, k. b. Geometer.** Augsburg, 1849. Druck und Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung. Preis 48 kr.

Ein äußerst praktisches Handbuch für alle diejenigen, welche sich mit der Messung von Winkeln und mit der Construction gemessener oder im Maase gegebener Winkel beschäftigen. Es enthält die zur Bestimmung aller Winkel von 0° bis 180° von Minute zu Minute erforderlichen Sehnen und außerdem die Proportionaltheile, durch welche die Winkel bis auf einzelne Secunden angegeben werden können. Da dem so eben erwähnten Inhalte eine Gebrauchsanweisung mit erläuternden Beispielen nebst einer Figurentafel beigegeben ist, so will ich nur noch erwähnen, daß die Anwendung dieser Tafeln äußerst einfach ist und daß ich dieselben in meiner eigenen Praxis als sehr zweckmäßig gefunden habe.

2. **Systematische Zusammenstellung der vorzüglichsten europäischen Maase, Gewichte und Münzen von Leop. Einsle, k bayer. Geometer.** Kempten, 1846. Druck und Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. Preis 36 kr.

Man darf sich unter diesem Büchlein durchaus keine langweiligen Zahlenregister vorstellen; man findet eine unterhaltende, für jeden, namentlich den Techniker interessante Lectüre; die Vergleichungstabellen, wie die weiteren der practischen Anwendung dienlichen Angaben sind in ein systematisches Ganze mit fortlaufenden Erläuterungen, Zwischenbemerkungen und den Citationen der Quellen vereinigt. Für Geometer ist hervorzuheben, daß dieß Werkchen auch Notizen über die Landesvermessung und das Grundsteuerkataster Bayerns enthält. In den Beispielen erscheinen manchmal Daten, die dem späteren Inhalte des Buches entnommen sind, ohne daß darauf geeignete Hinweisung stattgefunden hat; so z. B. pag. 14 Z. 5 v. o. die Zahl 60, während erst auf pag. 71 gesagt ist, daß 60 preuß. Quart = 1 preuß. Eimer sind; ebenso findet der in dem Beispiele auf pag. 113 vorkommende Factor, 2,840 erst auf pag. 118 seine Erklärung. Lobende Erwähnung verdient dagegen, daß der Verfasser in der instructiven Einleitung auf

Digitized by Google

die in der Praxis so zweckmäßigen Näherungsverhältnisse und constanten Faktoren (vide pag. 17 und 18) aufmerksam macht.

Schließlich muß ich auf den fühlbaren Mangel eines Inhaltsverzeichnisses bei diesem Büchlein aufmerksam machen. Der Verfasser hat zwar auf pag. 19 und 20 die Anordnung des Inhalts motivirt, allein viele Leser, die erst im Bedarfsfalle nach einem derartigen Buche greifen, lesen derlei Einleitungen selten, und wenn auch, so ist das Schnellzusuchende ohne Index nie schnell zu finden. Diesem Uebelstande wäre aber bei einer neuen Auflage oder auch bei den noch im Buchhandel vorräthigen leicht abzuhelfen. Den Besitzern der ältern Ausgaben rathe ich, sich gleich mir auf das gewöhnlich leere Blatt am Anfange des Buches nachfolgenden Index selbst einzuschreiben.

Index.	Pagina.	Vergleichungs-Tabelle.
Vorrede und instructive Einleitung	1— 20	—
I. Längenmaaße	21— 47	32, 39, 45.
II. Flächenmaaße	48— 57	55.
III. Körpermaaße	57— 67	65.
IV. Flüssigkeitsmaaße	68— 75	71.
V. Getreidmaaße	75— 82	79.
VI. Gewichte	82—119	99, 111, 116-118.
VII. Papiermaaße	119—122	
VIII. Gezählte Dinge	122—124	
IX. Zeitmaaße	125—152	
X. Münzen	153—193	170—193.
Druckfehler	194	

In den Vergleichungstabellen ist mit Ausnahme jener auf pag. 45 und der letzten, der Münztabelle, immer nachfolgende Ordnung beibehalten:

1. Baden,
2. Bayern,
3. Churhessen (Kassel),
4. England,
5. Frankfurt a. M.,
6. Frankreich,
7. Hannover,
8. Hessen (Großherzogthum),
9. Oesterreich (Wien),
10. Preussen (rheinländisch),
11. Rußland,
12. Sachsen (Königreich),
13. Würtemberg.

Die vor den einzelnen Erläuterungen jeder Abtheilung stehenden Nummern (ad 1, ad 6, ad 11) beziehen sich auf die laufende Nummer der jedesmal vorausgehenden Vergleichungstabelle.

Digitized by Google

Außerdem sind in jeder Abtheilung zuerst:

A. die Maase ꝛc. Bayerns, dann

B. die neuen, französischen Maase und

C. die Vergleichungstabellen

in Vortrag gebracht und näher besprochen.

Spielberger.

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium der Finanzen, G. v. Sperl die Bewilligung ertheilt, das von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehen erhaltene Comthurkreuz II. Klasse des herzogl. sachsen-ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Se. Majestät der König haben den Trigonometer Jakob Rathmayer in Berücksichtigung seiner bisherigen eifrigen und ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines Steuerassessors tax- und stempelfrei verliehen.

Auf die Stelle des im vorigen Jahre verstorbenen Bezirksgeometers Enzensperger in Cham ist der seitherige Bezirksgeometer von Viechtach, Ludwig Kunig, und an des letzteren Stelle der seitherige technische Revisor der k. Regierung von Niederbayern, K. d. F., August Trapp, auf Ansuchen versetzt worden.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. April h. J. wurde der Messungsbezirk Traunstein aufgelöst. Von den zu diesem Bezirke gehörigen Aemtern wurden die k. Landgerichte Tittmoning und Laufen dem Messungsbezirke Mühldorf, die k. Landgerichte Traunstein, Reichenhall und Berchtesgaden dem Ummessungsbezirke Aibling, endlich das k. Landgericht Trostberg dem Messungsbezirke Ebersberg zugetheilt. Der Sitz des Ummessungsbezirkes Ebersberg wurde nach Was-

ſerburg verlegt, und an die Stelle des ſeiner Funktion enthobenen Bezirksgeometers Singer der Bezirksgeometer Scheubeck auf die Stelle zu Waſſerburg verſetzt.

Bei der jüngſten Landrathsverſammlnng Oberfrankens wurde die Aufſtellung von fünf Cultur-Ingenieuren und Einrichtung von Drainirſchulen beſchloſſen und werden dieſe Anſtalten in Bamberg, Bayreuth, Hof, Pottenſtein und Wunſiedel in's Leben treten. Als Culturtechniker für den Diſtrict Bamberg, zu welchem die Landgerichte Bamberg I u. II, Scheßlitz, Forchheim, Höchſtadt a. d. A., Burgebrach, Seßlach, Lichtenfels und Kronach gehören, ſoll vom Landrathe der Bezirksgeometer Einsle von Bamberg vorgeſchlagen worden ſein.

Geſtorben:

Im März 1860 Joh. Nep. Meggendorfer, k. Obertaxator in München, 70 J. alt.

Im Mai 1860 Willibald Geiger, k. Bezirksgeometer in Pfaffenhofen, 67 J. alt.

Bekanntmachung.

Seit dem 29. Febr. d. J. ſind an Abonnements-Beiträgen zur Z. f. G. weiter eingelaufen:

Vom k. Bezirksgeometer Hrn.	Landauer in Biſchofsheim	4 fl.	— kr.
„ „ „	Strobl in Speinshart .	6 „	— „
„ „ „	Wargau in Freiſing . .	8 „	— „
„ „ „	Neuner jun. in Ingolſtadt	5 „	24 „
	In Summa	23 fl.	24 kr.

Der von Hrn. Neuner jun. ſchon für den Jahrgang 1861 eingezahlte Beitrag mit 5 fl. 24 kr. kann hier ſelbſtverſtändlich nicht mit in Rechnung gebracht werden.

München, den 27. Mai 1860.

Die Redaction.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. V.

München im Juli 1860.

Einige Worte in Bezug auf das in Aussicht stehende Arrondirungsgesetz für das Königreich Bayern.

(Fortsetzung.)

Wie gegenwärtig ohne alle Uebertreibung angenommen werden kann, muß der eine Tauschende, dem zunächst an der Protokollirung liegt, bis er die gerichtliche Vereinigung der Sache durch alle Abtheilungen gezwengt und die Ausfertigung der betreffenden Urkunden durchgesetzt hat, durchschnittlich wohl 20 Gänge zu den verschiedenen Aemtern — Landgericht, Rentamt, Hypothekenamt, Notariat, Taxamt und dem Bezirksgeometer — machen und sicher bei dem vierten Theile dieser Gänge die Gegenpartei oder die Hypothekgläubiger mitbringen.

Wenn durch diese Umständlichkeiten, verbunden mit Zeit- und Geldverlust auch der größere Theil der Partial-Arrondirungen unterbleibt, oder wie bereits erwähnt, wenigstens nicht zur Kenntniß der Behörden gelangt, so möchten doch immerhin noch in jedem Gerichtsbezirke des diesseitigen Bayern fünfzig Grundtäusche im Jahre nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anmeldung kommen.

Rechnet man nun bei diesen 50 Täuschen nur je fünfzehn Gänge, welche alle Betheiligten in Summa zu machen haben, so werden doch schon (50 × 15) 750 Tage für einen Gerichtsbezirk, bei 230 Landgerichten 172500 Tage oder (300 Arbeitstage i. J. gerechnet) 575 Arbeiter den

Digitized by Google

landwirthschaftlichen Geschäften per Jahr, d. h. theils der Arbeit, theils der Leitung und Beaufsichtigung der Dienstboten entzogen.

Daß der Verlust dieser bedeutenden Arbeitskraft, der durch die unvermeidlichen Reise- und Zehrungskosten noch erhöht wird, für die landwirthschaftlichen Verhältnisse ein sehr fühlbarer ist, bedarf wohl keiner weitläufigen Erläuterung. Wie leicht und wie gerne würden die Betheiligten bei Reducirung dieses Zeit- und Geld-Verlustes auf das mögliche Minimum die dem Staatsärar zufließenden Taxen bezahlen, wie wenig Grundbesitzveränderungen würden alsdann mehr verschwiegen bleiben und wie würde allein hiedurch in manchen Gauen unsers lieben Vaterlandes allmählig der Wohlstand zunehmen und einheimisch werden, was bis jetzt trotz der abgeschafften Feiertage, trotz der Opfer des Jahres 1848 und trotzdem, daß die Früchte des Landbaues seit einem Jahrzehent von den Consumenten so theuer bezahlt werden mußten, nur theilweise erzielt werden konnte.

Erwähnenswerth erscheint hiebei noch der Nachtheil, welchen die berührten Verhältnisse durch das auswärtige Leben des Hausvaters, durch das Entferntsein der Hausfrau auf das Familienglück, die Erziehung der Kinder und den Wohlstand ausüben; eine hohe Staatsregierung hat diesen Nachtheil durch wiederholte Einschärfung der Verordnungen, Gemeindevorstände und Parteien möglichst selten vor Gericht zu laden, in wohlwollender Weise anerkannt.

Bei der mehr und mehr zunehmenden Einsicht der großen Vortheile von Arrondirungen dürfte dieser Uebelstand der erschwerten Urkundenerrichtung, der gleich einem Ungeheuer die größten Arrondirungsvortheile verschlingt und als der hartnäckigste Feind, wenn er

bei Schaffung eines Arrondirungsgesetzes unberücksichtigt bleibt, die wohlwollendste Absicht der hohen Staatsregierung vereiteln wird, die vollste Beachtung verdienen.

Die hier so dringend gebotene Abhilfe liegt aber durchaus nicht im Bereiche der Unmöglichkeit; will geholfen werden, so darf nur:

a. „der §. 37 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 „auf gesetzlichem Wege eine Aenderung erleiden;

b. „dem schon bestehenden Institute der Bezirksgeome„ter zum Besten des Staates und der Unterthanen „ein mehr entsprechender Wirkungskreis angewiesen „werden;

c. „der §. 71 des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1828 „einen kleinen Zusatz erhalten.“ *)

---

*) Die hier citirten Gesetzesstellen lauten:

ad a §. 37 des Hypothekengesetzes:

Ein Tausch von Grundstücken, bei welchen es sich blos um Berichtigung streitiger Grenzen oder einer Gemeinheitstheilung handelt, kann mit der Wirkung, daß die auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das eingetauschte übergehen, nur unter vorläufiger Rücksprache mit den betheiligten Gläubigern zu Stande gebracht werden; haben die Gläubiger hiezu eingewilligt, so muß der Tausch dem Hypothekenamte angezeigt und von demselben unverzüglich in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Bei verweigerter Einwilligung der Gläubiger hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sicherheit derselben durch den Tausch gefährdet werde oder nicht; im letzteren Falle ist es berechtigt, die Einwilligung der Gläubiger zu suppliren. Ist dieser Consens supplirt, so erfolgt die Anzeige an das Hypothekenamt, welches die Eintragung ohne Verzug zu vollziehen hat.

ad c. §. 71 des Grundsteuergesetzes:

Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjekte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuer-

Digitized by Google

Nicht der Hypothekenbeamte, sondern der erwähnte Paragraph des Gesetzes fordert diese großen Opfer an Zeit und Geld; — durch diese gesetzliche Bestimmung würde für den Beamten bei der wünschenswerthen Zunahme von Total- und Partial-Arrondirungen eine nicht zu bewältigende Arbeitslast erwachsen. Ich habe in Oberndorf, kgl. Landgerichts Wolfstein, eine nicht sehr ausgedehnte Arrondirung durchgeführt, bei der über zweihundert betheiligte Gläubiger beim Hypothekenamte zur Consentirung erscheinen mußten. Welche Arbeitslast für das Gericht! Welche beunruhigende Mühe, welche Kosten für die Grundbesitzer und deren Hypothekgläubiger! Welche Opfer fordert auf diese Weise das Aufblühen der Cultur?

Das Ablösungsgesetz vom Jahre 1848 weckte die Cultur aus tiefem Schlummer und mit mächtigem Umschwung verbreitet sich selbe über die heimathlichen Fluren, aber die Gesetze des Fortschrittes fordern dringend, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben.

Wie allgemein bekannt, will der §. 37 des Hypothekengesetzes den Gläubiger durch Consentirung nur vor möglichem Schaden sichern, durch Consens-Supplirung jedoch die Kultur schützen und befördern. Der Supplirung muß aber die Consensverweigerung, dann die Constatirung des Arrondirungstausches vorausgehen, wodurch die Kosten und der Zeitaufwand für die Parteien, letzterer auch für den Beamten nur noch vermehrt werden.

Dem erwähnten Paragraphen des Hypothekengesetzes dürfte daher unmaßgeblichst ein Zusatz ungefähr folgenden Inhalts angefügt werden:

„Bei dem vermehrten Güterwechsel und dem dermal

Controllamte anzuzeigen und sich ein unentgeldlich zu erholendes Anmeldungscertificat zu erholen.

Digitized by Google

bestehenden Institute der Bezirksgeometer genügt es, wenn letzterer statt des Consenses nach dem von ihm aufgenommenen und detaillirten Arrondirungsplane, der von den betheiligten Grundbesitzern durch Unterschrift anzuerkennen ist, je nach den speciellen Verhältnissen allein oder gemeinschaftlich mit einem localkundigen und vermöglichen, beim Tausche unbetheiligten, nur als Sachverständigen beigezogenen Oekonomen für jeden Schaden, der den Hypothekgläubigern aus dem Grundtausche erwachsen könnte, haftet."

„In jenen Fällen, in welchen der Bezirksgeometer sich dieser Haftung nicht mit aller Sicherheit unterziehen zu können glaubt, oder wenn es sich um tief verschuldete Anwesen handelt, hat es bei der Consensertheilung von Seite der Hypothekgläubiger sein Verbleiben."

Durch die Haftung des Bezirksgeometers wäre der Hypothekgläubiger mehr als durch die Consentirung bei den ihm in der Regel ganz unbekannten Tauschobjecten gesichert, die Grundbesitzer vieler störender Mißverhältnisse enthoben, für die Landwirthschaft Hunderte und Tausende von Händen gewonnen, die Gerichte vor Geschäftsbankerott bewahrt und die Hypothekenbeamten von vieler Mühe und Verantwortlichkeit befreit.

Der Bezirksgeometer, dem für diese neu zu übernehmende und nicht unbedeutende Verantwortlichkeit auch eine sorgenfreiere Stelle geschafft werden dürfte, kann dieselbe aber am besten übernehmen, da ihn ohnedieß sein Beruf ob der nöthigen Messungen und der stets wünschenswerthen Constatirung der Identität der zu vertauschenden Objecte an Ort und Stelle ruft, wodurch ihm die Gelegenheit geboten ist, alle näheren Verhältnisse kennen zu lernen und entsprechend zu würdigen.

Hätte nun der Bezirksgeometer den Zusammenlegungs-

Digitized by Google

plan ausgearbeitet, mit den Eigenthümern unter Assistenz des Gemeindeschreibers ein Protokoll hierüber aufgenommen, so wäre diesen Elaboraten das eigene Gutachten und in den besonderen Fällen jenes des beigezogenen Oekonomen beizulegen, in welch' letzteren Produkten ausdrücklich erwähnt sein müßte, daß das an die Stelle der vertauschten Objecte tretenden Areal den gleichen, eher einen höhern Werth habe und die Hypothekgläubiger daher gegen jeden Schaden gesichert seien.

Die gesammten Verhandlungen wären alsdann ex officio vom Bezirksgeometer an das Hypothekenamt zu übergeben, und wenn von dieser Seite keine gegründeten Bedenken*) erhoben werden, in welchem Falle der Bezirksgeometer und durch diesen die Parteien in Kenntniß gesetzt würden, wären die Verhandlungen an das kgl. Rentamt zur Aufnahme des Anmeldprotokolls und zur Ausstellung des br. m. an die verbriefende Behörde abzugebenden Anmeldcertificates zu zu übermitteln. Die betheiligten Grundbesitzer würden dann zur Verbriefung vorgeladen und wenn Rentamt und Gericht wie gewöhnlich an einem Sitze vereinigt sind, könnte bei nicht zu ausgedehnten Grundbesitzveränderungen die Unterzeichnung des Anmeldprotokolles (wenn solche nicht durch eine Aenderung des §. 71 des Grundsteuergesetzes ganz wegfallen würde), wie die Verbriefung, also die vollständige Urkundenerrichtung nebst Zahlung der gesetzlichen Taxen und Gebühren an einem Tage erledigt werden.

(Schluß folgt.)

*) Bei größeren Arrondirungen dürfte der Bezirksgeometer sich zur Abschneidung unnöthiger Arbeiten schon von vorneherein mit dem Hypothekenbeamten benehmen.

Digitized by Google

Geſetze, Verordnungen, Generalia ꝛc.

Königliche Allerhöchſte Verordnung,
die Anſtellung von Obergeometern bei den Kreisregierungen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Im Hinblick auf die §§. 69 und 82 des Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 und in der Abſicht, die ſorgfältige Fortführung der Kataſterpläne möglichſt zu fördern, haben Wir beſchloſſen und verordnen hiermit, wie folgt.

1.

Bei jeder Unſerer Regierungsfinanzkammer ſoll ſtatt des bisherigen techniſchen Steuerreviſors ein Obergeometer angeſtellt werden.

Dieſen Obergeometern werden zwar keine pragmatiſchen Rechte verliehen; doch wird ihnen die Zuſicherung ertheilt, daß ſie gleich pragmatiſch Angeſtellten behandelt werden ſollen, wenn ſie zu Unſerer Zufriedenheit mit Treue und Redlichkeit gedient haben.

2.

Der Obergeometer hat die Beſtimmung

a) unter Reſpicienz des Steuerreferenten die Meſſungsoperate der Bezirksgeometer ſammt deren Gebührenberechnungen zu prüfen und feſtzuſtellen;
b) aus Auftrag der Regierungsfinanzkammer die Geſchäftsführung der Bezirksgeometer an Ort und Stelle zu inſpiciren;
c) diejenigen techniſchen Gutachten zu erſtatten und diejenigen techniſchen Ausarbeitungen vorzunehmen, welche die Kreisregierung ihm zu übertragen für gut findet.

3.

Der Obergeometer hat den Rang eines Rechnungs-

Digitized by Google

Commissärs, trägt die Uniform desselben und bezieht bei Geschäftsreisen mit ihm gleiche Diäten.

4.

Der Gehalt des Obergeometers besteht in 800 fl.; kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen auf 900 fl. und 1000 fl. sich erhöhen.

Die Obergeometer der ersten Ernennung sollen nämlich nach fünfjähriger entsprechender Dienstleistung in die zweite Besoldungsklasse von 900 fl. und nach weiteren fünf Dienstjahren in die erste mit 1000 fl. vorrücken.

Die später ernannt werdenden Obergeometer sollen nach ihrem Dienstalter in die höheren Besoldungsclassen einrücken, je nachdem in denselben Lücken entstehen. Es sollen dann der höchsten Besoldungsclasse von 1000 fl. zwei, der zweiten von 900 fl. drei und der dritten von 800 fl. ebenfalls drei Obergeometer angehören.

Zu allen diesen Vorrückungen ist jedoch Unsere allerhöchste Genehmigung erforderlich, welche nur nach eifriger und treuer Pflichterfüllung erfolgen wird.

5.

Zur Stelle von Obergeometern werden Wir Bezirksgeometer ernennen, welche als solche bei vollkommener Unbescholtenheit eine vorzügliche Geschäftstüchtigkeit bewährt haben.

Baden-Baden, den 20. Juni 1860.

Max.

v. Pfeufer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär.

An dessen Statt: Ministerialrath Freiherr von Lobkowitz.

Personal-Nachrichten.

Gestorben:

Jos. Huber, k. Steuerliquidations-Kommissär v. h., 63 J. a.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VI.

München im August 1860.

Einige Worte in Bezug auf das in Aussicht stehende Arrondirungsgesetz für das Königreich Bayern.

(Schluß.)

Erfordern die in Frage stehenden Grundtäusche vorher Ummessungen wegen Theilung einzelner Objecte, so dürfte das Messungsoperat mit den bereits erwähnten Elaboraten vorher vom Bezirksgeometer direct der hohen Regierung vorgelegt werden, und nach erfolgter Prüfung und Genehmigung an das k. Rentamt gelangen. Bei erforderlicher Lasten-Repartition wäre diese ohne nutzloses Vorrufen der Betheiligten sofort vorschriftmäßig vorzunehmen, zur Justificirung der k. Regierung vorzulegen, und nach erfolgter Genehmigung dieser Repartition wäre alsdann das Anmeldprotokoll aufzunehmen, das Umschreib-Certificat auszustellen und der verbriefenden Behörde zur Vorladung der Betheiligten zu übermachen.

Durch diese Einrichtung würde außer der hiedurch erzielten Zeit- und Kosten-Ersparniß für die Betheiligten auch jeder in der Sache arbeitende Beamte mit aller Ruhe und ohne von den Parteien umlagert und gestört zu sein, seine Aufgabe erledigen können.

Allein nicht nur bei Täuschen, sondern auch bei Käufen und andern Veränderungen an Grundrealitäten könnte der äußere Dienst des Bezirks-

Digitized by Google

geometers zu den gründlichsten Vorarbeiten benützt werden, wodurch den Aemtern Arbeit, den Grundbesitzern Gänge und Kosten erspart würden.

Ein solch' erweiterter Wirkungskreis des Bezirksgeometers möchte aber um so dringender geboten erscheinen, da die bis auf die Neuzeit unter dem Landvolke bestandenen Vorurtheile mehr und mehr der prüfenden Vernunft weichen, und die Lust zu Veränderungen, welche einen rationelleren Betrieb der Landwirthschaft ermöglichen, sichtbar zunimmt.

Die Einführung einer leichtern, Zeit und Kosten minder beanspruchenden Urkundenerrichtung würde daher jedenfalls mit innigem Danke gegen die hohe Staatsregierung aufgenommen, ja mit Jubel begrüßt werden.

Man darf hier beispielsweise nur den unglaublichen Flächengewinn, der sich durch die Zusammenlegung der Grundstücke erzielen läßt, in's Auge fassen. Durch Zuhandnahme eines Gemeindeplanes läßt sich mittelst Zirkel und Maßstab leicht und schnell beweisen, daß die Fläche der früher unproductiven, durch Arrondirung entbehrlichen Grenzen einem bedeutenden Guts-Complexe gleich kömmt, der bisher als verloren, nun ohne Kaufschilling oder Steuererhöhung der Production und den Besitzern gewonnen erscheint. Selbst wenn nur tiefe Grenzfurchen bestehen und blos ein halber Fuß für jedes Object an der Grenze hiedurch als unproductives, jedoch besteuertes Land angenommen wird, rechnet sich die an Grenzen und entbehrlichen Wegen bei Arrondirungen in größern Gemeinden gewonnene Fläche zu einigen Hundert Tagwerken zusammen, welches für die Eigenthümer gewonnen wird, nicht erst der Cultur bedarf, sondern im ersten Jahre schon nutzbringend bebaut werden kann.

Digitized by Google

Welch' enormer Gewinn bei den jetzigen hohen Getreidpreisen! — bei Minderung der Arbeits- und Bebauungs-Kosten ohne Mehrung der Abgaben! Möchten daher alle Grundeigenthümer wohl bedenken, welch' namhafter Schatz noch in ihrem unbenützten Boden schlummert; möchten aber auch andererseits die zur Hebung dieses Schatzes dienenden Erleichterungen von hoher Staatsregierung in Bälde eingeführt werden.

In ältern Zeiten waren großartige Arrondirungen manchmal leichter, als jetzt, durchführbar, weil Grund und Boden damals noch nicht den dritten Theil des jetzigen Werthes hatte, die Güter gebunden waren, und unter Anderm z. B. der Obereigenthumsherr in dem ehemaligen Fürstenthume Kempten, den außerordentlichen Nutzen der Arrondirung wohl erkennend, dieselben bei seinen Grundholden nicht nur auf seine Kosten durchführen ließ, sondern außerdem auch auf die Verbriefungstaxen verzichtete und den Hinausbau einzelner Höfe durch unentgeltliche Abgabe des Bauholzes aus seinen Waldungen unterstützte.

Seitdem haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert, die Güter haben einen mehr als dreifach höhern Werth, jeder Vor- und Nachtheil des einzelnen Objectes, jede Benützung eines früher nicht geschätzten Wassers, jede Servitut muß nun bei Zusammenlegung der Grundstücke einer Flur in die Wagschaale gelegt und wohl erwogen werden, daß die Verbriefungstaxen bei Arrondirungen eine ziemlich große Summe betragen.

Durch Einführung eines Arrondirungsgesetzes und Erleichterung in der Urkundenerrichtung werden aber immerhin die Arrondirungen sich bedeutend mehren, wenn auch die Totalarrondirungen in manchen Gegenden erst durch die angedeutete Partialarrondirungen allmälig vorbereitet wer-

Digitized by Google

den müssen. Allein auch durch die letztern für sich würde für viele Gegenden das Aufblühen der Landwirthschaft wesentlich gefördert und Unberechenbares gewonnen. Man sorge nur nebenbei dafür, daß auch durch volksthümliche Schriften das Landvolk über seine Interessen allmälig besser aufgeklärt wird.

Gemeinnütziches und Großartiges zum Besten des Volkes einzuführen, gelingt aber selbst der hohen Staatsregierung nicht immer ohne allen Kampf; man darf nur auf den bei Totalarrondirungen wohl kaum zu umgehenden Zwang hinblicken, der wider Erwarten so viele Gegner gefunden hat.

So werden auch viele Verwaltungsbehörden gegen das Arrondirungsgesetz oder einzelne Paragraphen desselben sich aussprechen, der Grund hievon möchte aber wohl zunächst in den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen zu suchen sein, da unter Beibehaltung dieser Anordnungen bei der Mehrung von Arrondirungen allerdings die ohnehin große Geschäftslast und Haftbarkeit der Beamten noch bedeutend vermehrt würde. Allein die Zahl dieser Gegner dürfte sich auf eine sehr geringe herabmindern, sobald die bereits erwähnte Aenderung des §. 71 des Hypothekengesetzes mit Sicherheit in Aussicht gestellt würde.

Das Zustandekommen eines Arrondirungsgesetzes für Bayern steht noch in Frage oder kann mindestens noch auf längere Zeit verschoben werden, die hier in Vorschlag gebrachte Erleichterung der Urkunden-Errichtung dürfte aber unter allen Verhältnissen die vollste Beachtung von Seite der gesetzgebenden Factoren verdienen und recht bald in's Leben treten, sie würde unzweifelhaft als ein Glanzpunct administrativer

Maßregeln mit Beifall und Dank von den Grundbesitzern aufgenommen werden.

Passau, im Jahre 1856.

Messert,
k. Bezirksgeometer.

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Das bayerische Forstgesetz vom 28. März 1852.

Die Bezirksgeometer können, wie der Art. 113 des Forstgesetzes bestimmt, gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen „zur Beihilfe bei der Ueberwachung der Befolgung forstpolizeilicher Bestimmungen und der Entdeckung der Forstpolizeiübertretungen — nicht Forstfrevel — verwendet werden.

Es dürfte daher nach Ansicht der Redaction die Aufnahme der hierauf bezüglichen Artikel, wie einiger andern, auf die Geschäfte des Bezirksgeometers influirenden Bestimmungen aus diesem Gesetze in die Zeitschrift für Geometer passend erscheinen. Den einzelnen Gesetzesstellen sind einige Erläuterungen von Karl Brater mit kleinerer Druckschrift beigefügt:

Abth. I. Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

Unter Forstkultur ist die wirthschaftliche Pflege der Waldungen, unter Forstpolizei die gebietende und zwingende Sorge der Staatsgewalt für Förderung der Forstcultur zu verstehen. Wald im forstwirthschaftlichen Sinne ist eine mit wilden Holzarten bestandene und zur Erziehung und Gewinnung des Holzes bestimmte Bodenfläche; diese Fläche muß überdies eine gewisse räumliche Ausdehnung haben. Der Wald in diesem engeren, technischen Sinne heißt auch Forst. Nur auf ein solches Objekt kann das vorliegende Gesetz angewendet werden.

Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen könnten eigentlich gemeinschaftlich mit dem Ausdrucke Corporations-Waldungen bezeichnet werden. Unter die Körperschafts-Waldungen sind in der Regel auch die nur in einigen Bezirken des Königreichs

Digitized by Google

vorkommenden Waldungen zu zählen, welche Theile von Gemeinde-Waldungen sind, aber nicht mehr den ganzen Gemeinden, sondern nur bestimmten Gemeindegliedern gehören. In manchen Fällen können solche Waldungen auch als Sonder- (Privat-) Eigenthum Einzelner betrachtet werden. Der Besitzstand, auch der Vortrag im Steuerkataster dient zur Entscheidung der Kategorie, welche den Gerichten zusteht, als Anhaltspunkt.

Art. 17. Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, sowie über die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18. Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insoferne diese nicht Privatwaldungen sind.

Art. 20. Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich. Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmässigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Es kann auch geschehen, daß einige der Berechtigten für ihren Antheil die Absicht der Rodung, andere die Absicht der fortdauernden forstwirthschaftlichen Benützung haben. In diesem Falle ist das Theilungsproject mit entsprechender Ausscheidung zu behandeln. Wird das Rodungsgesuch, dessen Instruirung jener des Theilungsgesuches vorhergehen muß, auf Grund der Art. 35, 37 abgewiesen, so bleibt den Eigenthümern die Wahl, entweder auf die Theilung zu verzichten, oder sich sämmtlich zur Fortsetzung des forstwirthschaftlichen Betriebes zu entschließen, und auf dieser veränderten Grundlage das Theilungs-Gesuch zu wiederholen.

Die Vertheilung kann hauptsächlich in zwei Beziehungen der Forstcultur schädlich werden: a) wenn sie den Wald in so kleine Parzellen zerreißt, daß keine regelmäßige Bewirthschaftung der einzelnen

Digitized by Google

Antheile mehr möglich ist; b) wenn sie den einzelnen Parzellen, abgesehen von dem Umfange derselben, eine unzweckmäßige Gestalt und Abgrenzung gibt. Tritt der Fall a nicht ein, so haben die Eigenthümer ein gesetzliches Recht auf forstpolizeiliche Genehmigung der beabsichtigten Vertheilung. Wird durch die Art der Vertheilung eine Parzelle den Windbrüchen, welchen die Holzhiebe eines Nachbarn den Weg bahnen können, ausgesetzt, so kann aus diesen oder ähnlichen Rücksichten dem Theilungsplane die Genehmigung nicht versagt werden, wohl aber können die Eigenthümer auf die üblen Folgen der von ihnen beabsichtigten Theilungsart aufmerksam, und zu einer freiwilligen Abänderung ihres Planes veranlaßt werden. Ebenso wenig bildet die durch die Vertheilung nothwendige Aenderung der bisherigen Betriebsart einen Grund zur Abweisung. Das Gesetz fordert nur die Möglichkeit irgend einer regelmäßigen, wenn auch nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen nicht mehr so zweckmäßigen Bewirthschaftung.

Der Alleineigenthümer eines Waldes kann die Abtrennung und Veräußerung einzelner Parzellen ohne Erholung forstpolizeilicher Zustimmung vornehmen, da das Gesetz nur für die Vertheilung gemeinschaftlicher Waldungen, als den forstwirthschaftlich bedenklichsten Fall, eine Einschränkung der natürlichen Dispositionsfreiheit zu verfügen, für nöthig erachtet hat.

Abth. II. Forstberechtigungen.

Unter Forstberechtigungen versteht das Gesetz bleibende, auf einer Waldung ruhende Lasten, die sich, sie mögen als Servituten oder als deutsche Reallasten bestellt sein, dadurch charakterisiren, daß die Verbindlichkeit, wie die Berechtigung von einem Besitzer des belasteten und des berechtigten Grundstückes bei jeder Veräußerung und Vererbung unverändert auf den andern übergeht.

Anmerkung der Redaction: Von den Bestimmungen dieser Abtheilung ist zunächst nur jene des **Art. 30**, welche in der Regel die Ausfertigung eines Ummessungsoperates zur Folge hat, für den Bezirksgeometer von Interesse, nämlich:

> Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maaß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten:
>
> 1) bei Holzberechtigungen durch volle Entschä-

Digitized by Google

digung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt.

Das hiedurch nothwendige Messungsoperat dürfte vor Abgabe desselben an das kgl. Rentamt durch den Bezirksgeometer mit dem Plane, welcher bei Holzrechtsablösungen im Falle der Betretung des Rechtsweges nach Art. 31 des Gesetzes der Klage beizufügen ist, verglichen werden. Sollten sich hiebei Abweichungen von dem Abtheilungsantrage herausstellen, so möchte die Mittheilung derselben an das zustehende Gericht geeignet erscheinen. Noch einfacher dürfte es sein, wenn der Geometer vor Besorgung der nöthigen Ummessungen zur Einsicht und Abnahme einer Bause des erwähnten Planes aufgefordert würde.

Abth. III. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35. Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesen-Bau, unzweifelhaft geeignet,

2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und

3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Die Forstwirthschaft versteht unter kahlem Abtriebe das vollständige Abräumen eines Holzbestandes bis auf die Wurzel. Diese Art der Holzernte wird entweder in der Absicht ausgeführt, den Waldboden durch Pflanzung oder künstliche Besamung wieder auszuforsten, oder in der Absicht, ihm eine andere Bestimmung zu geben. Im letzteren Falle wird der Abtrieb Ausstockung, Rodung genannt.

Digitized by Google

Art. 36. Schutzwaldungen, deren Rodung nach Art. 35 Ziff. 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:

1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten;

2) auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;

3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 37. Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages, an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 38. Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der im Art. 35 Ziff. 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Culturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 39. Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschafts-Waldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Art. 35 bis 38 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.

Digitized by Google

Art. 40. In Schutzwaldungen (Art. 36) ist der kahle Abtrieb verboten.

Das Gesetz gestattet hier den sogenannten Streifen-Kahlhieb, der den Holzbestand successive auf schmalen Schlagflächen abtreibt.

Art. 41. Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42. Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und culturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Culturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Culturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Zu den Waldblößen sind auch ausgebaute Steinbrüche, dann verlassene Sand- und Kiesgruben zu zählen.

Abth. IV. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48. Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 68 zu vertreten

Digitized by Google

hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Art. 74—77 zu bestrafen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß Forstpolizeiübertretungen nur durch ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Abth. III begangen werden können.

Art. 68. Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schaden-Ersatz, dann für die Kosten, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:

5) die Lehrmeister und Gewerbsleute, wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;

6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah.

Zu der Classe der Lehrmeister können z. B. die Vorsteher von Waisen- und Rettungshäusern, von Ackerbauschulen u. dgl. Anstalten gezählt werden.

Unter den für die Frevel ihrer Beauftragten civilverantwortlichen Geschäftsgebern sind, da das Gesetz keine Ausnahme kennt, auch die Beamten des Staates, der Gemeinden und Stiftungen begriffen.

Anmerkung der Redaction: Die theilweise Aufnahme dieses Artikels in die Zeitschrift für Geometer schien der Redaction insoferne geeignet, als der Bezirksgeometer dadurch aufmerksam gemacht wird, daß er für die allenfallsigen Frevel seiner Practicanten, Meßgehilfen ꝛc, welche dieselben bei den ihnen übertragenen Geschäften begehen, als verantwortlich erscheint.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 74. Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpen-Aengern oder Lichtungen ohne forstpolizei-

Digitized by Google

liche Bewilligung unternimmt, wer dem Verbote des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen, oder dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf.

Art. 75. Wer die im Art. 38 angeordneten Culturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden.

Art. 76. Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die culturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso wer den auf Artikel 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheits-Maßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf und zwanzig Gulden unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Artikel 43, 44 Absatz 1 und 2, dann Artikel 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Anmerkung der Redaction: Die Befolgung der im §. 43 bis 47 enthaltenen Bestimmungen zu überwachen, kann dem Bezirks-Geometer nach Art. 113 des Gesetzes auf keinen Fall zugemuthet werden.

Digitized by Google

Art. 77. In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen, — der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen kann von dem Forststrafgerichte das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt und die Leistung einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden.

Außerdem kann das Forststrafgericht verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde.

B. 1. Forstfrevel durch Entwendung.

B. 2. Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und anderer Gefährden.

Art. 91. Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des frühern Zustandes, bestraft:

3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer andern Grenzeinfriedigung aus Fahrlässigkeit.

Art. 92. Die Strafbestimmungen des Art. 91 finden auch Anwendung:

1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Cultur- oder Bestand-Pfahl, Signale, Stations- und Distanz-Marken oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege-

Digitized by Google

oder Wehr-Graben zuwerfen oder sonst beschädigen oder zerstören.

Art. 93. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen neben dem etwa eingetretenen Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des frühern Zustandes:

1) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Triftens oder Flössens, ohne dazu berechtigt zu sein, ihr Eigenthum bewässern, ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen.

Bezüglich des Wässerns während der Zeit des Holzflößens, sowie bezüglich der Anlegung und Benützung von Wässerungsgräben an den Floßbächen wird vorausgesetzt, daß diese Handlungen ohne Berechtigung vorgenommen wurden.

Aus dieser den Motiven des Entwurfs entnommenen Erläuterung geht insbesondere auch hervor, daß, der Natur der Sache entsprechend, schon die unbefugte Anlegung eines Bewässerungsgrabens, es mag zur Benützung desselben gekommen sein oder nicht, den Thatbestand einer strafbaren Handlung bilde, und daß der aus dem Streben nach der kürzeren Fassung entsprungene ungenaue Ausdruck mittelst „unbefugt angelegter Gräben wässern" nach der Absicht des Gesetzgebers lauten sollte: an solchen Bächen Wässerungsgräben unbefugt anlegen oder mittelst derselben wässern.

Anmerkung der Redaction: Die auszugsweise Mittheilung der §§. 91 und 92 erschien hier geeignet, weil die auch in diesem Gesetze ausgesprochene Strafbarkeit der Zerstörung von Grenzzeichen und Signalen für den Bezirksgeometer sicher von Interesse ist. Da ferner z. B. schon einige Bezirksgeometer sich mit der Cultur-Technik befassen, bei einiger Gelegenheit erleichterter Ausbildung auf diesem dem Geometerfache verwandten Gebiete die Zahl der Bezirks-Geometer, welche zugleich als Culturtechniker auftreten können, sich trotz aller in so übelwollender Art nicht erwarteten Angriffe ver-

Digitized by Google

größern wird, so wurde auch die Aufnahme der sub Art. 93 Nr. 1 enthaltenen Bestimmung in die Zeitschrift für Geometer passend erachtet.

Die weiteren Unterabtheilungen

B. 3. Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheits-Forstfrevel.

B. 4. Besondere Bestimmungen.

konnten dagegen ganz übergangen werden.

Abth. V. Zuständigkeit und Verfahren.

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 113. Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;

2) das gemeindliche Polizeipersonale mit Inbegriff der Flurwächter;

3) die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Art. 35—42 und 74—77) zur Aushilfe verwendet.

Die Bezirksgeometer werden nicht zu den Hilfspersonen gezählt, können jedoch, wie aus der Allegation der Art. 35—42, 74—77 erhellt, gelegentlich ihrer Dienstesverrichtungen, zur Beihilfe bei der Ueberwachung der Befolgung forstpolizeilicher Bestimmungen und der Entdeckung der Forstpolizei-Uebertretungen verwendet werden. Nur auf die Gegenstände der Art. 43 — 46 (47) erstreckt sich ihre Verpflichtung nicht.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte.

Art. 117. Die im Art. 113 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Die Bezirksgeometer sind nicht Hilfspersonen der Strafgerichtsbarkeit. Dies erhellt aus den Kammer-Verhandlungen, und sollte auch im Texte des Gesetzes durch die von der I. Kammer beschlossene, in den späteren Stadien der Berathung aber hier außer Acht gekommene Einschaltung: „im Art. 113 Ziff. 1 — 3" bestimmter ausgedrückt werden. In anderen Artikeln z. B. 58 Ziff. 6, 125 Abs. 1 findet sich jedoch diese Fassung, wie beschlossen:

Art. 119. Die im Artikel 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt, oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, bei dem Stadt- oder Land-Gerichte ihres Wohnortes zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden „Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel gewissenhaft und wahrheitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige, was sie über die Thatumstände „der Uebertretung oder des Frevels und über „deren Thäter durch eigene Wahrnehmung „oder fremde Mittheilung erfahren werden, „genau angeben wollen."

Von dem Verpflichtungsprotokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolls an das Forststrafgericht des neuen Wohnortes zu übersenden.

Die Bezirksgeometer sind, wenigstens zur Anzeige von Forstpolizeiübertretungen, eidlich zu verpflichten. Diese An-

Digitized by Google

nahme stützt sich sowohl auf die Absicht des Gesetzes, als auf den Wortlaut desselben, da die Bestimmung des Artikels alle im Art. 113 genannten Personen ohne Ausnahme umfaßt.

Jeder von den im Art. 113 genannten Personen soll nach §. 39 und 40 der Instr. ein Exemplar des amtlich gedruckten, das Forst-Gesetz mit der Vollzugsinstruction enthaltenden Handbuches durch das Forstamt zugestellt werden. Obwohl diese Vorschrift nur für die Beamten und Bediensteten des Staates verbindende Kraft hat, so ist doch der Natur der Sache nach den Bediensteten der Corporationen, Stiftungen und Privaten der Besitz eines Exemplares der gesetzlichen und instructiven Vorschriften gleichfalls unentbehrlich.

Anmerkung der Redaction: Letzteres gilt auch für die Bezirksgeometer, obwohl nach §. 39 der Instr. blos den Forstbediensteten oder den sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufsehern oder Waldhütern, und nicht, wie Brater sagt, allen im Art. 113 genannten Personen ein Handbuch zugestellt werden soll.

Art. 124. Werden Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Art. 120 erwähnten Forstdienern entweder sogleich, oder, wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Außer den Hilfspersonen der Forstgerichtsbarkeit sind auch die Bezirksgeometer verpflichtet, Forstpolizeiübertretungen (nicht Forstfrevel), die zu ihrer Kenntniß kommen, anzuzeigen. Doch können sie, da Art. 124 nur von Hilfspersonen spricht, nicht genöthigt werden, ihre Wahrnehmungen den untergeordneten, mit Führung der Anzeigeprotokolle beauftragten Forstbediensteten zu berichten, müssen vielmehr befugt sein, sich unmittelbar an das Forstamt zu wenden, das sodann den erforderlichen Eintrag im Anzeigeprotokoll durch den treffenden Forstdiener bewerkstelligen lassen kann.

Die schriftlichen Anzeigen müssen nach der Ministerialentschließung vom 3. August 1853 vor der Unterschrift des Anzeigers mit den Worten: „daß die in vorstehender Anzeige enthaltenen Einträge der Wahrheit in Allem getreu seien, bescheinige ich hiemit auf Eid und

*

Digitized by Google

Pflicht", versehen sein, um die präsumtive Beweiskraft des Instrumentes möglichst zu wahren. — Diese Vorschrift hat, obwohl zunächst von Rügeverzeichnissen, also von den Forstfrevelanzeigen sprechend, doch ohne Zweifel auch für die Anzeige über Forstpolizeiübertretungen analoge Geltung.

Anmerkung der Redaction: Da die bezüglich der Bezirksgeometer stattgefundenen Kammerverhandlungen Vielen von Interesse sein dürften, so werden selbe mit dem Bemerken beigefügt, daß die hiedurch erzielten Aenderungen der ursprünglichen Fassung des Gesetzes allerdings sehr erfreulich waren, denn wenn es auch, wie anzunehmen, nicht in der Absicht der hohen Staatsregierung gelegen war, den Bezirksgeometern niedere Forstdienste zuzumuthen, so wäre dies doch immerhin bei Anwendung des Gesetzes hie und da zu fürchten gewesen, welches Mißverhältniß jetzt — Dank sei es den damaligen Vertretern des Faches — beseitigt ist.

A. Extract aus dem Ausschußberichte der Kammer der Reichsräthe:

Art. 113 (Artikel 103 des Gesetzentwurfs).

In diesem Artikel sind unter den Hilfspersonen der Forstpolizei auch die aufgestellten Bezirksgeometer unter Ziff. 2 aufgeführt, und im Art. 117 auch zu den Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit gerechnet. Da nun Letzteres durchaus nicht der Fall sein kann, indem die Stellung und Beschäftigung eines Bezirksgeometers mit dem Bedürfniß der Forststrafgerichte gar nichts gemein haben, so bleibt nur die Hilfe dieser Bezirksgeometer bei Ausübung der höheren Forstpolizei übrig, wobei allerdings ihre Mitwirkung wegen ihrer Kenntnisse in der Landesvermessung, Bodencultur und Bodengüte von dem ersprießlichsten Nutzen sein wird. Aus diesem Grunde erlaubt sich der Referent den Antrag, in diesem Artikel die Ziffer 3 ganz zu streichen, (unter der Vorrückung der Nummern 3 und 4 und auf 2 und 3) und am Schluße des Artikels den Zusatz zu machen:

„die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer wer-
„den bei Ausübung der Forstpolizei (Art. 35—42, Art. 74—
„77) zur Beihilfe verwendet."

Digitized by Google

B. Extract aus dem II. Ausschußberichte der Kammer der Abgeordneten:

Den Artikel 113 (103) hat die Kammer der Abgeordneten in der Fassung des Regierungsentwurfes unverändert angenommen; die Kammer der Reichsräthe aber die Ziff. 2 zu streichen, die Ziff. 3 und 4 als Ziff. 2 und 3 zu belassen, und dem Artikel obenstehenden Zusatz anzureihen beschlossen:

Beurtheilung:

Die Streichung dieser Ziff. 2 wurde durch eine Reclamation der Bezirksgeometer veranlaßt, welche in dem Umstande, daß sie als Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sowohl, als der Forststrafgerichtsbarkeit erklärt sind, eine Erniedrigung ihres Standes finden, und sich mit den Polizeidienern, Flurwächtern und Gendarmen auf gleiche Linie gestellt, und zur Entdeckung der Forstfrevel, zur Vornahme von Pfändungen an Vieh und Fahrnissen, dann zur Uebergabe ihrer Anzeigen an das niedere Forstpersonal verpflichtet halten.

Allein weder die k. Staatsregierung, noch die Kammer der Abgeordneten dürfte bei Feststellung dieses Artikels daran gedacht haben, den Bezirksgeometern diese niederen Forstdienste zuzumuthen, sondern ihre Aufnahme unter die Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei und der Forststrafgerichtsbarkeit hat vorzugsweise den Zweck gehabt, daß sie zur Ausmittlung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel mitzuwirken haben, wozu ihr Beruf und ihr Aufenthalt in den Wäldern ihnen mannigfaltige Gelegenheit darbietet.

Die Kammer der Reichsräthe ist auf die erhobenen Bedenken eingegangen, und hat die Bezirksgeometer bei der Aufzählung der Hilfspersonen gestrichen, dagegen am Schlusse des Artikels den oben angeführten Zusatz gemacht, durch welchen sie zur Beihilfe bei der Ueberwachung der Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen (Art. 35 bis 42) und der Entdeckung der Forstpolizeiübertretungen (Art. 74 bis 77) verwendet werden sollen.

Da dadurch der beabsichtigte Zweck ebenfalls erreicht wird, so wird der Antrag gestellt, der von der Kammer der Reichsräthe zu diesem Artikel vorgeschlagenen Abänderung die Zustimmung zu ertheilen.

Durch diese Zustimmung wird auch die im Art. 58 (50) zu Ziff. 6 beantragte Abänderung der Allegation des Art. 103 in Art. 113 Nr. 1 bis 3 gerechtfertigt, und deshalb der weitere Antrag gestellt, auch diese abgeänderte Allegation zu genehmigen.

**

Digitized by Google

Schlußbemerkung: Wer sich über das Forstgesetz weiter belehren will: wird durch Ankauf nachfolgender zwei Werke hiezu Gelegenheit finden:

Möller, das Forstgesetz vom 26. März 1852, erläutert zunächst für Nichtjuristen. Ansbach 1853.

Jandebeur, das Forstgesetz für das Königreich Bayern. München 1852.

Letzteres Werk enthält einen ausführlichen Auszug aus den Verhandlungen beider Kammern.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben dem ersten Trigonometer der Steuerkataster-Commission J. S. Wieland in Anerkennung seiner vieljährigen, treu und ersprießlich geleisteten Dienste den Titel eines k. Rathes tax- und stempelfrei verliehen.

Bekanntmachungen.

Am 7. Oktober l. Js. findet eine Versammlung mehrerer Geometer zu dienstlichen Besprechungen in München statt; das hierauf bezügliche autographirte Einladungs-Schreiben d.d. 8. Juli 1860 wurde bereits an alle Herren technischen Revisoren und Bezirksgeometer versandt. Um baldgefällige Beantwortung desselben, insoferne dieselbe noch nicht erfolgt ist, wird ersucht.

Seit dem 27. Mai h. Js. sind an Abonnements-Beiträgen zur Z. f. G. noch eingelaufen:

Vom Geometer-Assistenten Rudolph Ferchel in Regensburg 4 fl.

München den 12. August 1860.

Die Redaction.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VII.

München im September 1860.

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Nr. 8308.

Staatsministerium der Finanzen

Der Obergeometer der Ostseisenbahn, Karl Spielberger in München, hat die Redaktion einer Zeitschrift für Geometer übernommen und gebeten, daß solche auch von Seite der Staatsregierung unterstützt und gefördert werden möge.

Soferne diese Zeitschrift den Zweck hat, die Fachgenossen und insbesondere die in isolirter Lage befindlichen Bezirksgeometer von den Angelegenheiten ihres Berufs in fortwährender Kenntniß zu erhalten, ihnen interessante Erfahrungen in den einzelnen Zweigen desselben mitzutheilen, diese und andere Fragen ihres Berufes zu besprechen, damit zugleich wissenswerthe dienstliche Notizen zu verbinden, scheint das Unternehmen allerdings einem vorhandenen Bedürfnisse zu entsprechen und geeignet zur intellektuellen und praktischen Fortbildung dieses nicht blos bezüglich der Landesvermessung, sondern insbesondere in Hinsicht der Landeskultur immer wichtiger werdenden Standes beizutragen. —

Es wird daher selbes der kgl. Regierung, K. d. F., zu jeder thunlichen Berücksichtigung hiemit empfohlen. Der Subscriptionspreis der Zeitschrift ist vorläufig auf 4 fl. jährlich festgesetzt.

Der kgl. Regierung, K. d. F., wird übrigens überlassen, diejenigen in ihrem Bereich ergehenden Verfügungen oder

Digitized by Google

Ausschreibungen, welche für die Bezirksgeometer von Interesse sind und sich zur Publizirung eignen, dem Obergeometer Spielberger oder einem von ihm zu bestellenden Agenten zur Aufnahme in die Zeitschrift mitzutheilen.

München, den 5. September 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

Die Zeitschrift für Geometer betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär

v. Schönwerth.

Laut hoher Entschließung der k. Steuerkataster-Commission vom 15. September 1860, Nr. 4320, ist ferner unterm nämlichen Tage die höchste Genehmigung ertheilt worden, der Redaction der Zeitschrift für Geometer aus dem Katasterfonde vorläufig für Ein Jahr (18$^{60}/_{61}$) eine Unterstützung von Einhundert Gulden zu gewähren und eine ähnliche Subvention auch für die folgenden Jahre in Aussicht zu stellen, vorausgesetzt, daß die Zeitschrift ihrem Programme treu bleibt und immer mehr ihrem Zwecke zu entsprechen sich befleißigt.

Höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Juni 1860, Nr. 7020,

den Concurs für angehende Geometer, nunmehr deren Verwendung betreffend.

Auf die mit Bericht der ꝛc. ꝛc. zur Vorlage gekommenen Anfragen wird Folgendes erwiedert:

1) Die durch dießseitige Entschließung vom 30. April gestattete Aufnahme geprüfter Geometer als Praktikanten und Geschäftsgehilfen hat den dreifachen Zweck,

Digitized by Google

die angehenden Geometer in den praktischen Dienst der Bezirksgeometer einzuführen, diese in ihren Geschäften zu unterstützen und dadurch im Interesse des Katasters, wie des betheiligten Publikums zur rechtzeitigen Lösung ihrer Aufgaben beizutragen.

2) Ob und welche selbständige Arbeiten diesen Praktikanten und Gehilfen, sei es auf dem Felde oder im innern Dienst und unter welcher Controle, zu übertragen wären, dieß muß dem Ermessen der betreffenden Bezirksgeometer überlassen werden, welche allein für deren Arbeiten haftbar und verantwortlich bleiben, welche daher zunächst Interesse haben, von dem Grad ihrer praktischen Gewandtheit und Verlässigkeit sich wohl zu überzeugen.

3) Dergleichen selbständige Arbeiten, zumal auf dem Felde, sollen aber den geprüften Praktikanten und Gehilfen nur dann übertragen werden, wenn sie auf gewissenhaften und unparteiischen Vollzug der ihnen zu übertragenden Vermessungsoperate eidlich verpflichtet sind.

4) Den Geometerpraktikanten und Gehilfen ist nicht gestattet, für diese ihnen übertragenen Arbeiten von den Betheiligten Vergütungen anzusprechen oder zu empfangen; die regulativmäßigen Gebühren oder accordmäßigen Vergütungen für jene Arbeiten gehören lediglich dem Bezirksgeometer, welchem überlassen bleibt, mit dem Gehilfen oder Praktikanten über dessen Renummerirung sich zu verständigen.

5) Hieraus folgt von selbst, daß für solche Gehilfen und Praktikanten, auch wenn sie selbständig arbeiten, besondere Diäten den Betheiligten nicht aufgerechnet werden können.

Digitized by Google

6) Der Bezirksgeometer ist verbunden, die von seinen Gehilfen oder Praktikanten auf dem Felde selbständig vollzogenen Arbeiten in seinem Tagbuch ausdrücklich zu bemerken.

Die kgl. Regierung, K. d. F., wird hienach das weitere Erforderliche zu verfügen wissen.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeuffer.

Gelegentlich der Mittheilung dieses in so vielfacher Beziehung erfreulichen höchsten Rescriptes glaubt die Redaction die mehrfach ausgesprochene Ansicht, als sei die im Februar h. J. stattgehabte Aufnahmsprüfung für Geometer an die Stelle des frühern Bezirksgeometer-Concurses getreten, als eine ganz irrige bezeichnen zu dürfen, indem voraussichtlich auch für alle Zukunft nach Ablauf einer gewissen Zeitperiode, wie solche dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechen wird, immer wieder ein praktischer Concurs abgehalten werden wird, von dessen Bestehen die Ernennung zum Bezirksgeometer bedingt sein wird, und den also auch die Canditaten der jüngsten theoretischen Geometerprüfung, welche um einen solchen Posten sich bewerben wollen, mitzumachen gehalten sein werden.

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben dem kgl. Rath und ersten Trigonometer J. S. Wieland in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. b. Ludwigsordens verliehen.

Se. Majestät der König haben dem Geschäftsrepartitor bei der k. Steuerkataster-Commission, D. Kiener, und dem Obergeometer bei derselben Commission, P. Leber, in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen mit Fleiß und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. b. Ludwigsordens verliehen.

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juni, die Bestellung von Obergeometern bei den Kreisregierungen betr., somit ohne pragmatische Rechte, nachstehende Obergeometer vom 1. Oktober an ernannt und zwar bei der Regierung von Oberbayern, K. d. F., den Bezirksgeometer in Aibling, G. Erhard, bei der Regierung von Niederbayern, K. d. F., den Bezirksgeometer in Landshut, Max Gerstl, bei jener der Pfalz den Bezirksgeometer F. K. Koplitz in Neustadt a/H., bei jener der Oberpfalz und von Regensburg den Bezirksgeometer in Amberg, A. von Fabris, bei jener von Oberfranken den Bezirksgeometer in Bayreuth, P. Cullmann, bei jener von Mittelfranken den Bezirksgeometer J. Stark in Immenstadt, bei jener von Unterfranken und Aschaffenburg den dortigen technischen Steuerrevisor, J. L. Gareis, und endlich bei jener von Schwaben und Neuburg den Bezirksgeometer J. Stadelmayer in Illertissen.

Die durch Beförderung der vorgenannten Bezirksgeometer zu Obergeometern bei den kgl. Kreisregierungen vacanten Messungsbezirke wurden durch höchste Rescripte des kgl. Staatministeriums der Finanzen in folgender Weise besetzt:

Der Messungsbezirk Aibling durch den technischen Revisor der k. Regierung von Oberbayern, Max Dubois, der Bezirk Landshut durch den technischen Revisor der Pfalz, Joh. Xav. Seipel, der Bezirk Amberg durch den technischen Revisor der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Karl Pasquay, der Bezirk Illertissen durch den technischen Revisor der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Karl Marberger, der Messungsbezirk Immenstadt durch den technischen Revisor der k. Regierung von Mittelfranken, Martin Festl, der Bezirk Bayreuth

Digitized by Google

durch den technischen Revisor von Oberfranken, Karl Hartmann, endlich der Messungsbezirk Neustadt a/H. durch den Geometer der kgl. b. Steuerkataster-Commission, Johann Reher.

Gestorben:

Karl Mössl, Revisor der kgl. Steuerkataster-Commission dahier, 79 J. alt.

Bekanntmachungen.

Bei der im nächsten Monate anberaumten Zusammenkunft mehrerer Bezirksgeometer dürfte nachfolgende Tagesordnung vorbehaltlich jedoch der vielleicht in der ersten Sitzung zu treffenden Aenderungen als den Verhältnissen entsprechend erscheinen.

Sonntag den 7. Oktober Morgens 9¼ Uhr Erste Sitzung,
Nachmittags Besuch des Oktoberfestes.

Montag den 8. Oktober Morgens ½8 Uhr Zweite Sitzung,
Morgens 10 Uhr Besuch der Centralversammlung des landwirthschaftl. Vereins,
Nachmittags Gemeinschaftlicher Ausflug.

Dienstag den 9. Oktober Morgens ½8 Uhr Dritte Sitzung,
Morgens 10 Uhr Besuch der Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins,
Nachmittags Gemeinschaftlicher Ausflug.

Mittwoch den 10. Oktober Morgens ½8 Uhr Vierte Sitzung,
Nachmittags Fünfte (Schluß-) Sitzung.

Bei ungünstiger Witterung oder kürzerem Verweilen der anwesenden Herrn Geometer können an die Stelle der vorgeschlagenen Landpartien auch Sitzungen zu noch bestimmender Stunde treten. Das Local für die Berathungen, wie für die abendliche Unterhaltung am Samstag den 6. ist in der Wohnung des Unterzeichneten, Schwanthalerstrasse Nr. 91/2, zu erfragen.

Außer mehreren bereits eingelaufenen Anträgen über

Digitized by Google

verschiedene Berathungsgegenstände ist auch ein praktischer Vortrag auf freiem Felde über Aufnahmen von Nivellements und Winkelmessungen mit verschiedenen Instrumenten in Aussicht gestellt.

So wichtig und einflußreich die vorliegenden Anträge für den Dienst und die Stellung der Bezirksgeometer erscheinen, den Hauptgegenstand dieser Conferenz dürfte immerhin die Ausarbeitung der Statuten für den Unterstützungsfond der Geometer bilden. Das neben dem eigentlichen Zwecke der Zeitschrift für Geometer angestrebte Ziel zur Gründung eines solchen Fondes ist erreicht, der Fond, wenn auch wie natürlich noch in einem ganz geringen Betrage, besteht zur Zeit schon factisch.

Der Unterzeichnete sieht sich hiedurch für seine nicht unbedeutenden Mühen bei Redaction des ersten Jahrganges belohnt und wünscht nur, daß auch für die Folgezeit durch recht vielseitige Betheiligung an diesem Unternehmen und durch gleich hohe von edlem Gemeinsinne zeigende Beiträge der Fond von Jahr zu Jahr mehr wachse und gedeihe.

Der Zweck dieses Unterstützungsfondes kann, insolange die Mitglieder-Beiträge nicht mehr geregelt und durch allerhöchste Gnade nicht Zuschüsse aus Staatsmitteln genehmigt werden, vorerst nur momentane Unterstützung der Geometer und Messungs-Praktikanten oder deren Relikten sein. — Der Anfang mit unbedeutenden Mitteln darf nicht muthlos machen, Ausdauer und vereinte Kräfte werden hier, wie überall, Ersprießliches leisten.

München, den 30. September 1860.

Spielberger.

Aus der Hinterlassenschaft des im vorigen Jahre verstorbenen Bezirksgeometers Enzensperger sind noch nach-

Digitized by Google

folgende, meist gut erhaltene Instrumente zu verkaufen:

1) Ein kleiner Distanzmesser mit Libelle zum Nivelliren;
2) Ein Diopterlinial mit Fernrohr (Kippregel);
3) Ein Meßtisch;
4) Ein Meßtisch alter Construktion mit Holzschrauben;
5) Eine große und
6) eine kleine Distanzlatte;
7) Zwei Drehlatten;
8) Zehn Stück Meßtisch- und Zeichnungsbretter;
9) Vier kleine Meßtisch-Bretter;
10) Eine lederne Plattendecke ad Nr. 9 gehörig;
11) Zwei Meßketten (sehr mangelhaft)
12) Ein Storchenschnabel mit Etui;
13) Ein constanter und ein verschiebbarer Stangenzirkel in Etui;
14) Ein verschiebbarer älterer Stangenzirkel;
15) Ein stählernes Linial;
16) Ein messingener Maaßstab, 1 bayr. Fuß lang, 5000, 2500 und 1000 theilig.

Kaufliebhaber wollen sich an den kgl. Bezirksgeometer Heyder in Regensburg oder an den Unterzeichneten wenden.

Spielberger.

Seit dem 12. August h. Js. sind an Abonnements-Beiträgen zur Z. f. G. (I. Jahrgang 1859 und 1860) weiters einbezahlt worden:

Vom technischen Revisor Herrn Festl in Ansbach 4 fl.
Vom technischen Revisor Herrn Dubois in München 6 fl.
In Summa: 10 fl.

München, den 29. September 1860.

Die Redaction.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VIII.

München im November 1860.

Bericht

über

die Geometer-Versammlung im October 1860 zu München.

Bemerkung der Redaction: Auf Ansuchen mehrerer Collegen hat Herr Bezirksgeometer Heyder die nachstehende Berichterstattung gefälligst übernommen.

Wie in mehreren Vorjahren wurde auch für heuer eine Conferenz der Bezirksgeometer geeignet und wünschenswerth erachtet, und sind durch autographirte Ausschreiben des derzeitigen Geschäftsführers, funct. Obergeometers Herrn Spielberger, d. d. München den 8. Juli d. J. die betreffenden Einladungen hiezu an sämmtliche Collegen des Königreiches ergangen, worin der 7. October als Tag der Zusammenkunft in München bestimmt war.

Schon am ersten Tage hatten sich 14 Geometer eingefunden, die, später noch um 3 Collegen vermehrt, den Conferenz-Sitzungen anwohnten, und deren Namen hier folgen:

Herr Edelmann, Bezirksgeometer von Abensberg,
„ Einsle, „ „ Bamberg,
„ Gareis, Obergeometer „ Würzburg,
„ Heyder, Bezirksgeometer „ Regensburg,
„ Huber, „ „ Dillingen,
„ Hurt, „ „ Günzburg,
„ Kunig, „ „ Cham,

Digitized by Google

Herr Meyerhofer, Bezirksgeometer von Schwabmünchen.
„ Meiser, „ „ Nürnberg,
„ Messert, „ „ Passau,
„ Neubauer, „ „ Donauwörth,
„ Neuner, sen., „ „ Wolfrathshausen,
„ Neuner, jun., „ „ Ingolstadt,
„ Reber, „ „ Augsburg,
„ Seipel, „ „ Landshut,
„ Spielberger, funct. Ostbahn-Obergeometer von München,
„ Wargau, Bezirksgeometer von Freising.

Durch vorstehend Genannte erscheinen sämmtliche Kreise des Königreiches — da Hr. Seipel bis noch vor ganz kurzer Zeit der Pfalz angehörte — bei der heurigen Conferenz vertreten, was jedenfalls als ein neuer Beweis gelten kann, daß derlei Zusammentritte, bei denen nur Angelegenheiten unseres Standes besprochen, Ansichten hierüber gegenseitig ausgetauscht, den Dienst nachtheilig Berührendes, so wie für denselben Wünschenswerthes auf petitorischem Wege zu beseitigen und resp. zu erlangen angestrebt wird, und wobei durch persönliche Bekanntschaften collegialer Sinn gehoben und Gutes gefördert werden soll, zeitgemäß, und namentlich bei unserer noch vielseitig verkannten Stellung, als wahres Bedürfniß hervortreten.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Verhältnisse es jedem Collegen gestatten möchten, derartigen Conferenzen, die von so hohem dienstlichen Werthe sind, beiwohnen zu können, da dieß aber nie möglich sein wird, so glaubt der Unterzeichnete in der Erstattung eines Conferenzberichtes, welcher den Gang der Verhandlungen nebst den gefaßten Beschlüssen nachweist, und den an der Verhandlung theilzunehmen verhinderten Collegen durch die Zeitschrift für

Digitized by Google

Geometer zur Kenntniß gebracht wird, nicht mehr als eine collegiale Verpflichtung erfüllt zu haben, und deßhalb auf freundliche Aufnahme dieses Artikels rechnen zu dürfen.

Die Sitzungen selbst fanden in der Privatwohnung des funct. Obergeometers Hrn. Spielberger statt und wurden durch den Geschäftsführer mit Würde geleitet, und die Anträge von den einzelnen und sämmtlichen Conferenz-Mitgliedern mit Ruhe gestellt und berathen, so daß dem Ganzen ein tiefer Ernst, aus welchem zu erkennen, daß die Anwesenden auch den Zweck ihrer Anwesenheit ganz richtig aufgefaßt, zu Grunde lag.

Nach diesen wenigen Worten, die ich nicht umhin konnte, meinem Berichte vorauszuschicken, gehe ich nun zu den speziellen Verhandlungen über, die ich in der Reihenfolge der stattgehabten Sitzungen und dem Beschlusse VII der II. Sitzung vom 8. v. Mts. entsprechend werde folgen lassen.

I. Sitzung am 7. October 1860.

Der Geschäftsführer Herr Spielberger legte den versammelten Conferenzmitgliedern sämmtliche Aktenprodukte aus der bisherigen Geschäftsführung vor, — wobei ich gelegentlich die allseitig auch anerkannte, musterhafte Ordnung, mit der dieselben angesammelt und registrirt sind, so wie die höchst übersichtlich hergestellten tabellarischen Verzeichnisse der Bezirksgeometer, dann der Messungspraktikanten und Adspiranten für den Messungsdienst, vorzugsweise erwähnen zu müssen glaube, — und nachdem man hievon Einsicht genommen hatte, eröffnete derselbe nach einem kurzen, aber herzlichen Gruße an die Versammelten die Sitzung durch Verlesen seines ausführlichen Rechenschaftsberichtes, welchen er nebst den hiezu gehörenden Beilagen zu den Akten zu übergeben versprach.

Digitized by Google

Ich möchte den erwähnten Rechenschaftsbericht gerne nach seinem ganzen Wortlaute hier folgen lassen, um meinen sämmtlichen Herren Collegen hiedurch genaue Einsicht und Kenntniß von dem Wirken und Opferfähigkeit unseres verehrten Geschäftsführers Hrn. Spielberger zu verschaffen, was in einer nur auszugsweisen Veröffentlichung nicht ganz erzielt werden kann, allein eines Theiles gestattet es der Raum der Zeitschrift nicht, und andern Theils muß ich um der mir selbst gestellten Aufgabe, mögliche Kürze in gegenwärtigem Berichte zu beobachten, treu zu bleiben, mich lediglich darauf beschränken, der aus dem erwähnten Rechenschaftsberichte hervorgegangenen Thätigkeit des Geschäftsführers vollste Anerkennung auszusprechen und die Sparsamkeit dabei zu loben, mit der er im ganzen vorigen Jahre nur 14 fl. 37 kr., die durch Belege bis auf den Heller nachgewiesen erschienen, für Regiegegenstände ꝛc. verausgabte. Ferner hat Hr. Spielberger die Zeitschrift für Geometer pro 1859 und 1860 redigirt. Veranlaßt nun schon die Redaction einer im Gange befindlichen Zeitschrift an und für sich viele Arbeiten und Mühe, so muß dieß namentlich im ersten Jahre des Entstehens um so mehr der Fall sein, weil die Einleitung eines solchen Unternehmens neben bedeutendem Zeitaufwande für die Redactionsgeschäfte auch noch mit vielen Gängen ꝛc. verbunden ist, und die dabei nöthigen Geschäftsvortheile erst nach und nach erworben werden könnten.

Die Zeitschrift für Geometer ist nunmehr ins Leben gerufen, und was aus dem Rechenschaftsberichte nicht undeutlich zu entnehmen, hoffte Hr. Redacteur für seine vielen Bemühungen keinen andern Lohn, als den, der ihm durch seine Collegen in recht zahlreicher Betheiligung an fraglicher Zeitschrift zu Theil werden möge, und wodurch ihm auch

Digitized by Google

Gelegenheit geboten werde, aus den Ueberschüssen der Abonnementsbeiträge einen Fond zur Unterstützung für Geometer und deren Relicten gründen zu können. Was nun die Betheiligung anbelangt, so haben sich unter 93 Bezirksgeometern und technische Revisoren bereits 61 auf fragliche Zeitschrift abonnirt; die meisten der Nichtabonnenten treffen auf Unterfranken und Pfalz, während in Schwaben sich sämmtliche Collegen abonnirten. Von Seiten des allerhöchsten Staatsministeriums der Finanzen wurde dem Unternehmen durch allerhöchstes Rescript vom 5. September d. J., vide Z. f. G. Nro. VII, gnädigste Unterstützung zu Theil, und ist sogar die k. Steuer-Kataster-Commission allerhuldhuldvollst ermächtigt worden, der Redaction der Zeitschrift für Geometer aus dem Katasterfonde eine jährliche Unterstützung von 100 fl. zu gewähren. Wie ich bereits der Sparsamkeit des Geschäftsführers bezüglich der Regieausgaben lobende Anerkennung aussprach, so muß auch seiner Oekonomie in Betreff der Redaction der Zeitschrift für Geometer lobende Erwähnung gethan werden, da schon aus den Abonnements-Beiträgen des ersten Jahrganges eine Ersparniß von 100 fl. in Aussicht steht.

Neben dem mannigfachen Nutzen und Vergnügen, den die Zeitschrift jedem, für sein Fach und seine Collegen warm fühlenden Geometer gewährt, scheint sonach auch das weiter mit diesem Unternehmen angestrebte Ziel, nemlich einen Unterstützungsfond für Geometer zu gründen, erreicht zu werden.

Nachdem ich hier auch, wie Hr. Spielberger, der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 10. und 20. Juni d. Js. bezüglich der Messungspraktikanten und resp. Ernennung der Obergeometer bei den k. Kreisregierungen, die voraussichtlich von den wohlthätigsten Folgen für unsern

Digitized by Google

Stand sein werden, mit innigem Dankgefühle gedenken muß, habe ich aus dem Rechenschaftsberichte des Geschäftsführers noch einen Punkt, der die im verflossenen Etats-Jahre vorgekommenen Sterbefälle zweier Collegen:

Enzensperger, k. Bezirksgeometer in Cham, und

Geiger, k. Bezirksgeometer in Pfaffenhofen,

betrifft, zu berühren.

„Den Letzteren habe ich (so heißt es wörtlich im Rechenschaftsberichte) weder persönlich gekannt, noch hat sich derselbe während meiner Geschäftsführung an unsern gemeinsamen Bestrebungen betheiliget; dagegen wird uns Allen der frühe Tod unseres wackern Collegen Enzensperger noch lange eine traurige und fühlbare Lücke bleiben.

Mit halb gebrochenem Körper, aber mit der bis zu seinem Ende sich gleich gebliebenen bewunderungswürdigen, den Tod mit Heldenmuth in's Antlitz sehenden Stärke des Geistes hat er der vorjährigen Conferenz noch beigewohnt, und an allen Berathungen mit einer vom Egoismus reinen Wärme Theil genommen.

Ich halte es hier am Platze, dem Dahingeschiedenen auch im gegenwärtigen Augenblicke unsere Anerkennung und unsern Dank für die uns im Leben gewidmete Freundschaft und Anhängigkeit zu zollen, und unsern Gefühlen dadurch einen sichtbaren Ausdruck zu geben, daß sich die geehrte Versammlung erhebt und einen feierlich stillen Moment dem Andenken unsers Collegen Enzensperger weiht."

Ein Gefühl tiefester Wehmuth und Rührung bemächtigte sich bei diesen Worten der ganzen in lautloser Stille sich erhobenen Versammlung, und wie das Andenken an diesen braven Collegen und Freund geehrt wird, bekundeten Thränen, die in den Augen einiger Anwesenden bemerkbar waren.

Digitized by Google

Dem nach Verlesen des Rechenschaftsberichtes vom Bezirksgeometer Hrn. Meiser dargebrachten Danke für die Bemühungen des funct. Obergeometers Spielberger bei der Geschäftsführung in den allgemeinen Standesangelegenheiten und bei der Redaction des I. Jahrganges der Zeitschrift für Geometer stimmten alle Anwesenden anerkennend bei.

Nach Conferenzbeschluß I vom 12. Juni v. Js. schritt nun Herr Spielberger zur Neuwahl eines Vorsitzenden für die dermalige Conferenz, dann des Redakteurs der Zeitschrift für Geometer pro 1861, so wie eines Schriftführers, wobei der Obergeometer Spielberger als Vorsitzender und resp. Geschäftsführer bis zur nächstfolgenden Conferenz, dann zum fernern Redacteur erwähnter Zeitschrift, und Bezirksgeometer Heyder zum Schriftführer für die dermalige Conferenz „einstimmig" gewählt wurden.

Als hierauf Obergeometer Spielberger für das abermals geschenkte Zutrauen der Versammlung seinen Dank ausgesprochen hatte, schritt derselbe zur Verlesung der von ihm entworfenen Tagesordnung, welche ohne alle Einsprache angenommen wurde.

Bei der alsdann erfolgten Wahl eines Comité's für den Geometer-Unterstützungs-Fond erhielten

Heyder	10 Stimmen
Spielberger	9 „
Einsle	7 „

und wurde denselben die baldmöglichste Vorlage der zu entwerfenden Statuten für diesen Fond empfohlen.

Sodann ging man auf Verlesung, Berathung und Schlußfassung der gestellten Anträge über, deren Inhalt und Resultat aus Nachstehendem ersichtlich ist.

I. Antrag.

„Die Anträge des Geschäftsführers der jüngst verflos-

senen Periode sollen bei den Conferenzen vor allen übrigen Anträgen in Berathung gezogen und verbeschieden werden."

II. Antrag.

„Den zu Versammlungen Delegirten soll bei Beschlußfassungen nur Eine Stimme eingeräumt werden."

III. Antrag.

„Die aus der Geschäftsperiode des Herrn Windstoßer übergegangene Reise-Entschädigung per 10 fl. 30 kr. aus den Ueberschüssen der Zeitschrift für Geometer zu decken."

IV.

a) Die Auslagen für die Geschäftsführung vom 12. Juni 1859 bis 30. Sept. 1860 im Betrage zu 14 fl. 37 kr. nachträglich zu genehmigen, und die Deckung dieses Betrages aus den Ersparnissen der Zeitschrift für Geometer pro 18⁵⁹/₆₀ zu beschließen.

b) zur Bestreitung derartiger Auslagen auch für die Folgezeit, insoferne sie die Summa von 22 fl. per Jahr nicht übersteigen, aus gleichem Fonde zu bestreiten, den Geschäftsführer ein für allemal, vorbehaltlich weiterer, jedoch nie rückwirkender Beschlüsse zu ermächtigen."

Alle diese vom I bis IV^{a,b} durch Herrn Spielberger gestellten Anträge wurden „einstimmig" angenommen.

V. Antrag.

Das Minimum des Abonnements-Beitrages für den II. Jahrgang (1861) der Zeitschrift für Geometer festzustellen.

VI. Antrag.

Hrn. Bezirksgeometer Kunig für seine Verzichtleistung auf die Vollendung der vom verstorbenen Bezirksgeometer Enzensperger angefangenen Ostbahnmessungen und resp.

Digitized by Google

deren hiedurch ermöglichte Vervollständigung à conto der Relicten, wodurch diesen noch eine nicht unbedeutende Einnahme zukommen wird, den allgemeinen Dank auszusprechen. Beide Anträge wurden gleichfalls vom Hrn. Spielberger gestellt, und bei ersterem nach längerer Debatte beschlossen, daß der bisherige Beitrag mit 4 fl. bis auf Weiteres beizubehalten sei, dem letztern aber allseitige freudige Zustimmung ertheilt, und hierauf die erste Sitzung geschlossen.

II. Sitzung am 8. October 1860.

Nachdem durch Vorlesen des Protokolls der gestrigen Sitzung die heutige eröffnet war, wurde zur Berathung und Schlußfassung weiterer Anträge geschritten.

VII. Antrag

des funct. Obergeometers, Hrn. Spielberger: „zu bestimmen, ob die Sitzungsprotokolle der diesjährigen Conferenz „wörtlich" mit einer Einleitung und einem Schlußworte, oder nur in einem allgemeinen Berichte „auszugsweise" Aufnahme in die Zeitschrift für Geometer finden sollen."

Nach kürzerer Debatte wurde sich dahin entschieden, daß Letzterem stattzugeben sei, und übernahm es auf Ansuchen Schriftführer Heyder diesen Bericht in Bälde auszuarbeiten und an die Redaction der Zeitschrift für Geometer gelangen zu lassen.

VIII. Antrag

des funct. Obergeometers Spielberger:

„Briefe, welche von Collegen an den Geschäftsführer und Redacteur der Zeitschrift für Geometer in Betreff dienstlicher Angelegenheiten geschrieben werden, sollen, zur Er-

Digitized by Google

sparung an Zeit und Porto, ihre Beantwortung durch die Zeitschrift für Geometer finden, insoferne der Inhalt der Zuschriften dieß gestattet.

Zu diesem Zwecke haben die Correspondenten am Schlusse ihres Schreibens zwei Buchstaben anzugeben, unter welchen in einer der nächsten Nummern der Zeitschrift die Beantwortung erfolgen wird, und für die Fragesteller zu erkennen ist.

Einstimmig für gut befunden und angenommen.

IX. Antrag,

gestellt durch den nicht anwesenden Bezirksgeometer Hrn. Groß von Wassertrübingen, angeeignet vom Hrn. Bezirks-Geometer Meiser:

„Welche Consequenzen sind bezüglich der Stellung und Achtung des Instituts der Bezirksgeometer in jedem Kreise seit dem Erscheinen des allerhöchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 11. September 1856 herangereift, dann Berathung der Mittel, wie den allenfalls nachtheiligen Folgen vorgebeugt werden kann."

Diese Frage wurde vielseitig besprochen und hiebei anerkannt, daß fragliches allerhöchstes Rescript durch unrichtige Auslegung vieler Rentämter allerdings in fast allen Kreisen nachtheilige Folgen für unsere Stellung äußert, daß jedoch zur Zeit gleichwohl hiegegen keine weitern Schritte gethan werden wollen.

Die von einem Conferenz-Mitgliede bei dieser Gelegenheit ausgesprochene Ansicht, daß es für die Stellung der Bezirksgeometer in dieser Richtung besser sein möchte, wenn dieselben der k. Steuer-Kataster-Commission wieder ganz angehörten, indem sie dann, wie früher, als exponirte Geometer dieser hohen Stelle betrachtet, in einer zu den kgl.

Digitized by Google

Rentämtern weniger lästigen dienstlichen Stellung gebracht würden, dürfte hier jedenfalls besondere Erwähnung verdienen.

X. Antrag

des Bezirksgeometers Heyder:

„Dem neu entstandenen Institute der Messungspraktikanten (Assistenten) von Seiten der Bezirksgeometer die möglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, in specie gewissenhafte Personalacte anzulegen."

Die Wichtigkeit dieses Antrags hatte eine längere Debatte, an der sich sämmtliche Anwesende betheiligten, zur Folge, und konnte heute die Abstimmung nicht zum Schlusse gebracht werden, weil man der Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereines anwohnen wollte, weßhalb die Sitzung um ¾ auf 10 Uhr geschlossen wurde.

Mehrere Mitglieder unserer Conferenz verfügten sich nun in die Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern, und hier wurde ihnen die Freude zu Theil, aus dem Munde des k. Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Lerchenfeld zu vernehmen, wie der Leistungen des Bezirksgeometers Stark von Immenstadt bezüglich seiner Arrondirungen rühmlich Erwähnung gethan und ebenso die bedeutenden Arrondirungen der Bezirksgeometer Wenglein in München und Erhard in Abling von Seiten des k. Ministerialrathes Hrn. v. Wolfanger der zahlreichen Versammlung gegenüber lobend hervorgehoben wurden.

Nachdem dieses wichtige Feld der Landwirthschaft, nemlich die Arrondirung, längere Zeit der Gegenstand lebhafter Debatte war, erwähnte Hr. Ministerialrath v. Wolfanger noch, daß ein Arrondirungs-Gesetz um so nothwendiger sei, als

Digitized by Google

ohne dasselbe von Seiten des obersten Gerichtshofes, bei den dermaligen Verwicklungen und der Unsicherheit über den rechtlichen Besitz in Folge von Arrondirungen, dann bei der Gefahr, daß das schöne und kostbare Werk, das Grund-Steuer-Kataster, in sich selbst zerfallen müßte, ein Sperren der Arrondirungen in nächster Aussicht stünde. Ferners wurde auch erwähnt, daß bei den Verhältnissen im Königreiche Bayern jedenfalls der Bezirksgeometer das beste Organ zur Durchführung dieser wichtigen Kulturunternehmungen sei, so daß zuletzt nur noch eine Constatirung der vorgekommenen Veränderungen von Seite des Gerichtes nothwendig sein dürfte. (Schluß f.)

Gesetze, Verordnungen, Generalia &c.

Nach hoher Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. F., vom 27. Sept. 1860 ad Nr. 20626 ist die Subscription auf die Zeitschrift für Geometer den Bezirksgeometern anempfohlen und auch den k. Rentämtern deren Anschaffung auf Regie gestattet worden.

Nr. 15127.

Staatsministerium der Finanzen.

Dem Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 liegt das schon in der Landes-Verordnung vom 8. Juni 1807 ausgesprochene Princip zu Grunde, daß jedes nutzbare Grundvermögen ohne Unterschied der Steuer unterworfen sei.

Die Ausnahmen, welche das erwähnte Gesetz im §. 36 zuläßt, und welche die strengste Auslegung erfordern, sind auf Eisenbahnen nicht anwendbar, denn diese sind keine dem öffentlichen und unentgeldlichen Gebrauche freigegebene Straßen und Wege, sondern ihr Gebrauch findet nur gegen

Digitized by Google

Bezahlung statt, und der dazu verwendete Grund und Boden ist eines Ertrages fähig. Sie gehören auch nicht zu den durch Naturereignisse unwiederbringlich überkieseten oder verschütteten Plätzen.

Der Antrag, wonach nicht nur die Böschungen der Eisenbahnen, sondern der ganze Eisenbahnkörper der Grundsteuer unterworfen sein sollte, ist daher in den bestehenden Gesetzen vollkommen begründet, und wird zu dessen gleichmäßigem Vollzuge, es mögen die Eisenbahnen schon bestehen oder erst noch gebaut werden, verfügt, wie folgt:

1) die oberirdische Grundfläche einer jeden Eisenbahn sammt ihrer Zugehör — gleichviel ob Strassen oder Wege darüber oder darunter hinwegziehen — unterliegt der Bonitäts-Classen-Ermittlung und der Katastrirung.
2) Die Ermittlung der Bonitäts-Classen und der treffenden Steuer-Verhältnißzahl hat für jede Steuer-Gemeinde, welche von der Eisenbahn berührt wird, in der Art zu geschehen, daß die ganze Eisenbahnfläche dieser Gemeinde Ein steuerbares Object bildet. Zu diesem Ende sollen die einzelnen Grundstücke, aus welchen die Bahnfläche besteht, mit ihren Bonitäts-Classen und Verhältnißzahlen zusammengestellt, und soll daraus für die ganze Bahnfläche der Flur die treffende Verhältnißzahl berechnet, und die Durchschnitts-Bonitäts-Classe bestimmt werden.

   Die ganze Bahnfläche innerhalb einer Steuer-Gemeinde erhält demnach nur Eine Plan-Nummer.
3) Hinsichtlich der auf diese Weise für die Staatseisenbahnen ermittelten Steuer-Verhältnißzahlen ist nach §. 118 des Gesetzes zu verfahren, jene der Privat-Eisenbahnen sind bei dem Eigenthum der Privaten

Digitized by Google

zu kataſtriren, davon ſofort die Steuern zu berechnen und zur Erhebung einzuweiſen.

4) In den bereits definitiv kataſtrirten Landestheilen, wo hinſichtlich der Eiſenbahnen ein anderes Verfahren ſtattgefunden hat, ſoll zur Gleichſtellung mit den obigen Beſtimmungen das Fehlende von Seite der Regierungs-Finanz-Kammern ergänzt, und auf dem Wege der Umſchreibung berichtigt werden. Sollten für die Grundflächen der Eiſenbahnen noch keine Verhältnißzahlen feſtgeſtellt ſein, ſo wären ſolche nach geſetzlicher Vorſchrift in der Art zu ermitteln, wie ſie ihnen gemäß der natürlichen Bodenbeſchaffenheit zukommen. (§. 30 des Geſetzes.)

Die k. Regierungs-Finanzkammern werden zu dieſem Ende von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß geſetzt.

Daß für die zu den Eiſenbahnen gehörenden Gebäude und ſonſtigen Grundſtücke eine Steuerbefreiung geſetzlich nicht begründet ſei, unterliegt ohnehin keinem Zweifel.

München, den 28. Oktober 1855.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

gez. Dr. v. Aſchenbrenner.

Beſteuerung der Grundfläche der Eiſenbahnen betr.

Correſpondenz.

E. i. B. Für die gefällige Zuſendung des Volksboten Nr. 251 dankend, halte ich bezüglich des in ſelbem enthaltenen Artikels über Arrondirung und resp. der Angriffe auf die Meſſungsgebühren bei ſolchen eine Entgegnung für überflüſſig, da es dem Geometer gleichgiltig ſein kann, ob der Staat, der landwirthſchaftliche Verein oder der Grundbe-

Digitized by Google

sitzer, der den Nutzen der Vermessung hat, ihm seine Gebühren bezahlt; ein Arrondirungs-Messungsoperat aber nur in seltenen Fällen weniger als 12 fl., die Vermarkung von 170 Tagwerk nie weniger als 80 fl. (30 kr. per Tagwerk) Kosten veranlassen wird. Der fragliche Artikel macht übrigens gleich am Eingange den hohen gesetzgebenden Faktoren den Vorwurf einer unverzeihlichen Nichtbeachtung der heiligsten Gesetze und bezeichnet dadurch hinlänglich den Charakter des mit dem lieben Volksboten correspondirenden Landwirthes von der Donau.

T. i. V. Der Enzensperger'sche Maaßstab Nr. 16 des Verzeichnisses in voriger Nummer ist bereits verkauft.

L. i. B. Die mir zurückgesandten Instructions- ꝛc. Entwürfe habe ich erhalten.

Bekanntmachungen.

Nr. 1.

Aus der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen kgl. bayr. pens. Hauptmanns Max von Kienle sind nachstehende Instrumente und Karten zu verkaufen:

1. Ein kleiner Spiegel-Sextant,
2. Ein Transporteur,
3. Ein kleiner Maaßstab 1 : 2500,
4. Eine Loupe,

1—4 in Einem Kästchen.

5. Ein Kästchen mit Wasserfarben in Gläsern und Muscheln nebst Farbgläsern,
6. Ein messingener Maaßstab von Brander mit geradlinigem Transporteur in Etui,
7. Ein Fernrohr mit messingenen Zügen nebst ledernem Futteral und Baumschraube (ganz neu),

Digitized by Google

8. Ein kleines Fernrohr von la Sarre mit Baumschraube und kleinem Stativ, dann
   Ein kleiner Feldstecher ꝛc., in einem Kästchen,
9. Ein messingener Stangenzirkel, ungefähr 2 Fuß lang mit Mikrometerschraube,
10. Eine Kippregel nebst Libelle in einem Kästchen,
11. Sechs Bände topographische Karten von Bayern,
12. Ein vollständiger Handatlas von Dr. K. Sohr in 117 Blättern v. J. 1848 (sehr schön und gut erhalten).

Herr Rudolph Ferchel, Assistent beim kgl. Bezirks-Geometer in Regensburg, ist bereit, allenfallsigen Kaufliebhabern auf portofreie Anfragen nähern Aufschluß zu ertheilen.

Seit dem 29. September h. Js. hat der unterzeichnete Redacteur à conto der Zeitschrift für Geometer (I. Jahrgang 1859 und 1860) weiters vereinnahmt:

Von der kgl. Steuerkataster-Commission als Subvention pro I. Quartal des Etatsjahres 18⁶⁰/₆₁ 25 fl.

Ferners an Abonnementsbeiträgen:

Von derselben hohen Stelle für 2 Exemplare . . . 8 fl.
Von der k. Regierung von Oberfranken für 1 Exemplar 4 fl.
Vom technischen Revisor Hrn. Dehrer in München . 4 fl.
„ k. Bezirksgeometer Hrn. Gärtner in Neustadt a. d. A. 4 fl.
„ „ „ „ Loew in Karlstadt . . 6 fl.
„ „ „ „ Boether in Münnerstadt 4 fl.
„ „ „ „ Trapp in Viechtach . . 4 fl.
„ Messungspraktikanten Hrn. Bachmann in Abensberg 4 fl.

In Summa: 63 fl.

München, den 12. November 1860.

Spielberger.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. XI. IX

München im Dezember 1860.

Bericht
über
die Geometer-Versammlung im October 1860 zu München.
(Schluß.)

Auch über den bei Arrondirungen nothwendigen Zwang, wenn auch in noch so beschränkter Weise, wurde sich bei dieser Gelegenheit geäußert, und darauf hingewiesen, daß hierüber die nöthigen Bestimmungen bei Vorlage des Arrondirungs-Gesetzes beim nächsten Landtage festgestellt werden dürften.

Herr Pfarrer Dr. Zeiler scheint uns dabei einen sehr wichtigen Punkt berührt zu haben, nämlich die nothwendige Abänderung des Hypotheken-Gesetzes, wobei ich nicht umhin kann, auf die Z. f. G. pag. 51 resp. Num. IV bis VI des laufenden Jahres hinzuweisen.

Der weitern Ansicht des Hr. Dr. Zeiler, daß der Bezirksgeometer für die Zukunft auch die Umschreibungen zu übernehmen habe, kann ich jedoch unter den dermalen bestehenden Verhältnissen nicht beistimmen.

Schließlich muß noch der Rede des anwesenden Landtagsabgeordneten Hr. Föckerer aus Vilshofen erwähnt werden, der den Wunsch aussprach, daß im Sinne des von den k. Ministerien der Justiz und des Innern erlassenen Rescripts vom 23. April 1859 auch von Seiten des k. Finanz Ministeriums den kgl. Rentämtern ein freundliches Benehmen und eine artige Schreibweise empfohlen werden

Digitized by Google

dürfte; es sei dieß um so wünschenswerther, als man gerade hier nicht immer mit Beamten, sondern mit einem niedrergestellten und nicht selten weniger gebildeten Personale zu verkehren habe.

Die anwesenden Bezirksgeomter konnten den vielseitigen Zustimmungen dieses Antrags um so weniger ihren Beifall versagen, als kaum eine Stunde vorher (nämlich bei ihren Berathungen über den Groß'schen Antrag IX) derselbe Wunsch auch bei ihren Besprechungen laut wurde und allseitige Zustimmung gefunden hatte.

III. Sitzung am 9. October. 1860.

Der Vorsitzende Spielberger eröffnete heute die Sitzung durch Auffordern des Schriftführers Heyder zum Verlesen des Protokolls der gestrigen Sitzung.

Wie am Schlusse des gestrigen Protokolls erwähnt, hatte die Berathung und Schlußfassung des Antrags X, wegen Anwohnung mehrerer Kollegen bei den Sitzungen der Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, eine Unterbrechung zu erleiden; es wurden die bezüglichen Berathungen heute fortgesetzt, und führten dieselben zum nachstehenden Beschlusse:

„Dem neu entstandenen Institute der Prakticanten sei von Seiten der Bezirksgeometer die möglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, in specie gewissenhafte Personalacten anzulegen, denen jedenfalls die Zeugniße über genossene Vorbildung und Praxis nebst Verpflichtungsprotokoll in Abschrift einzuverleiben sind, und in welchen namentlich ein gewissenhaftes Zeugniß über Moralität nicht fehlen dürfe."

XI. Antrag

des Bezirksgeometer Heyder „den an der Zeitsch. f. G.

Digitized by Google

sich nicht betheiligenden Geometern in Zukunft auch die, allgemeine Standesangelegenheiten berührenden Zirculare und Autographien oder sonst dergleichen nicht mehr mitzutheilen."

Diesem Antrage wurde mit dem Beisatze „durch Zusendung allenfalls der ersten Nummer jeden Jahrganges auch diesen renitenten Geometern wiederholt Gelegenheit zur Theilnahme an den allgemeinen Bestrebungen zu bieten" allseitig beigestimmt.

XII. Antrag

des Bezirksgeometer Killian von Lichtenfels, in dessen Abwesenheit angeeignet vom Bezirksgeometer Edelmann.

Zu veranlassen, daß bei den Bezirksgeometern die rentamtlichen oder die Gemeinde-Extraditons-Pläne hinterlegt werden.

Dieser schon häufig, wenn auch in anderer Weise gestellte Antrag hatte gleichfalls eine längere allseitige Debatte hervorgerufen, eine Beschlußfassung hierüber konnte jedoch nicht erzielt werden, weil zu vermuthen war, daß auch in der heutigen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern mehrere für Geometer interessante Gegenstände besprochen werden möchten, weßhalb ein großer Theil der Anwesenden, der erwähnten Versammlung beizuwohnen wünschte, und die Sitzung eben deßhalb vor 10 Uhr geschlossen wurde.

Wie man sich überzeugte kamen bei der heutigen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern keine unsere Standesangelegenheiten zunächst berührenden Abhandlungen zur Discussion, und war dieselbe daher auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet weniger für uns interessant; nur einen Umstand glaube ich hervorheben zu dürfen, nämlich: als von einem Gutsbesitzer sich Angriffe auf die Beamten und vorzugsweise deren Benehmen gegen-

Digitized by Google

über den Amtsholden erlaubt, und jene durch den k. Regierungspräsidenten Freiherrn v. Zu-Rhein in Schutz genommen wurden, vermochte es Hochderselbe dennoch nicht, der bereits erwähnten Ansicht des Landtagsabgeordneten Hrn. Föckerer sich gewißermassen nicht anzuschließen.

IV. Sitzung am 10. October 1860. (Vormittag.)

Mit Verlesen des gestrigen Sitzungs-Protokolls wurde die heutige Sitzung eröffnet, und die Berathung des abgebrochenen XII. Antrages fortgesetzt, wobei man sich schließlich über Nachstehendes verständigte:

„Abermals zu erklären, daß die numerirten Gemeindepläne zu den nothwendigsten Materialien für die Geschäftsführung eines Bezirksgeometers gehören, und jede Gelegenheit zu benützen, geeigneten Ortes durch mündliche Vorstellung deren Verabreichung zu bezwecken."

XIII. Antrag

des Bezirksgeometers Hrn. Killian von Lichtenfels, in dessen Abwesenheit vom Bezirksgeometer Hrn. Wargau angeeignet:

Unter den Bezirksgeometern einen Kranken-Unterstützungs-Verein zu gründen.

Auf Veranlassung dieses Antrages wurden die vom gewählten Ausschusse bereits entworfenen und vorgelegten Bestimmungen für den allgemeinen Unterstützungsverein verlesen, worauf Hr. Wargau, auf Grund des Art. 1 fraglicher Bestimmungen, diesen Antrag, den er mit aller Wärme zu vertreten begonnen, zurückzog.

XIV. Antrag

des vorgenannten Hrn. Killian. Dieser Antrag, welcher eine Unterstützung für die im Dienste altgewordenen Meß-

Digitized by Google

gehilfen anstrebte, mußte wegen Mangels einer freiwilligen Aneignung dem Bezirksgeometer Hrn. Huber ex off. zugetheilt werden, wurde aber von der ganzen Versammlung als verfrüht und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprechend bezeichnet und daher zurückgewiesen.

XV. Antrag

des funct. Obergeometers Spielberger:

Die in dem einen oder andern Kreise erschienenen Erlasse, namentlich die günstigeren, in Abschrift an den Redakteur der Z. f. G. zu senden.

Wurde einstimmig angenommen.

XVI. Antrag

des Vorgenannten: Die nachstehende Adreß-Form:

„Vom Geometer des kgl. Messungsbezirkes N. N."

An ꝛc. ꝛc.

als die entsprechendste allgemein anzunehmen.

Nach kürzerer Debatte wurde dieser Antrag gut geheißen und soll in der Praxis geübt werden.

XVII. Antrag

des Vorgenannten: Ein höchstes Rescript zu veranlassen, in welchem ausgesprochen wird, daß die Adspiranten zum Messungsdienste, welche die theoretische Aufnahmsprüfung im heurigen Frühjahre bestanden, und soferne sie den später abzuhaltenden praktischen Concurs bestehen, gleiche Ansprüche bei der seinerzeitigen Besetzung von Bezirksgeometer-Stellen haben, ob sie nun unter der Zeit noch bei der kgl. Steuerkataster-Commission einberufen, oder bei einem Bezirksgeometer verwendet waren.

Dieser Antrag, der allerdings als zeitgemäß und nicht unwichtig anerkannt wurde, fand dahin seine Erledigung, daß es zunächst Sache der Messungspraktikanten wäre, durch eine

Digitized by Google

Eingabe von ihrer Seite bei der kgl. Steuerkataster-Commission höchsten Orts einen Entscheid über diese Frage zu erwirken.

XVIII Antrag

des Hrn. Bezirksgeometers Meiser: Uebereinzukommen, wie es bei Verrechnung der nach hohem Erlasse der kgl. Steuerkataster-Commission vom 1. Sept. d. J., nach welchem die bisherigen Preise der Steuerblätter bedeutend erhöht wurden, zu halten sei.

Auch dieser Antrag mußte als ganz zeitgemäß anerkannt werden, und wurde sich bis zum Erscheinen allenfalls höherer Bestimmungen dahin geeinigt, daß bei Operaten, wie bisher üblich, auf den Ankaufspreis eines Detailblattes 3 kr. und beim Detailverkaufe an Privaten 6 kr. geschlagen werden soll.

XIX. Antrag

des funct. Obergeometers Hrn. Spielberger: Herrn Steuergeometer Röder nachträglich den Dank auszusprechen, für die unentgeltlich hergestellten Cultur-Zeichnungen auf den Beilagen A u. B zu Nr. II der Z. f. G. pro 1860.

Fand allseitige Zustimmung und hat Hr. Collega Reuner jun. die Ueberbringung des Dankes übernommen.

XX. Antrag

des Bezirksgeometers Hrn. Gärtner: Treu gedienten Bezirksgeometern nach einer gewissen Anzahl von Dienstesjahren, in analoger Anwendung, wie bei den dermaligen Obergeometern der kgl. Kreisregierungen, den Functionsgehalt um je 100 fl. bis zur höchsten Klasse von 600 fl. zu erhöhen.

Vorstehenden Antrag hatte sich Hr. Bezirksgeometer Einfle angeeignet und hiebei nachfolgende Modification eingebracht:

Digitized by Google

Eine Verbesserung der Einnahme durch Erhöhung der Taggelder ꝛc. zu erzielen und zwar:

a) für den äußern Dienst . . . . 4 fl. — kr.
b) für den innern Dienst . . . . 2 fl. — kr.
c) für Reisekosten per Stunde . . — fl. 16 kr.

Dieser Antrag, der jedenfalls eine sehr vitale Lebensfrage der Bezirksgeometer berührt, hatte eine lebhafte und längere Besprechung, an welcher sich alle Anwesenden betheiligten, zur Folge.

Durch eine sehr umsichtige und praktische Darstellung des Sachverhaltes von Seite des Hrn. Neuner jun., der seine Ansichten durch schlagende, der Praxis entnommene Beweise zu motiviren wußte, und welche in einer längeren, die verschiedenen hierauf influirenden Umstände beleuchtenden Rede des funct. Obergeometers Hrn. Spielberger kräftige Unterstützung fand, sprach sich die Versammlung mehr für den Antrag des Bezirksgeometer Gärtner, als für die Modification des Bezirksgeometers Einsle aus.

Eine allerunterthänigste Eingabe, zur Realisirung des Gärtner'schen Antrages, wurde jedoch im Vertrauen auf jene Männer, in deren Händen zur Zeit das Wohl der Bezirksgeometer gelegen, abgelehnt, indem auch ohne eine solche eine Aufbesserung nach dieser Richtung zu hoffen sei.

XXI. Antrag

des funct. Obergeometers Hrn. Spielberger: Nach Abfluß eines jeden Jahres gehen die noch überzähligen Exemplare der Zeitschrift f. G. in das Privat-Eigenthum des Redakteurs im verflossenen Jahre mit der einzigen Beschränkung über, daß derselbe bei allenfalls späterem Verkaufe mit dem Preise für ein Exemplar nicht unter das Minimum des betreffenden Abonnements-Betrages gehen darf.

Wurde ohne irgend eine Erinnerung angenommen.

Digitized by Google

XXII. Antrag

des Vorgenannten: In Berathung zu ziehen, wenn die nächste Versammlung von Bezirksgeometern stattfinden soll, und ob künftig bloß: „Geometer-Versammlung" oder wie anders zu bezeichnen?

Ohne den Befugnissen des jeweiligen Geschäftsführers Schranken ziehen zu wollen, wurde der Wunsch ausgesprochen, daß alljährlich eine Conferenz stattfinden dürfte, und daß, wie sich heuer gezeigt, das Oktoberfest die günstigste Zeit hiezu sei, da neben verringerten Reisekosten für viele Bezirksgeometer die Gelegenheit geboten ist, aus den zu dieser Zeit stattfindenden landwirthschaftlichen Versammlungen und Ausstellungen sich neue Kenntnisse auf diesem Gebiete anzueignen oder solche zu vermehren.

Was die angeregte künftige Benennung dieser Zusammenkünfte betrifft, so wurde der Benennung: „Geometer-Versammlung" der Vorzug gegeben, weil hiebei das Erscheinen der Obergeometer der kgl. Kreisregierungen nur gerne gesehen werden kann, und es auch den Geometern der kgl. Steuerkataster-Commission, wie den Messungspraktikanten frei steht, den Versammlungen anzuwohnen, diese Ansicht aber bei der früheren Bezeichnung „Bezirksgeometer-Versammlung" nicht wohl vermuthet werden könne.

V. Sitzung am 10. October 1860. (Nachmittag.)

Das Protokoll der heutigen Vormittags-Sitzung wurde durch den Schriftführer verlesen und hierauf unterzeichnet.

Alsdann wurden die vom Ausschusse in Vorlage gebrachten Bestimmungen über den Unterstützungs-Fond für Geometer zum zweitenmale verlesen und mit Ausnahme einer einzigen, kleinen Abänderung unverändert angenommen;

Digitized by Google

diese Bestimmungen werden nach eingeholter höchster Genehmigung in der Zeitschrift f. G. veröffentlicht werden.

Dem Artikel 4 dieser Bestimmungen entsprechend wurde alsdann zur Wahl eines Comités geschritten und hiebei

Bezirksgeometer Heyder zum Cassier,

Bezirksgeometer Hr. Kunig zum Controlleur gewählt,

Vorstand des Comités ist der jeweilige Geschäftsführer, sonach z. Z. Hr. Spielberger.

Die Anfrage, ob weitere Anträge noch gestellt werden wollen, wurde verneint, und somit war sich nur noch über einige Schlußbestimmungen zu einigen.

Hiezu gehörte, daß die Herren Hurt, Messert, Spielberger und Heyder zu den persönlichen Aufwartungen bei Sr. Exc. dem Herrn Finanz-Minister v. Pfeufer, bei den Herrn Ministerialräthen v. Sperl und v. Wolfanger und Herrn Steuerkatastercommissions-Director v. Reber bestimmt wurden, und erstere hiebei die Aufgabe übernahmen, außer der allgemeinen Vertretung namentlich die Verleihung des Dienstsiegels und numerirter Gemeindepläne als sehr sachförderlich hinzustellen.

Da der am Morgen durch Herrn Messert dem Geschäftsführer und Vorsitzenden dargebrachte Dank im Protokolle jener Sitzung nicht aufgenommen ward, so benützte Herr Neuner jun. dieses Uebersehen, Herrn Obergeometer Spielberger nochmals im Namen aller Bezirksgeometer in einer längern und die mannigfache Thätigkeit desselben hervorhebenden Rede zu danken mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß dieser wohlverdiente Dank nicht blos im Protokolle, sondern auch im Berichte erwähnt werden wolle, damit auch dem Scheine, als sei das höchst erfreuliche Streben des Herrn Spielberger von seinen Zeitgenossen nicht anerkannt und gewürdigt worden, vorgebeugt werde.

Digitized by Google

Zum Schlusse der Sitzung, die bis gegen 8 Uhr Abends dauerte, ergriff Herr Obergeometer Spielberger nochmals das Wort, und dankte als Vorsitzender dem Bezirksgeometer Heyder für seine Thätigkeit als Schriftführer, desgleichen Herrn Einsle für seine Bemühungen im Ausschusse, dann allen Antragstellern und Rednern, wie überhaupt den sämmtlichen bei dieser Conferenz Betheiligten und knüpfte hieran den Wunsch, daß die bei gegenwärtiger Conferenz sich abermals gezeigte Collegialität und freundschaftliche Annäherung durch recht vielseitige Betheiligung bei fernern gemeinsamen Schritten an stets erfreulicher Ausdehnung und Festigkeit gewinnen möge, wodurch eben die Erreichung des eigentlichen Zweckes dieser Versammlungen immer mehr und mehr angebahnt werde.

Donnerstags den 11. Vormittags versammelten sich die noch hier anwesenden Herrn Geometer zum letzten Male in größerer Anzahl, um von einigen Instrumenten Einsicht zu nehmen, da eine Prüfung und Vergleichung derselben bezüglich der aus Messungen auf freiem Felde erzielten Resultate bei der ungünstigen Witterung leider nicht möglich war.

Herr Obergeometer Spielberger zeigte den Anwesenden nachstehende Instrumente:

a) Ein kleines Winkel-Instrument von Riepenhausen, das zur Messung sowohl von Horizontal- als Vertikalwinkeln dient, und, was namentlich gefiel, zur Ablesung der Winkel keine Loupen nöthig hat, indem die Gradeintheilung auf der sechszölligen Messing-Scheibe und den beiden Nonien von gleichem Metalle so kräftig ist, daß das Ablesen mit freiem Auge erfolgen kann.

Durch die beiden Nonien können die Winkel bis auf

Digitized by Google

2 Minuten abgelesen werden, ein für gewöhnliche Messungen des Bezirksgeometers vollkommen ausreichendes Resultat. Sehr praktisch erscheint das Instrumentchen, weil es sehr leicht und durchaus nicht empfindlich ist, und also auch bei der schlechtesten Witterung benützt werden kann.

b) Ein Nivellir- u. Winkel-Instrument vom Mechanikus Stollnreuter à 120 fl. Dasselbe entspricht allen Anforderungen zur Aufnahme genauer Nivellements und zu Messungen von Horizontal- und Vertikal-Winkeln, und hat, was bei Instrumenten nie außer Acht gelassen werden darf, ein so geringes Gewicht, daß es sammt dem Stative mit Einer Hand frei hinaus gehalten, also auch vor, während und nach der Arbeit leicht transportirt werden kann. Die Horizontalwinkel können bis auf die einzelne Minute abgelesen werden, bei den Vertikalwinkeln jedoch nur halbe Grade und nur solche bis zu 39 Grad Elevation oder Depression.

c) Den Patent-Gefällmesser vom großherz. badischen Obergeometer B. Mayer. Ein sinnreich ausgedachtes und auf den kleinsten Raum beschränktes Instrumentchen, das dem Ingenieur, dem Forstmanne oder Topographen manchmal gute Dienste leisten mag, für den Geometer aber, der, wenigstens in Bayern, gewöhnlich blos in culturtechnischen Aufgaben zum Nivellir-Instrumente greift und es dann in der Regel mit sehr geringen Gefällsverhältnissen zu thun hat, entspricht der Gefällmesser um so weniger, als dessen Stellung blos durch das Gewicht eines freischwebenden Messingcylinders regulirt wird und sonach den Einflüssen des Windes sehr unterworfen bleibt, namentlich wenn sich zum Einschrauben der Aufhänggabel, in welcher das Instrumentchen mittelst einer, Bewegungen nach allen Seiten gestattenden, Nuß frei hängt, kein Baum oder sonst fester

Digitized by Google

Seitenstützpunkt findet, und hiezu ein gewöhnlicher Stab oder der von Mayer eigens construirte Spatzierstock hiezu benützt werden muß.

Zu Vorarbeiten oder für kleine, keine besondere Genauigkeit erfordernde Messungen kann dieses Instrumentchen, das sich bequem in die Tasche stecken läßt und blos 22 fl. kostet, sehr empfohlen werden.

d) Eine kleine Nivellir- und Distanz-Latte, bei der die von Spielberger getroffenen Abänderungen als sehr praktisch und sachentsprechend anerkannt wurden. Es ist nämlich das Diopter ein vollständiger Kreisring von Metall, auf welchem das Ocular und Objectiv aufgelöthet sind, und der blos während der Arbeit an zwei in der Latte befestigte Stifte durch geflügelte Schraubenmuttern befestigt, außerdem aber im Feldtäschchen aufbewahrt wird, so daß dieser empfindliche Theil der Distanzlatte gegen Beschädigungen und Abnützungen, wie solche bei dem gewöhnlichen, durch eine Feder gehaltenen Diopter so häufig vorkommen, vollkommen gesichert ist.

Dann hat Hr. Obergeometer Spielberger für den üblichen, durch seine Dicke bei genauer Einstellung des Rohres mittelst der Mikrometer-Schraube immer einen gewissen Spielraum zulassenden Nullstrich an der Distanzlatte ein Quadrat gewählt, dessen Seiten parallel mit den Lattenkanten und demnach auch senkrecht zur Lattenlänge sind, und dies Quadrat wieder in vier Quadrate eingetheilt; von letzteren sind zwei diagonalstehende schwarz angestrichen, die beiden andern haben die weiße Farbe der Latte. Die mittlern und horizontalen Quadratseiten bilden nun den Nullstrich, und ist beim Einstellen des Instrumentes jede Abweichung von selben stets in dem weißen Felde ober- oder unterhalb dieses Nullstriches sichtbar.

Digitized by Google

Hierauf stellte Hr. Bezirksgeometer Huber von Dillingen mit seinem Amsler'schen Polar-Planimeter vor der Versammlung einige Versuche an. Hierüber will Hr. Obergeometer Spielberger die Resultate, welche für jeden Geometer nur von größtem Interesse sein können, später mittheilen.

Bei den am gleichen Tage erfolgten und bereits erwähnten Aufwartungen hatte sich die hiezu gewählte Deputation überall der gnädigsten Aufnahme zu erfreuen, die Gewährung eines Dienstsiegels wurde abermals in nahe Aussicht gestellt, und die Zweckmässigkeit der Einverleibung der Gemeindepläne in die Registratur des Bezirksgeometers auch von dieser hohen Seite durchaus nicht widersprochen, so daß der günstigen Entscheidung einer Vorstellung, welche in dieser Sache nunmehr höchsten Ortes eingereicht werden soll, wohl mit Zuversicht entgegengesehen werden darf.

Als besonders erfreulich und aufmunternd glaube ich noch hervorheben zu müssen, daß bei dieser Gelegenheit von so hohen Staatsbeamten wiederholt die Wichtigkeit unsers Berufes anerkannt und gleichzeitig erwähnt wurde, daß der Wirkungskreis des Bezirksgeometers beim Zustandekommen des dem nächsten Landtage vorzulegenden Arrondirungsgesetzes bedeutend erweitert werden dürfte.

Gerade in dieser mehr und mehr zunehmenden Anerkennung seiner Berufssphäre dürfte aber jeder Geometer eine Aneiferung zur größten Thätigkeit und sorgfältigsten Geschäftsbehandlung innerhalb der Grenzen seines Messungsbezirks, sowie zur wärmsten Theilnahme an allen gemeinsamen Bestrebungen in den Standesangelegenheiten finden.

Unter herzlichen Grüssen an alle Collegen, namentlich

Digitized by Google

an jene, die sich bei der jüngsten Conferenz betheiligten, und auf ein glückliches Wiedersehen im nächsten Jahre.

Regensburg, im November 1860.

Heyder.

Landwirthschaft.

Nach hoher Entschließung der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J. vom 23. Nov. 1860 Nr. 5577 werden mit dem Beginne des Jahres 1861 gleichzeitig drei Lehrkurse für Wiesenbau- und Drainir-Unterricht und zwar

1) zu Bayreuth, wie bisher, dann vorerst versuchsweise:
2) in Bamberg und
3) in Wunsiedel

errichtet werden. Die Eröffnung zweier weiterer Kurse für Hof und Pottenstein bleibt vorbehalten.

Ein jeder dieser Lehrkurse wird einen Zeitraum von circa fünf Monaten umfassen, mit dem erforderlichen theoretischen Unterrichte beginnen, hieran aber sofort beim Eintritte der hiefür günstigen Jahreszeit praktische Unterweisungen und Uebungen knüpfen.

Der Unterricht erstreckt sich auf Rekapitulation der erforderlichen Realien, dann Planzeichnen, Geometrie, Flächen- und Körper-Berechnung, Naturgeschichte, soweit sie hieher einschlägt, (in Beziehung auf Bodenbeschaffenheit, Wiesen- und Futter-Pflanzen, Gräser ꝛc. ꝛc.) — endlich auf den theoretischen und praktischen Kunstwiesenbau, besonders auch auf die Drainage. Hierauf erst folgen praktische Kunstwiesenbau- und Drainage-Ausführungen, dann belehrende Excursionen.

Die Theilnehmer an einem dieser drei Kurse haben das Alter von 18 Jahren, einen tadelfreien Leumund und

Digitized by Google

den mit Erfolg genossenen vollständigen Schulunterricht nachzuweisen.

Der gesammte Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, auch für Regie und die erforderlichen Apparate und Instrumente ꝛc. der nöthige Aufwand aus Kreisfonds bestritten, so daß die Schüler sonach lediglich für ihre Sustentation zu sorgen haben, wobei jedoch ganz dürftigen, würdigen und befähigten Schülern Stipendien in Aussicht stehen.

Gesetze, Verordnungen, Generalia ꝛc.

Nr. 10096.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Obergeometer der kgl. pr. Ostbahnactiengesellschaft Karl Spielberger in München hat die Herausgabe einer Zeitschrift für Geometer unternommen und gebeten, daß dieselbe auch von Seite der Staatsregierung unterstützt werden möge.

Da diese Zeitschrift, welcher bereits von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen eine fördernde Empfehlung und von der kgl. Steuerkataster-Kommission eine pekuniäre Unterstützung zu Theil geworden ist, insbesondere auch den Interessen der Landeskultur nützlich zu werden verspricht, so hat das unterfertigte kgl. Staatsministerium auf Befürwortung des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins beschlossen, der Redaction der genannten Zeitschrift auf Rechnung der Centralfonds für Cultur des Jahres $18^{60}/_{61}$ einen Beitrag von Ein Hundert Gulden zu bewilligen, zu dessen Ausbezahlung an Obergeometer Spielberger die kgl. Centralstaatskassa heute angewiesen worden ist. Derselbe ist hievon aus Anlaß seiner Vorstellung vom 16. Mai l. Js. mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen,

Digitized by Google

daß die allenfallsige Gewährung einer pekuniären Beihilfe in den folgenden Jahren von dem Vorhandensein verfügbarer Mittel, sowie von der entsprechenden Haltung und den Leistungen der Zeitschrift abhängen wird, in welch' letzterer Hinsicht die Abgabe eines Exemplars der jeweils erscheinenden Nummern des Blattes anher gewärtigt werde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Schrenk.

An die kgl. Regierung von Oberbayern.
Die Zeitschrift für Geometer betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
v. Wolfanger.

Die höchste Finanzministerial-Entschließung vom 28. Oktober 1855, Nr. 15127, Besteuerung der Grundfläche der Eisenbahnen betr., (vide Z. f. G. 1860 pag. 96—98) ist durch höchste Entschließung desselben Staatsministeriums vom 2. März 1856, Nr. 2310, bezüglich der Staatsbahnen wieder aufgehoben worden, und ist sonach z. B. blos bei Privatbahnen in Anwendung zu bringen.

Nach Entschließung der hohen Regierung von Oberfranken d. d. 15. Oktober 1860 Nr. 19536 sind jene Flächen, die vom Gartenlande ꝛc. ꝛc. zu Hofräumen kommen, sogleich, dagegen jene, welche vom Gartenland ꝛc. ꝛc. überbaut werden, erst nach den gesetzlichen Steuerfreijahren mit Hausteuer zu belegen.

Nach hoher Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., vom 30 Novbr. 1860 Nr. 4564 wurde den kgl. Rentämtern dieses Kreises die Anschaffung der Zeitschrift für Geometer um den jährlichen Subscriptionspreis von vier Gulden, soferne die etatsmäßigen Regiemittel nicht überschritten werden, gestattet.

Digitized by Google

Gesetz, die §. §. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben und hat künftig jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

Art. 2.

Dagegen ist der Grundbesitzer — wenn er nicht in Folge der Artikel 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat — befugt, von denjenigen, welche zum Bezug steuerbarer Reallasten berechtigt sind, für jeden Gulden des steuerbaren Bezuges vier Kreuzer als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen. In der Pfalz bleibt es bei dem, was der §. 4 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vorschreibt.

Art. 3.

Der Betrag des steuerbaren Bezuges ist ferner nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes, insbesondere dem §. 6 und Capitel IV desselben zu bemessen.

Die Regulirung dieses Betrages erfolgt auf Verlangen der Betheiligten tax- und stempel-frei durch die Distriktspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die

Digitized by Google

einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz gestattet ist.

Art. 4.

Eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten hat demnach von Seite der Steuer-Kataster-Kommission ferner nicht mehr stattzufinden.

Die Artikel 1 u. 2 des gegenwärtigen Gesetzes haben für einen jeden Amtsbezirk in Wirksamkeit zu treten, sobald die daselbst zur Zeit in Uebung bestehenden definitiven Grundsteuerkataster hiernach berichtigt sein werden.

Gegeben München den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs. Der Generalsecretär des Staatsraths: Seb. v. Kobell.

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben den Direktor bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Dr. P. v. Schwindel zu Landshut, auf sein Ansuchen unter Anerkennung der langen, treuen und ausgezeichneten Dienstesleistung in den wohlverdienten Ruhestand treten lassen, und an dessen Stelle den Direktor der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. F., Joseph Leopolder, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt; zur kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. F., als Direktor den Direktor der kgl. Regierung der der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. F., J. B. v. Lottner, versetzt; auf dessen Stelle als Direktor der kgl. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg den Direktor der kgl. Regierung der Pfalz, K. d. F., Ludw. Ritter v. Buxbaum, berufen und an dessen Statt den k. Oberrechnungsrath Dr. F. Meyer, zum Direktor der kgl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz befördert.

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben den Assessor der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, O. Kees, zum geheimen Sekretär im kgl. Staatsministerium der Finanzen befördert.

Se Majestät der König haben dem pens. Unterlieutenant (frühern Geometer der kgl. Steuerkataster-Commission) Jos. Heyberger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Ritterkreuzes des kais. österr. Franz-Joseph-Ordens ertheilt.

Der Drainir- und Wiesenbau-Unterricht bei dem hiefür Anfangs des Jahres 1861 zu eröffnenden Cursus in Bayreuth (vide den Artikel „Landwirthschaft" in der heutigen Nummer) ist dem kgl. Obergeometer und Kreis-Wiesenbaumeister Cullmann übertragen worden; als Lehrer der gleichen Anstalten in Bamberg soll der dortige Bezirksgeometer Einsle, in Wunsiedel der kgl. Bezirksgeometer Grähl bestimmt sein.

Der kgl. Steuergeometer Adolf Vogt hat von der kgl. Steuerkataster-Kommission einen Urlaub auf sechs Monate erhalten, um zum wiederholten Male die Function eines Ummessungsgeometers bei den bayer. Ostbahnen anzutreten.

Professor Dr. L. Burkhardt zu Ansbach wurde vom landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken auf die Stelle eines I. Sekretärs bei genanntem Comité berufen.

Gestorben: Ludwig Jäger, kgl. Bezirksgeometer in Kitzingen.*)

*) Der Würzburger Stadt- und Land-Bote schreibt über diesen Todesfall: „Am 15. Dezbr. wurde in dem circa 40 Fuß tiefen „Steinbruch außerhalb dem Orte Segnitz der seit 7. d. vermißte „kgl. Bezirksgeometer Jäger von Kitzingen als Leiche aufgefunden. „An demselbe zeigten sich schon längere Zeit Spuren von Geistes-„zerrüttung und wird daher vermuthet, daß er sich zur Nachtzeit „verirrt und durch einen Sturz in fraglichen Steinbruch den Tod „gefunden hat."

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Sollte eine oder die andere Nummer der Zeitschrift einem der verehrlichen Abonnenten nicht zugekommen sein, so wird die Nachsendung erfolgen, insoferne eine deßfallsige portofreie Anzeige vor dem 31. Januar 1861 an die Redaction gelangt.

Vom 12. vor. Mon. bis heute wurden à conto der Zeitschrift für Geometer (I. Jahrgang 1859 u. 1860) weiters vereinnahmt:

Vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten als Subvention pro 18$^{60}/_{61}$ Hundert Gulden, also pro I. Quartal . . .	25 fl.
Ferners an Abonnementsbeiträgen:	
Von der kgl. Regierung von Mittelfranken für 2 Exemplare	8 fl.
Von der kgl. Regierung von Schwaben u. Neuburg für 1 Exemplar	4 fl.
Vom General-Comité des landw. Vereins für 2 Exemplare	8 fl.
Vom kgl. Obergeometer Hrn. Gareis in Würzburg	4 fl.
Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Preckwitz in Kronach	5 fl.
Vom kgl. Steuergeometer Hrn. Keim in München	5 fl.
Vom f. Obergeometer Spielberger daselbst . .	11 fl.
In Summa:	70 fl.

Die Abrechnung für die Einnahmen und Ausgaben pro I. Jahrgang der Zeitschrift für Geometer, dann der Ausweis über die hiebei für den Unterstützungsfond der Geometer in Bayern erzielten Ersparniße werden in der ersten Nummer des II. Jahrganges veröffentlicht.

Spielberger.

Redakteur: Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google